Die Rückversicherung der Gegenwart.

Abhandlung,

der hohen staatswirthschaftlichen Fakultät der

Ludwig-Maximilians-Universität München

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

vorgelegt von

Heinrich Rau,
Rechtspraktikant aus Zweibrücken.

ACAD. LUDWIG MAX. BIBL.

Referent:
Professor Dr. **v. Mayr,** Kaiserlicher Unterstaatssekretär z. D.

Berlin 1900.
Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW., Kochstraße 68—71.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548318_0092

Die Rückversicherung der Gegenwart.

Vorbemerkung. — I. Wesen und Grundsätze der privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung. — II. Arten, Funktion und Wesen der Rückversicherung. — III. Die Technik der Rückversicherung. — IV. Umfang der Anwendung der Rückversicherung und Bedeutung der einzelnen Rückversicherungsbranchen. — V. Die Organisationen zu Rückversicherungszwecken. — VI. Die Wirkung der Rückversicherung.

Vorbemerkung.

Die nationalökonomische Litteratur über die Rückversicherung ist sehr dürftig; zu nennen sind nur: eine Schrift von Stutz, Die Rückversicherung im Transportversicherungsgeschäft, Zürich 1893, dann die einschlägigen Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, endlich das Wenige, was sich in dem Werke von R. und H. Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894, darüber findet. Reichhaltiger ist die einschlägige juristische Litteratur; insbesondere liegt eine in Rechtsprechung und Praxis maßgebende, juristische Monographie von V. Ehrenberg, Die Rückversicherung, Leipzig, Hamburg 1885, vor; weiter kommt in Betracht die in der Zeitschrift für die gesammte Versicherungswissenschaft, Bd. 1, S. 19 bis 49 und 141 bis 164 veröffentlichte Abhandlung von Paul Moldenhauer, Die laufende Versicherung; dann der Abschnitt, den Lewis in seinem „Lehrbuch des Versicherungsrechts", Stuttgart 1889, der Rückversicherung widmet.

So dürfte der Versuch gerechtfertigt sein, die Rückversicherung zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Abhandlung zu machen und ein Bild ihres gegenwärtigen Standes zu entwerfen. Eine Darstellung ihrer geschichtlichen Entwickelung zu geben, mußte sich Verfasser versagen, weil das zu diesem Zweck erforderliche statistische Material nicht geordnet vorliegt und eine Zusammenstellung desselben für eine längere Reihe von Jahren in der Weise, wie Verfasser sie für das Jahr 1898 gemacht hat, über die Kraft eines Einzelnen hinausgeht. Ueberdies wäre zu diesem Zweck ein längeres Studium der Rückversicherungsverträge bei älteren Versicherungsanstalten nothwendig gewesen, was dem Verfasser ebenfalls nicht möglich war; er beschränkte sich deshalb darauf, die Rückversicherung der Gegenwart zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen. So viel über die zeitliche Begrenzung des Stoffes.

Was dessen sachlichen Umfang anlangt, so sei bemerkt, daß sich die Abhandlung nur auf die Rückversicherung im privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherungswesen bezieht, d. h. sich in der Hauptsache nur auf die von den privaten Feuer-, Transport-, Lebens-, Unfall-, Hagel-, Viehversicherungs-Anstalten angewendete Rückversicherung erstreckt; von den

öffentlichen Versicherungsanstalten wurden nur diejenigen in den Kreis der Betrachtung gezogen, die nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, nämlich die deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. — Unberücksichtigt blieb die ganze öffentliche Arbeiterversicherung, ferner die neue staatliche Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung in Bayern, da hier der Bedarf zum Theil durch Staatszuschüsse gedeckt wird.

Noch sei dem Verfasser gestattet, Allen seinen Dank auszusprechen, die ihm bei seiner Arbeit gütige Unterstützung zu Theil werden ließen, wie der Versicherungsabtheilung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, dem Verbande öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, dem Rückversicherungs-Verein österreichischer wechselseitiger Elementarversicherungs-Gesellschaften, dann der Königlich bayerischen Versicherungskammer, sowie der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft; insbesondere haben die beiden letztgenannten Institute dem Verfasser bereitwilligst ihr reichhaltiges Material zur Verfügung gestellt und ihm in entgegenkommendster Weise jede gewünschte Auskunft ertheilt.

I. Wesen und Grundsätze der privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung.

1. Das wirthschaftliche Wesen der privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung sehen wir in dem durch Rechtsgeschäft im voraus gesicherten Ersatz eines möglichen, durch ein zufälliges, zukünftiges Ereigniß verursachten Vermögensschadens einer Wirthschaft durch Vertheilung auf eine Anzahl durch dieselbe Gefahr bedrohter Wirthschaften in solcher Quantität und von solcher Qualität, daß die Summe der in der Gesammtheit in einer bestimmten Zeitstrecke anfallenden Schäden eine im voraus bestimmbare Höhe erreicht und demzufolge der Beitrag, den die einzelne Wirthschaft als ihren Antheil am Gesammtverlust zu tragen hat, ebenfalls im voraus bestimmt werden kann. Dadurch ist der Zweck der Versicherung, Sicherung der einzelnen Wirthschaften gegen Erschütterungen durch zufällige Schäden, erreicht; der Zufall ist aus dem Wirthschaftsleben eliminirt; der zufällige Schaden wird sicher ersetzt, die Verlustquote aber, die auf die einzelne Wirthschaft trifft, kann als sichere Größe in den Wirthschaftsplan eingestellt werden. Für den Versicherer liegt im Gesammtschaden nichts Zufälliges mehr; zufällig ist für ihn allerdings, an welchem Objekt sich das schädigende Ereigniß bethätigt; allein diese Objekte haben für ihn keine individuelle, sondern nur mehr eine generelle Bedeutung. Er weiß, wie viele Objekte und in welchem Grade sie betroffen werden; welche es im einzelnen Falle sind, ist für seine Zwecke gleichgültig. Durch diese Gewißheit des Versicherers über die Höhe des Gesammtschadens wird die rechtliche Sicherheit, die sein Versprechen dem Versicherten gewährt, in eine thatsächliche umgesetzt.[1])

[1]) Wenn wir sagen, daß der Versicherer „wisse", wieviel Objekte und in welchem Grade sie von einem Schaden betroffen werden, so übersehen wir nicht, daß die Versicherungstechnik auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung beruht (vergl. unten Nr. 3) und daß die wirklichen Schäden mit den erwarteten nicht genau übereinstimmen. Jedoch für die theoretische Untersuchung des wirthschaftlichen Wesens der Versicherung dürfte es zweckmäßig sein, die theoretische Gewißheit zu Grunde zu legen.

Ueber Begriff und Wesen der Versicherung besteht in der Wissenschaft keine völlige Uebereinstimmung; der Theorien giebt es viele; einen Ueberblick über die wichtigsten bietet v. Bönigk in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1895, S. 73ff. Der Grund der Meinungsverschiedenheiten dürfte unseres Erachtens darin zu suchen sein, daß die Autoren, welche Definitionen der Versicherung geben, entweder deduktiv eine solche aufstellten und dann, davon ausgehend, die verschiedenen Erscheinungen als zur Versicherung gehörig bezw. nicht gehörig bezeichneten, oder zwar induktiv vorgingen, jedoch darin divergirten, welche Institute der Versicherung beizuzählen seien. Dem Verfasser lag es fern, mit obigen Ausführungen das Wesen aller Versicherungen treffen zu wollen; er hat lediglich versucht, im Anschluß an Wagner (Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., Abth. XXV, § 1) und an Bönigk a. a. O., die ja eine Definition aller Versicherungen geben wollen, das Gemeinsame, das den oben (Vorbemerkung) genannten Versicherungsarten, soweit sie nach privatwirthschaftlich-individualistischen Prinzipien betrieben werden, zu Grunde liegt, herauszuschälen und zusammenzufassen, um eine Grundlage für die folgende Untersuchung über die privatwirthschaftliche Rückversicherung zu gewinnen. Doch dürfte es angebracht sein, zur Rechtfertigung und Begründung obiger Ausführungen noch näher darauf einzugehen.

Wagner a. a. O. erblickt das Wesen der Versicherung im Vertheilen des Schadens auf die Gefahrengemeinschaft schlechthin; wir halten es jedoch für eine wesentliche Eigenthümlichkeit der heutigen privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung, daß die Schadenssumme und damit auch die Schadensquote, die jeden Versicherten trifft, im voraus feststeht und, soweit sie jährlich sich wiederholt, immer in gleicher Höhe wiederkehrt. Jedenfalls ist es das Ideal der privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung, dieses Ziel zu erreichen, ein Ideal, dem natürlich nicht alle Anstalten, am wenigsten kleine Gesellschaften, nahe kommen.

Um die Verschiedenheit der Ansicht Wagner's von der hier vertretenen an einem Beispiel zu erläutern, so kann nach der letzteren eine Versicherung, die sich die Bewohner eines einzelnen Dorfes gegenseitig gegen Feuer gewähren, nicht als wirkliche Versicherung bezeichnet werden; es wird allerdings der Schaden vertheilt; allein da dieser in solch einem kleinen Bestande starken Schwankungen in den einzelnen Jahren unterworfen sein wird, so fehlt ein unseres Erachtens der Versicherung wesentliches Moment: die thatsächliche Sicherung gegen Erschütterungen; vielmehr wird ein Ortsbrand den Ruin des ganzen Dorfes im Gefolge haben. Wir stellen deshalb als wesentliches Kennzeichen der heutigen privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung auf, daß das Verhältniß zwischen der Versicherungssumme und den Schäden in je einer Gefahreneinheit (siehe die unten folgenden Ausführungen) Jahr für Jahr möglichst gleich bleibt, und somit im voraus feststeht, wie viel auf den einzelnen Versicherten als Beitrag zum Gesammtschadenersatz trifft. — Bemerkt sei noch, daß wir die Ansicht Wagner's nicht als unrichtig bezeichnen, sondern nur die unsrige begründen wollten; die Verschiedenheit der letzteren von der ersteren ist in der Verschiedenheit des Untersuchungsobjektes begründet; wir haben nur die privatwirthschaftlich-individualistische Versicherung, wie sie heute gestaltet ist, im Auge, während Wagner eine Definition aller Versicherung zu allen Zeiten giebt.

Unter den Juristen bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein einzelner Vertrag, der nicht im Zusammenhang mit einer Mehrheit von Verträgen steht, sondern den ein nicht gewerbsmäßiger Versicherer gelegentlich abschließt, überhaupt als Versicherungsvertrag betrachtet werden könne. Wirthschaftlich ist diese Frage völlig bedeutungslos, da solche Verträge äußerst selten geschlossen werden, daher auf sie im Rahmen einer wirthschaftlichen Untersuchung, die nur das thatsächlich Vorkommende im Auge hat, keine Rücksicht genommen zu werden brauchte.

2. Wir sagten oben, der Versicherung eigenthümlich sei die Vertheilung des Schadens auf „Wirthschaften"; Wagner a. a. O. spricht von einer Vertheilung auf „Fälle" und begründet dies damit, daß er auch die sogenannte Selbstversicherung der Versicherung zuzähle. Nun hat dieser Begriff unseres Erachtens überhaupt keine Berechtigung. Zunächst ist hervorzuheben, daß es zwei vollständig verschiedene Dinge sind, die mit diesem Ausdruck bezeichnet zu werden pflegen. Wenn z. B. die Flotte eines Rheders einen solchen Umfang erreicht, daß die jährlich anfallenden Seeschäden im Verhältniß zum Bestande regelmäßig die gleiche Höhe erreichen, ferner die Prämien, die für Versicherung zu zahlen wären, der Schadensumme gleichkommen, dann wird dieser Rheder sich des Apparates der Erwerbsversicherung vielleicht überhaupt nicht bedienen, vielmehr aus seinen Einnahmen eine Summe in der Höhe der erfahrungsmäßig feststehenden, jährlich erwachsenden Schäden als Reserve zurücklegen und damit seinen Verlust decken. — In diesem Vorgang, der sich innerhalb einer Einzelwirthschaft abspielt, liegt eine Versicherung unseres Erachtens nicht; denn das Moment des Zufalls, das auch von Wagner (a. a. O. S. 365) und von Gebauer, die sogenannte Lebensversicherung, Jena 1896 (S. 190) trotz Anerkennung der Selbstversicherung als wesentliches Erforderniß jeder Versicherung betrachtet wird, ist im vorliegenden Falle, wo ein bestimmter Vermögensnachtheil sicher jährlich zu erwarten ist, nicht gegeben. Die Reservirung eines Theiles der Einnahmen zum Ersatz dieser Schäden steht wirthschaftlich gleich den Rückstellungen, die ein Fabrikant zur Ausgleichung seiner Abschreibungen macht, zu denen ihn die allmähliche Abnutzung seiner Maschinen nöthigt.

Der zweite Fall, der ebenfalls Selbstversicherung genannt wird, ist von dem soeben behandelten vollständig verschieden. Wenn beispielsweise der Eigenthümer eines Hauses im Werthe von 10 000 Mk. dieses nur zu 9000 Mk. versichert hat, so sagt man, er sei zu $^1/_{10}$ Selbstversicherer; im Falle eines Totalschadens werden ihm von seinem 10 000 Mk. betragenden Verluste 1000 Mk. nicht ersetzt, und es ist zum Mindesten euphemistisch, hier von Selbst-„versicherung" zu sprechen; thatsächlich besteht bezüglich dieser 1000 Mk. keine Sicherheit, der Betreffende ist eben zu $^1/_{10}$ unversichert.[1])

Da wir also in der sogenannten Selbstversicherung keine wahre Versicherung sehen, so sprachen wir oben nicht von einer Vertheilung des Schadens auf Fälle, sondern mit Rücksicht darauf, daß die Wirthschaften es sind, welche die Mittel zur Entschädigung der Betroffenen liefern, von einer Vertheilung auf Wirthschaften.

[1]) Zu welchen Konsequenzen der Ausdruck Selbstversicherung in diesem Sinne führt, mag eine Bemerkung Lewis' in seinem Versicherungsrecht S. 126 beweisen, der

Eine außerordentlich weite Ausdehnung giebt Gebauer a. a. O. dem Begriffe Versicherung, die er als den Inbegriff aller ökonomischen Akte und Einrichtungen bezeichnet, welche und soweit sie gegen künftig mögliche, in ihrem Eintritt ungewisse Nachtheile Vorkehrung treffen sollen. Er rechnet zur Versicherung alle Maßregeln zur Meidung einer Gefahr (Sicherheitsschlösser, präventive Gesundheitspolizei), zur Unterdrückung einer verwirklichten Gefahr (Feuerlöschwesen) und endlich die Vorsorge für Ersatz, wozu er nicht nur die eigentliche Versicherung, sondern auch das individuelle Sparen, die eben besprochene Selbstversicherung, die Garantieverträge u. a. m. zählt. Gebauer glaubt, die durch die Praxis eingebürgerte Beschränkung des Versicherungsbegriffes aufgeben und für letztere eine neue breitere Basis entdecken zu müssen, hauptsächlich deshalb, „weil einer einheitlichen Definition der Versicherung im Sinne der Praxis die prinzipiellen Verschiedenheiten zwischen der Schadens- und der sogen. Lebensversicherung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen." — Weil wir nun im Gegensatz zu Gebauer der Anschauung sind, daß zwischen der Lebensversicherung und den übrigen Versicherungsarten keine unüberbrückbare Kluft, sondern vielmehr Wesensgleichheit besteht, halten wir es zur Rechtfertigung obiger Ausführungen über das Wesen der Versicherung für angebracht, auf Gebauer's Abhandlung etwas näher einzugehen.

Gebauer kommt zu seiner Behauptung einer prinzipiellen Verschiedenheit auf folgendem Wege: Jede Versicherung hat zur Voraussetzung eine Gefahr, d. h. einen möglichen Schaden. Der Gefahrsgrad wird gemessen nach der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens. In einem anderen Sinne unterscheidet der Sprachgebrauch Gefahrsgrade, nämlich je nach der Größe des fraglichen Schadens, und nennt beispielsweise den Besitzer eines Hauses von 50000 Mk. mehr gefährdet als den eines von 10000 Mk. Ein Produkt beider, des möglichen Schadens und der Schadenswahrscheinlichkeit, bildet das Risiko (a. a. O. S. 196), d. h. der durchschnittlich pro Fall zu erwartende Schaden. Bricht z. B. von 1000 Häusern von je 10000 Mk. Werth in 10 jährlich Feuer aus, so beträgt die Schadenswahrscheinlichkeit $\frac{1}{100}$; werden von diesen 10 Häusern 1 ganz, 3 zu $\frac{3}{4}$, 3 zu $\frac{1}{2}$ und 3 zu $\frac{1}{4}$ zerstört, dann beläuft sich das Gesammtrisiko jedes Hausbesitzers auf $\frac{1}{100\,00} \cdot 1000 + \frac{3}{100\,00} \cdot 7500 + \frac{3}{100\,00} \cdot 5000 + \frac{3}{100\,00} \cdot 2500 = 55$ Mk., d. i. der Antheil, den jeder am Gesammtschaden in Gestalt der Prämie (des Beitrags) zu zahlen hat (a. a. O. S. 189ff.) — Das Charakteristikum aller Schadenassekuranzen ist nun nach Gebauer, daß bei ihnen sowohl die Gefahr, ausgedrückt in einer Schadenswahrscheinlichkeit, als auch der mögliche Schaden und damit das Risiko sich im Voraus bestimmen läßt; denn im Voraus kann man sagen, welche Vermögensminderung dem Interessenten der Brand eines Hauses, der Untergang eines Schiffes, das Fallen eines

---

die Selbstversicherung als Beweis gegen die Sozietätsnatur der Rückversicherung anführt. Voigt nämlich, von dem diese Auffassung stammt, faßt das Verhältniß zwischen Haupt- und Rückversicherer als Sozietät auf; der Letztere betheilige sich lediglich an einem Versicherungsgeschäfte des Ersteren. Dagegen wendet nun Lewis ein, aus der Betheiligung an einem Risiko folge noch keine Sozietät; denn auch im Falle einer Unterversicherung liege eine Betheiligung zweier Versicherer an einem Risiko, des Selbstversicherers und des eigentlichen Versicherers, vor(!).

Stück Viehes, die Vernichtung seiner Ernte durch Hagel verursachen wird und wieviel mal von tausend möglichen Fällen sich der zutreffende ereignen wird; die weitere Eigenthümlichkeit der Schadenversicherung sei die, daß nur dann und insoweit Ersatz geleistet wird, als ein Vermögensschaden entstanden ist.

Ganz anders bei der sogen. Lebensversicherung. Gegeben ist hier allerdings die Voraussetzung jeder Versicherung, eine Gefahr, die Möglichkeit, daß die am Leben einer Person Interessirten durch deren Tod einen Güterausfall erleiden. Allein diese Gefahr läßt sich nicht in einer Wahrscheinlichkeit ausdrücken, sodann entzieht sich das Vermögensinteresse einer jeden Schätzung; es läßt sich nicht berechnen, weder ob, noch in welcher Höhe den Interessenten durch den Tod einer Person ein Schaden erwächst. So wird von jeder Schätzung des Vermögensinteresses zur möglichsten Anpassung der Versicherungssumme an den möglichen Schaden abgesehen. Im Belieben des Versicherungsnehmers liegt die Festsetzung der Summe, die beim Eintritt des Todes ohne Prüfung, ob die befürchtete Einkommenseinbuße auch wirklich eingetreten ist, zur Auszahlung gelangt. Ganz analoge Verhältnisse lägen vor bei der Versicherung auf den Erlebensfall, sei dies nun Kapital- oder Rentenversicherung. — Gebauer zieht aus diesen seinen Betrachtungen mit Laband, Hinrichs, Elster die Konsequenz, daß die Lebensversicherung im Sinne des alltäglichen Lebens und der Praxis keine Versicherung sei, sondern stellt Garantiesparwesen und Rentenwesen dem koordinirten Begriffe der Schadensversicherung gegenüber. Die Lebensversicherungs-Anstalten seien lediglich Sparkassen, bei denen allerdings nicht der Einzelne für eigene Rechnung, sondern die Gesammtheit auf gemeinsame Rechnung spare. Jedoch so weit wie Laband, Hinrichs und Elster zu gehen und der Lebensversicherung jeden Versicherungscharakter abzusprechen, sie ganz aus dem System der Versicherung herauszureißen, widerstrebt offenbar Gebauer; er „erfindet" deshalb jene obengenannte „breitere Basis" für den Versicherungsbegriff und rettet somit dem Institut den Namen Versicherung.

Sind diese Aufstellungen Gebauer's richtig? Besteht wirklich zwischen der Lebensversicherung und den übrigen Versicherungszweigen ein prinzipieller Unterschied? Betrachten wir zunächst die Feuerversicherung, von der aus Gebauer als dem Typus der Schadensassekuranz exemplifizirt, so stellt sich schon hier heraus, daß die Aufstellungen Gebauer's nicht ganz zutreffen, daß vielmehr die Eigenthümlichkeiten, die Gebauer nur bei der Lebensversicherung gefunden hat, auch die Feuerversicherung zeigt. Bevor jedoch dafür der Beweis geführt wird, ist auf den Unterschied zweier Begriffe hinzuweisen, die Gebauer nicht genügend auseinanderhält und auf deren Vermengung die meines Erachtens unrichtige Behauptung eines Gegensatzes zwischen der sogen. Lebensversicherung und den übrigen Schadensassekuranzen beruht. Es sind dies die Begriffe Sach- bezw. Personenschaden einer- und Vermögensschaden andererseits. Der Zweck der Versicherung ist es, Vermögensnachtheile der Geschädigten zu ersetzen, die auf zufällige, äußere Ereignisse, bei der Todesfallversicherung auf den Tod eines Menschen zurückzuführen sind. Beizustimmen ist Gebauer, wenn er meint, daß im Voraus sich nicht bestimmen lasse, weder ob durch den Tod einer Person die Interessenten einen Schaden erleiden, noch, wenn dies wirklich der Fall sein sollte, in welcher Höhe; es fehlen zur

Berechnung des Risikos die Schadenswahrscheinlichkeit wie der Vermögensschaden. Was wir kennen, ist der Personenschaden (hier der Tod), und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens, die Todeswahrscheinlichkeit oder allgemein die Ereigniswahrscheinlichkeit. Auf eine Schätzung des Vermögensschadens wird verzichtet und seitens des Versicherungsnehmers eine beliebige Summe festgesetzt, und durch deren Kombination mit der Todeswahrscheinlichkeit das Risiko berechnet. In dieser Fiktion des Vermögensschadens und in der Auszahlung der Versicherungssumme ohne Prüfung, ob sie dem wirklichen Schaden entspreche, liege eine Besonderheit der Lebensversicherung. Allein wir werden sehen, daß bei den übrigen Versicherungszweigen analoge Verhältnisse obwalten, daß auch hier nicht mit Vermögensschäden und Vermögensschaden-Wahrscheinlichkeiten, sondern mit Sachschäden und Sachschaden-Wahrscheinlichkeiten operirt wird; der Beweis soll an der Feuerversicherung geführt werden. Ihr Zweck ist, den durch Feuer verursachten Vermögensnachtheil zu ersetzen, ein Zweck, den sie allerdings nicht ganz erfüllt, da meistens weniger, zuweilen auch mehr geleistet wird. Das Haupt-Unterscheidungsmerkmal der Feuer- von der Lebensversicherung liegt m. E. darin, daß bei ersterer im Schadensfalle eine Abschätzung des Schadens stattfindet, daß der Versuch gemacht wird, den Schaden festzustellen, den der Versicherte an seinem Vermögen durch den Brand erlitten hat. „Versuch", sagten wir mit Absicht, da sich einem solchen Beginnen Schwierigkeiten entgegenstellen, die die Ermittelung und damit den Ersatz allen Vermögenschadens geradezu unmöglich machen; man denke nur an die Ermittelung des Einnahmeausfalls, den ein „abgebrannter" Hotelbesitzer, Fabrikant, Landwirth oder Hausbesitzer erleidet während der Zeit, welche zum Aufbau der zerstörten Objekte nöthig ist. So lassen sich die Versicherer auf eine Versicherung des Gesammt-Vermögensschadens nicht ein, sondern beschränken sich auf den Ersatz des gemeinen Werthes der durch Feuer vernichteten Gegenstände; damit wird, in den meisten Fällen wenigstens, ein Theil und nur ein Theil des Vermögensschadens gedeckt sein, während in anderen Fällen sich für den Geschädigten ein Gewinn herausstellen mag, so, wenn dem Feuer ein demnächst zum Abbruch bestimmtes Haus zum Opfer gefallen ist, oder Waaren zerstört wurden, die bald nach dem Brande stark im Werthe fielen. Es wird demnach auch hier, wie in der Lebensversicherung mit Fiktionen gearbeitet und vermuthet, daß der gemeine Werth der vernichteten Gegenstände, des Sachschadens, dem Vermögensschaden gleich sei; des Weiteren wird zur Berechnung des Risikos und der Prämie (Beitrag) nicht die Vermögensschaden-, sondern die Sachschaden-Wahrscheinlichkeit zu Grunde gelegt, und endlich ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß sich der Vermögensschaden und der in Geld ausgedrückte Sachschaden nicht decken, daß vielmehr der erstere, was wohl die Regel sein wird, den letzteren übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.

Das soeben über die Feuerversicherung Ausgeführte gilt in noch höherem Grade von den übrigen Versicherungszweigen, die Gebauer zu den sogen. Schadensversicherungen rechnet. Wer möchte sich anheischig machen wollen, den möglichen künftigen Vermögensnachtheil im voraus zu schätzen, den dem Rheder der Untergang seines Schiffes, dem Kaufmann der Verlust einer Sendung, dem Landwirth das plötzliche Aussterben seines ganzen Viehstandes oder die Verhagelung seiner Ernte, dem gegen

Unfall Versicherten der Verlust beider Arme oder eines Beines, oder seinen Hinterbliebenen sein Tod, oder der Tod dessen, der eine sogen. kurze Lebensversicherung eingegangen hat, den Begünstigten bringen wird, welch letzteren Fall Gebauer noch zu den Schadensversicherungen rechnet. Ja, selbst dann, wenn das schädigende Ereigniß eingetreten ist, stellen sich der genauen Erfassung des ganzen Vermögensschadens große Schwierigkeiten entgegen. In ähnlicher Weise ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Ereigniß das Vermögen schädigt, mangels jeder Kenntniß der sie bestimmenden Faktoren eine nicht zu ermittelnde Größe.

Wie hilft sich nun die Praxis der Versicherung über diese Schwierigkeiten hinweg, da sie doch zur Feststellung der Prämie die Höhe des Schadens, ausgedrückt in einer Geldsumme, sowie eine Schadenswahrscheinlichkeit braucht. Was die letztere betrifft, so operirt die Praxis nicht mit Vermögensschaden-, sondern mit Ereignißwahrscheinlichkeiten, die in der Sachversicherung als Sachschaden-Wahrscheinlichkeiten erscheinen, und welche Gebauer in seinen Ausführungen auf S. 188 bis 198 allerdings den Vermögensschaden-Wahrscheinlichkeiten gleichsetzt. — Das Mittel, mit dem die Praxis der anderen obengenannten Schwierigkeit begegnet, nämlich jener der Vorausberechnung des möglichen Vermögensschadens und seiner Schätzung nach Eintritt des Ereignisses, besteht darin, daß das Maximum der Ersatzleistung des Versicherers von vornherein bestimmt wird; in der Festsetzung dieses Maximums tritt ein bedeutsamer Gegensatz zwischen den sogen. Sachversicherungen (Feuer-, Transport-, Vieh-, Hagel-, Glas-Versicherung) und den übrigen Versicherungszweigen zu Tage. Während bei den letzteren die Festsetzung des Maximums im Belieben des Versicherungsnehmers steht, bildet bei ersteren der gemeine Werth, der der Zerstörung ausgesetzten Gegenstände die Grenze der Haftung des Versicherers.

Eine weitere Unterscheidung zwischen den einzelnen Versicherungszweigen ergiebt sich danach, je nachdem bei Eintritt des schädigenden Ereignisses ohne nähere Prüfung immer die Maximal-Versicherungssumme oder eventuell nur ein Theil mit Rücksicht auf Theilschäden zur Auszahlung gelangt. Das erste System greift Platz (wir sehen noch ab von der Lebensversicherung im Sinne Gebauer's) bei der Unfallversicherung, wenn sich der Versicherer z. B. verpflichtet, bei Tod 10 000 Mk., bei Verlust eines Gliedes 3000 Mk., beider Augen 6000 Mk. ꝛc. auszuzahlen. — (Unrichtig ist es m. E. mit Gebauer hier von Partialschaden zu sprechen, den Tod aber als Totalschaden aufzufassen; es handelt sich um eine Versicherung gegen eine Reihe schädigender Ereignisse —) ferner bei der von Gebauer zur Schadenversicherung gerechneten kurzen Lebensversicherung; auch dem Rentner, bezw. seinen Hinterbliebenen, wird die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß die Empfänger eine Vermögenseinbuße erlitten hätten. In allen übrigen Fällen, vorzüglich bei der Sachversicherung, aber auch bei der Haftpflichtversicherung, werden nur Theilsummen gezahlt, hier, wenn die Haftpflicht des Versicherten das Maximum nicht erreicht, dort, wenn nur ein Theil der Objekte zerstört wird. Bei diesen Versicherungszweigen trifft also die Behauptung Gebauer's nicht zu, daß bei den sogen. Schadensversicherungen nur dann und nur insoweit, als ein Vermögensnachtheil entstanden sei, Zahlung geleistet werde; vielmehr wurde festgestellt, daß in einzelnen Fällen die Prüfung des Vermögensnachtheils vollständig cessirt, in anderen Fällen die objektive Werthminderung der

Gegenstände ohne nähere Prüfung, ob sie dem subjektiven Vermögensschaden entspricht, diesem gleichgesetzt wird. Möglicherweise macht hier der Versicherte einen Gewinn, — eine Möglichkeit, die besonders bei der See-Transportversicherung wegen Zulässigkeit der Versicherung des imaginären Gewinns und der Fracht, namentlich der Rückfracht, nahe liegt.

Ist nun, so fragen wir, nach den vorausgegangenen Ausführungen die prinzipielle Gegenüberstellung von Schadens- und Lebensversicherung gerechtfertigt, wie sie Gebauer für geboten erachtet mit der schon erwähnten Begründung: 1. die Wahrscheinlichkeit, daß der Tod einen Vermögensnachtheil im Gefolge habe, sei unberechenbar; 2. dieser Vermögensschaden könne weder vor noch nach dem Tode zuverlässig ermittelt werden; 3. nur bei der Lebensversicherung werde von einer genauen Anpassung der Ersatzleistung an den eingetretenen Vermögensschaden abgesehen? Im Gegentheil, wir haben gesehen, daß für jede Versicherungsart diese Annahme mehr oder minder zutrifft, daß bei jeder die Wahrscheinlichkeit des Vermögensschadens, sowie seine Höhe sich jeder Vorausberechnung entzieht; so legt die Praxis ihren Berechnungen des Risikos die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des schädigenden Ereignisses (Brand, Hagel, Unfall ꝛc.) zu Grunde, sowie als Maximum der Ersatzleistung die Versicherungssumme, deren Höhe theils im Belieben des Versicherungsnehmers liegt, theils unabhängig von seinem Willen, objektiv feststeht. — Was den dritten Punkt betrifft, so hat sich gezeigt, daß auch bei anderen Versicherungszweigen feste, im voraus bestimmte Summen gezahlt werden, ohne Prüfung des wirklichen Vermögensnachtheils, selbst dann, wenn dem Versicherten das Ereigniß keinen Schaden, sondern nur Vortheile brachte. Der Satz, den Gebauer von der kurzen Lebensversicherung aufstellt (S. 200), Nr. 2), „es wird also — so ist zu präsumiren — durch die Versicherungssumme immer wirklich ein Schaden ersetzt", gilt für jede Lebensversicherung und theilweise auch für die sogen. Schadensassekuranzen.

Wir glauben, hiermit bewiesen zu haben, daß der von Gebauer aufgestellte prinzipielle Unterschied zwischen der Lebens- und der sogen. Schadensversicherung keine Berechtigung hat; vielmehr stehen sich beide Versicherungsarten außerordentlich nahe hinsichtlich ihres inneren Wesens. Wie jeder Schadensassekuranz liegt den verschiedenen Arten der Lebensversicherung eine Gefahr, d. h. die Möglichkeit eines zufälligen Vermögensnachtheils zu Grunde, der Kapitalversicherung auf den Todesfall die Möglichkeit, daß die Hinterbliebenen einen Einnahmeausfall erleiden, der Versicherung auf den Erlebensfall, sei dies Renten- oder Kapitalversicherung, die Möglichkeit, daß den Versicherten beim Erleben eines bestimmten Termins die zu nothwendigen Aufwendungen erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Mangels sicherer Anhaltspunkte für die Höhe dieses Schadens wird eine beliebige Summe vereinbart, deren Auszahlung im Falle des Todes, bezw. des Erlebens eines bestimmten Termins erfolgt. Die Schadenssumme, deren Höhe im voraus genau feststeht, wird auf die gefährdeten Wirthschaften in Gestalt gleicher, sei es einmaliger, sei es periodischer Beiträge vertheilt.

Gebauer (S. 221) sieht in den Lebensversicherungs-Anstalten „Sparkassen, in denen nicht für Rechnung des Einzelnen, sondern der Gesammtheit gespart wird." Den Einwand, daß es sich doch eigentlich bei jeder Versicherung um ein Sparen auf gemeinsame Rechnung handle,

glaubt Gebauer mit der Behauptung zu entkräften, daß sich „bei den Schadensassekuranzen kein Sparen auf gemeinsame Rechnung vollziehe, sondern eine Verlustrepartition." „Bei den Schadensassekuranzen seien die Beiträge der Versicherungsnehmer von vornherein gewissermaßen à fonds perdu gestellt" (S. 212). Allein auch im „Spar- und Rentenwesen" gehen vielfach den Versicherten ihre Beiträge endgültig verloren, so bei der Versicherung auf den Erlebensfall, den sogen. aufgeschobenen Renten und der kurzen Lebensversicherung, die Gebauer allerdings den Schadensassekuranzen zuzählt. Bei der lebenslänglichen und der sogen. abgekürzten Todesfallversicherung, ferner bei der der sofort beginnenden Rente liegen die Verhältnisse insofern anders, als die Versicherten jedenfalls etwas bekommen, allein auch hier stellen sie einen Theil der Beiträge à fonds perdu, indem bei der Todesfallversicherung die länger Lebenden etwas zu Gunsten der früher Versterbenden, und bei der Rente die Vorversterbenden zu Gunsten der länger Lebenden verlieren; es zahlen die Kurzlebigen hier, die Langlebigen dort mehr, als sie empfangen. Unrichtig ist es deshalb, wenn Gebauer von der Todesfallversicherung behauptet, „daß nur ein einziger unter 100 Versicherungsnehmern das gewünschte Kapital zu ersparen vermag" (S. 216), oder „daß unter 100 Versicherungsnehmern 99 ihr Sparziel nicht selbständig erreichen" (S. 216, A. 1). Hat doch bei einer mit dem 25. Jahre beginnenden lebenslänglichen Lebensversicherung auf 10 000 Mk., wofür die Nettoprämie 221 Mk. beträgt, der Versicherungsnehmer nach 29 Jahren an Prämien mit Zins und Zinseszins die ganze Versicherungssumme gezahlt; alle seine Prämien von seinem 54. Lebensjahre an sind à fonds perdu gestellt, was Gebauer geleugnet hat. Dies erscheint um so auffälliger, als er an einer anderen Stelle (S. 217, A. 1) sagt: „Zahlt doch ein bedeutender Bruchtheil weit mehr, als er zu ersparen wünscht."

Gerade darin, daß bei allen Versicherungen einzelne Versicherte mehr, andere weniger einzahlen, als sie empfangen, sehen wir den wesentlichen Unterschied zwischen Versicherung und Sparkasse, wo die Rückzahlungen an den Einzelnen genau seinen Einlagen entsprechen. Aehnlich v. Bönigk a. a. O. S. 89, Z. 3.

Nachdem sich als Ergebniß dieser Betrachtungen herausgestellt hat, daß einerseits die von Gebauer behaupteten Unterschiede zwischen der Lebensversicherung und den sogen. Schadensassekuranzen theils nicht vorhanden sind, theils, soweit wir sie als bestehend anerkannten, nicht prinzipieller, sondern gradueller Natur sind, andererseits zwischen Lebensversicherung und Sparkassen wesentliche Verschiedenheiten zu Tage getreten sind, dürften Einwendungen gegen die obigen Ausführungen über das Wesen der privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung, gestützt auf Gebauer, nicht erhoben werden können.

Von den obengenannten Eigenthümlichkeiten der privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung interessirt uns für die folgenden Ausführungen hauptsächlich die, daß die thatsächliche Höhe der Schäden, die in dem Bestand des Versicherers in einer Zeitstrecke anfallen, mit der erwarteten übereinstimmt; die Voraussetzung dazu ist die richtige Bildung der Gefahreneinheiten. Was wir unter diesem Begriffe verstehen, wurde schon oben angedeutet, doch muß an dieser Stelle noch näher darauf eingegangen werden.

Die Gesammtheit der Wirthschaften, auf die gewisse Schäden vertheilt werden, nennen wir Gefahrengemeinschaft. Diesem wirthschaftlichen Begriffe stellen wir gegenüber den technischen Begriff der Gefahreneinheit und verstehen unter der letzteren die Summe der Fälle, deren Zahl so groß und deren Beschaffenheit derartig ist, daß die Höhe der in der Gesammtheit in einer Zeitstrecke anfallenden Schäden im voraus feststeht und infolge davon die Vertheilung derselben auf die Fälle in Gestalt sicherer Verlustquoten erfolgen kann.

Zwei Erfordernisse sind es nun, denen eine solche Gefahreneinheit genügen muß, um das Ideal der Versicherungstechnik, Uebereinstimmung der wirklichen mit den erwarteten Schäden, möglichst zu erreichen, und diese Erfordernisse sind: 1. das Vorhandensein einer so großen Zahl von Fällen, daß das Gesetz der Wahrscheinlichkeit Anwendung findet, und 2. die Gleichheit der Risiken.

3. Die ganze Versicherung gründet sich auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der Versicherer weiß auf Grund seiner Beobachtungen, daß z. B. von 1000 40 Jahre alten Menschen im Laufe des 41. Lebensjahres 57 dem Tode verfallen sind, daß von 1000 Häusern 19 vom Feuer in einem Jahre heimgesucht werden ꝛc. Auf Grund dieser seiner Kenntniß berechnet der Versicherer die Prämien, welche zur Deckung der Schäden erforderlich sind. Nun ist es ein Gesetz der Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß mit wachsender Zahl der möglichen Fälle die Wahrscheinlichkeit der Abweichung der Zahl der thatsächlich eintretenden Fälle von der Zahl der a priori zu erwartenden abnimmt, oder mit anderen Worten, daß die a posteriori sich ergebende Wirklichkeit der a priori festgestellten Wahrscheinlichkeit desto mehr sich nähert, je mehr die möglichen Fälle an Zahl zunehmen. Eine Gefahreneinheit in unserem Sinn muß daher vor Allem mindestens so viele Fälle umfassen, daß das Gesetz der Wahrscheinlichkeit vollständig zur Geltung kommt.

Bevor wir zur Betrachtung des zweiten Erfordernisses der richtigen Bildung von Gefahreneinheiten, der Gleichheit der Risiken, übergehen, dürfte es geboten sein, über den Begriff des Risikos eine kurze Erörterung vorauszuschicken.

Das Wort Risiko wird in einem abstrakten und einem konkreten Sinn gebraucht, abstrakt bedeutet es das Maß der Gefahr oder den Ausdruck des Durchschnittsbetrags eines möglichen Schadens in einer bestimmten Zeiteinheit (Emanuel Herrmann, Theorie der Versicherung, Wien 1869); allein wie so oft wird dieser ursprünglich abstrakte Begriff konkret gebraucht, und so versteht die Praxis unter Risiko einen Gegenstand, der gefährdet ist, oder genauer, der durch ein Ereigniß zerstört bezw. verletzt werden kann. So bildet in der Seeversicherung ein Schiff mit seiner Ladung, in der Binnen-Transportversicherung ein Güterzug bezw. ein Postwagen, in der Feuerversicherung die Objekte, die durch einen Brand vernichtet werden können, ein aus vielen Häusern bestehender Block ebenso wie ein durch Brandmauern ausgeschiedener Theil eines Gebäudes — ein Risiko. Dieser objektiven Bedeutung des im konkreten Sinne verwendeten Wortes Risiko steht eine subjektive gegenüber: Risiko vom Standpunkt des einzelnen Interessenten an der Sache, d. h. desjenigen, der am Nichteintritt des schädigenden Ereignisses interessirt ist; in diesem subjektiven Sinne ist Risiko ein Gegenstand, der durch ein Ereigniß zum Schaden eines be-

stimmten Interessenten möglicherweise vernichtet wird. Vom Standpunkt des Versicherers und der Versicherten bilden unter gewissen Umständen eine Mehrheit von Objekten für den Ersteren ein, für Letztere verschiedene Risiken. So sind für den Feuerversicherer mehrere in einem Haus vereinigte Haushaltungen verschiedener Versicherter ein Risiko, für jeden Eigenthümer ist nur seine Haushaltung ein Risiko. Mehrere Sendungen verschiedener Kaufleute werden für den Versicherer, der sie als Einzelrisiken genommen hat, zu einem Risiko, wenn sie zu Wasser auf einem Dampfer, zu Land in einem Zug, einem Wagen vereinigt werden. Die Praxis spricht hier von „Kumulirung der Risiken".

Nun haben wir als zweite Bedingung technisch richtiger Gefahreneinheiten die Gleichheit des Risikos der einzelnen Fälle genannt; diese Gleichheit setzt sich aber wieder zusammen erstens aus einer Gleichheit der Schadenswahrscheinlichkeit und aus einer Gleichheit der Höhe des möglichen Schadens, d. i. der Versicherungssumme.

Was zunächst die Schadenswahrscheinlichkeit anlangt, so ist es z. B. nicht angängig, in der Lebensversicherung 30- und 50jährige Personen, in der Feuerversicherung Mühlen, Zuckerfabriken und Wohnhäuser, in der Transportversicherung Land- und Seetransporte, in der Unfallversicherung Personen mit höchst und solche mit weniger gefährdeten Berufsarten in eine Gefahreneinheit zusammenzustellen. Denn von 1000 Fünfzigjährigen sterben jährlich 20, von 1000 Dreißigjährigen nur 8; die Brandgefahr der Mühlen ist größer als die der Wohnhäuser, und die der Zuckerfabriken übersteigt die der Mühlen; Schiffsunfälle sind häufiger als Eisenbahnunglücke, und das Leben der Bergarbeiter ist gefährdeter als das von Buchhaltern.

Wichtiger aber noch als die Gleichheit der Schadenswahrscheinlichkeit ist für die Bildung von Gefahreneinheiten die Gleichheit der Versicherungssummen der zu einer Gefahreneinheit zusammengefaßten Fälle. So darf z. B. der Feuerversicherer, der mit je 50 000 Mk. an einer Reihe städtischer Wohnhäuser betheiligt ist, nicht ein solches im Werthe von 200 000 Mk. ganz behalten. Denn im Falle, daß dieses hochwerthige Objekt von einem Brande zerstört wird, findet er in den für alle gezahlten Prämien nicht seine Deckung. Brennt z. B. von 10 000 derartigen Risiken im Werthe von je 50 000 Mk. regelmäßig eines im Jahre ab, so genügt eine Nettoprämie von 5 Mk. für je einen Fall, um den jährlichen Schaden von 50 000 Mk. zu decken. Befindet sich jedoch in einer solchen Gefahreneinheit ein Haus im Werthe von 200 000, so reicht, falls gerade dieses zerstört wird, die Prämieneinnahme von 50 015 nicht zum Schadenersatze aus.

In Anwendung dieser Erfahrungssätze setzen die Versicherer ein sogenanntes Maximum fest, d. h. einen Betrag, über welchen die Versicherungssumme eines Falles nicht hinausgehen soll; oft enthalten schon die Statuten der Gesellschaften eine dahin gehende Bestimmung, ein Beweis für die Wichtigkeit dieses Grundsatzes.

Freilich schablonenhaft wird der Versicherer in der Beobachtung der dargelegten Prinzipien nicht zu Werke gehen; die Aufstellung von Gefahrenklassen und die Einreihung der einzelnen Fälle in die verschiedenen Klassen kann ja immer nur eine annähernde sein. Im Allgemeinen sind Fälle mit ungleicher Schadenswahrscheinlichkeit bei verhältnißmäßig niedriger Versicherungssumme weniger bedenklich, als Fälle mit ungewöhnlich hohen Versicherungssummen.

4. Dies tritt noch mehr zu Tage, wenn wir eine weitere Schwierigkeit, mit der die Versicherungstechnik zu rechnen hat, ins Auge fassen. Sollte nämlich die Zusammenfassung einer möglichst großen Anzahl Fälle mit gleichem Risiko, d. h. gleicher Schadenswahrscheinlichkeit und gleicher Versicherungssumme, vollständig erreichbar sein, so müßte dem Versicherer das Risiko jedes einzelnen Falles genau bekannt sein. Diese Kenntniß hat aber der Versicherer nur in der Lebensversicherung, bei welcher noch die Eigenthümlichkeit hinzukommt, daß nur sogenannte Totalschäden eintreten. Das Gesammtrisiko des einzelnen Falles ist gleich der Versicherungssumme multiplizirt mit der Sterbenswahrscheinlichkeit. Wollte man aber bei den übrigen Branchen, die ja mit Theilschäden zu rechnen haben, auf gleiche Weise das Risiko feststellen, so müßte für jeden Theilschaden, der ja jeden Werth zwischen 0 und 1 (Vollschaden) annehmen kann, die Schadenswahrscheinlichkeit ermittelt werden; durch Multiplikation jedes möglichen Theilschadens mit der entsprechenden Schadenswahrscheinlichkeit ergäben sich dann zuerst die verschiedenen Theilrisiken und danach durch Addition derselben das Gesammtrisiko. Allein dieses Verfahren ist in der Praxis nicht anwendbar.

Die Methode der Versicherungsanstalten zur Ermittelung und fortwährenden Prüfung des Risikos einer zunächst nur nach dem Gefühl gebildeten Gefahreneinheit ist eine unmittelbare, indem aus den Beobachtungen einer Reihe von Jahren die Gesammt-Schadenswahrscheinlichkeit der Fälle einer Gefahreneinheit berechnet wird, ausgedrückt in dem Verhältniß zwischen den durchschnittlichen jährlichen Versicherungssummen und dem durchschnittlichen jährlichen Gesammtschaden, bezogen auf Tausend. Das Produkt der Versicherungssumme des einzelnen Falles mit dieser Verhältnißzahl giebt das Risiko dieses Falles. Unmittelbar ist dieses Verfahren insofern, als nicht wie beim oben geschilderten zunächst die Theil-Schadenswahrscheinlichkeiten und Theilrisiken, das Gesammtrisiko aber erst als Summe der letzteren ermittelt wird, sondern sofort die Gesammt-Schadenswahrscheinlichkeit und mit ihrer Hülfe das Gesammtrisiko.

Zur näheren Beleuchtung des Gesagten diene folgendes fingirte Beispiel einer Zusammenstellung von Schäden und Versicherungssummen einer Gefahreneinheit gegen Feuer versicherter Häuser.

Jahr	Zahl der versicherten Gebäude	Versicherungssumme	Schäden	Schaden auf 1000 Mk. Versicherungssumme
1895	9 395	177 903 405	180 507	1,02 Mk.
1896	9 761	183 221 347	175 743	0,96 Mk.
1897	9 873	189 460 579	193 946	1,02 Mk.
1898	10 113	193 506 701	191 703	0,99 Mk.
1899	11 317	213 341 178	205 187	0,96 Mk.
1895/9	50 459	957 433 210	947 086	0,99 Mk.

Es trifft demnach auf 1000 Mk. Versicherungssumme im Jahre ein Schaden von 1 Mk., die Schadenswahrscheinlichkeit eines Falles (Hauses) beträgt $^1/_{1000}$ und demnach das Risiko eines auf 10 000 Mk. gewertheten Hauses $^1/_{1000} \cdot 10\,000 = 10$ Mk., eine Summe, die der Versicherer als Nettoprämie einheben muß.

An der Hand einer solchen Statistik ist es dem Versicherer ermöglicht,

die Höhe der Prämien zu kontroliren, zu prüfen, ob sie durchschnittlich zur Deckung der Schäden genügen, und je nach dem Ergebniß die bisherigen Prämien zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Des weiteren ist dieser Statistik die Ausbildung der modernen, höchst vielgestaltigen Klassifikation der Risiken zur möglichst genauen Anpassung der Prämie an das Risiko eines Falles zu verdanken. Ergab sich nämlich, daß in einer bisher als Gefahreneinheit behandelten Summe von Fällen die Prämien die Schäden nicht deckten, so wurde nicht ohne Weiteres zu einer allgemeinen Prämienerhöhung geschritten, sondern untersucht, ob nicht die größeren Schäden einer bestimmten Gattung von Fällen zuzuschreiben wären. Stellte sich dies heraus, so wurden diese Fälle ausgeschieden, als eine besondere Gefahreneinheit behandelt und nur für sie die Prämien erhöht. Das entgegengesetzte Verfahren greift Platz, wenn sich in einer Gefahreneinheit dauernd Ueberschüsse ergeben, die nicht allen Risiken, sondern nur einer bestimmten Gattung zu verdanken sind. Durch eine derartige fortwährende Ausscheidung neuer Risikengattungen zu selbständigen Gefahreneinheiten sind die feingegliederten Prämientarife in Feuer- und Transportversicherung herausgearbeitet worden, veranlaßt durch die Entwickelung des Handels und der Industrie in allen Ländern. Besonders die Fortschritte in den Produktionsverfahren sind es, die immer neue andersartige industrielle Anlagen erzeugen und damit eine mit der Entwickelung Schritt haltende Ausgestaltung der Prämientarife bedingen. Es tritt darin das charakteristische Merkmal der individualistischen privatwirthschaftlichen Versicherung zu Tage, die Prämien möglichst dem Risiko anzupassen.

Zur Klarlegung dieser Verhältnisse wähle ich den Prämientarif der bayerischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. Die Anstalt gehört zwar zur Klasse der Sozietäten, die in der Regel, um mit Wagner zu reden, mehr nach „gemeinwirthschaftlich-kommunistischen" Grundsätzen verwaltet werden, und es könnte deshalb die Heranziehung ihres Tarifes in dieser Arbeit nicht angebracht scheinen; allein dieses Bedenken wird schwinden, wenn wir sehen, daß diese Anstalt, die nach dem Urtheil eines Autors aus dem Lager der Privatversicherer[1]) das größte und eines der bestangelegten und bestgeleiteten unter den staatlichen Instituten ist, in ihrem ganz privatwirthschaftlich-individualistisch aufgestellten Tarif auf der Höhe der Zeit steht. Während nämlich der Tarif für gewöhnliche, nicht gewerbliche Gebäude in seinen vier Abstufungen eine kleine Höherbelastung der städtischen zu Gunsten der ländlichen aufweist, also dem von Wagner geforderten gemeinwirthschaftlichen Prinzip entspricht, sah sich die Verwaltung der Anstalt, mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der bayerischen Industrie auf dem Weltmarkt, die mit keinen höheren Versicherungskosten belastet werden darf als die nichtbayerische, im Jahre 1875 genöthigt, ihren Tarif für industrielle Risiken ganz individualistisch zu gestalten und den einzelnen Industriegruppen nicht mehr Prämien aufzulegen, als zur Deckung ihrer Schäden erforderlich erschien. Der erste derartige Tarif stammt aus dem Jahre 1875 und erfuhr 1889 eine Umänderung auf Grund der oben beschriebenen Statistik.

Der Tarif klassifizirt die Risiken in früher 277, jetzt 318 Nummern und normirt Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen von ½ bis 10 pro Mille der Versicherungssumme.

[1]) Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung. Berlin 1880. S. 15.

Umstehend geben wir einen Abschnitt des bayerischen Tarifes von 1875 und 1889 für Mühlen in Gegenüberstellung, entnommen einem gedruckten Entwurf der königlichen Brandversicherungs-Anstalt; dieser Abschnitt soll einmal eine Vorstellung von der Vielgestaltigkeit eines solchen Tarifes geben, sodann soll die Gegenüberstellung der beiden Tarife zeigen, wie je nach den statistischen Erfahrungen über das Verhältniß zwischen Schäden und Beiträgen, bei einer Risikengattung eine Erhöhung, bei einer anderen eine Ermäßigung Platz greift, aus einer Risikengattung eine neue ausgeschieden wird, vorhandene mit der Veränderung der Technik verschwinden und neue auftauchen.

Derartige Tarife finden sich bei allen nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen geleiteten Versicherungsanstalten und in allen Zweigen, in denen sich Theilschäden ergeben, in der vollkommensten Ausbildung in der Feuer- und Transportversicherung, in weniger entwickelten Formen in den jüngsten Branchen, wie der Unfall-, Hagel- und Haftpflichtversicherung. In der Transportversicherung, deren Prämientarife neben denen der Feuerversicherung die am weitesten gehende Differenzirung aufweisen, ist für die Klassifikation der Fälle maßgebend: Art und Beschaffenheit des Transportmittels, ob Fuhre, Eisenbahn, Segler oder Dampfer, ferner die geographische Lage des Reiseweges, bei Seetransporten auch die Zeit der Reise, ob sie zur guten oder schlechten Saison ausgeführt wird.

5. Alle Fälle im Bestande eines Versicherers, welche unter eine Tarifnummer fallen, z. B. alle Oelmühlen (Nr. 138 des alten bezw. 173 des neuen bayerischen Tarifs) müssen im Laufe der Zeit — es ist dies ein Hauptgrundsatz der privatwirthschaftlich-individualistischen Versicherung — in den Beiträgen die Mittel aufbringen, die nöthig sind, um die auf sie fallenden Schäden zu decken, ein Ideal, dem sie in den einzelnen Jahren nur sehr selten nahe kommen; bald übersteigen die Beiträge die Schäden, bald bleiben sie hinter ihnen zurück. Zum Beweis der Schwankungen der Schäden in einer solch kleinen Gruppe von Fällen diene eine Statistik über Beiträge, Schäden und Versicherungssumme der bei der bayerischen Anstalt versicherten Gebäude einer bestimmten Tarifnummer. Zu bemerken ist hinsichtlich der Schwankungen der Beiträge, daß die Anstalt nur halbe Beiträge erhebt, falls sich im Vorjahre ein Ueberschuß von bestimmter Höhe ergiebt.

Jahr	Versicherungssumme	Beiträge	Entschädigung	
			Absolut	in ‰ der Vers. Summe
1890/91	22 895 320	71 644	62 475	2,80
1891/92	22 305 240	36 004	13 431	0,60
1892/93	22 857 200	36 538	61 166	2,68
1893/94	23 073 230	73 735	22 433	0,97
1894/95	23 354 080	74 427	57 032	2,44
1895/96	23 752 170	37 793	74 284	3,12
1896/97	24 614 060	78 072	58 395	2,37
1897/98	24 785 290	39 350	10 266	0,41
1898/99	25 008 770	79 215	61 835	2,47
1890/99	212 045 360	526 778	421 315	1,95

Aus dieser Tabelle erhellt, daß in keinem Jahre sich die durchschnittlichen Beiträge (58 531 Mk.) und Schäden annähernd decken; die Fälle

Tarif von 1875.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gebäude	Zuschlag in ‰ der Versicherungssumme
	Mühlen.	
	I. Mit Dampfkraft.	
137	1. Getreidemühlen	
	a) bis 4 Gänge oder Walzen	3
	b) für jeden weiteren Gang oder Walze um 1‰ mehr.	
138	2. Oelmühlen mit Stampf oder Walzen	6
	3. Säge- und Schneidemühlen	
139	a) Block- und Bretterschneiderei ohne Fournierschneiderei .	4
140	b) Block- und Bretterschneiderei mit Fournierschneiderei oder letztere allein	8
141	c) Farbholzschneidereien und Raspeleien	4
	II. Mit Wasserkraft.	
142	1. Lohmühlen, Lohschneidereien	3
	2. Getreidemühlen	
143	a) bei deutscher Einrichtung bis zu 4 Gängen oder Walzen	1
144	b) für jeden weiteren Gang oder Walze 0,5 ‰ mehr.	
145	3. Oelmühlen mit Stampfen oder Walzen	2
	4. Säge- oder Schneidemühlen	
146	a) Block- und Bretterschneiderei ohne Fournierschneiderei .	2,5
147	b) Block- und Bretterschneiderei mit Fournierschneiderei oder letztere allein	7
148	c) Farbholzschneidereien oder Raspeleien	1
	III. Mit Dampf- oder Wasserkraft.	
149	1. Cementmühlen	1
150	2. Gewürzmühlen	1
151	3. Gipsmühlen	1
152	4. Knochenmühlen	1
153	5. Schwerspatmühlen	1
154	6. Traßmühlen	1
155	7. Walkmühlen	1
	IV. Bei Mühlen mit Dampf- und Wasserkraft kommen die Sätze für Dampfmühlen in Anwendung.	

bilden eben eine technisch unvollkommene Gefahreneinheit, weil die Versicherungssummen zu große Verschiedenheiten aufweisen und ihre Anzahl zu klein ist, als daß sich das Gesetz der großen Zahl bewahrheiten könnte. Ferner zeigt die Tabelle, daß allerdings in dem Zeitraum von neun Jahren der Beobachtung die Summe der Beiträge zur Deckung der Schäden sowohl wie der Verwaltungskosten hinreichte. Die Ausgleichung zwischen Schäden und Beiträgen erfolgt demnach doch, allerdings nicht im Zeitraum eines Jahres, sondern für das gewählte Beispiel in neun Jahren; der in der geringen Zahl der Fälle und der Verschiedenheit der Versicherungssummen liegende Mangel einer solchen Gefahreneinheit wird also durch Vergrößerung eines dritten Elementes der Gefahreneinheit, nämlich der Zeitstrecke, die der Versicherer seinen Berechnungen zu Grunde legt, ausgeglichen; nun hat aber die Verlängerung der Zeit ihre

Tarif von 1889.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gebäudes	Zuschlag in ‰ der Versicherungssumme
	Mühlen.	
	I. Betrieb ausschließlich mit Wasserkraft.	
160	Block- und Bretterſägemühlen ohne Fournierſchneidereien . .	2,5
161	Block- und Bretterſägemühlen mit Fournierſchneidereien, Fournierdrehereien, Fournierſpahnſchneidereien oder Fournierſchneidereien ꝛc. allein	5
	II. Betrieb mit Dampfkraft oder Dampf- und Waſſerkraft vereint.	
162	Block- und Bretterſägemühlen ohne Fournierſchneidereien . .	7
163	Block- und Bretterſägemühlen ꝛc. wie Nr. 161	10
	III. Betrieb mit Waſſer- oder Dampfkraft oder Waſſer und Dampfkraft vereint.	
164	Getreidemühlen alter deutſcher Einrichtung bis einſchließlich 4 Gängen	1
	für jeden folgenden Gang 0,15 ‰ mehr.	
165	Getreidemühlen verbeſſerter deutſcher oder bei ganzer oder theilweiſer Kunſtmühl-Einrichtung bis einſchließlich 4 Gängen oder Walzenſtühlen, Schrotſcheibenſtühlen, Stampfwellen- und dergl. Maſchinen	2
	für jeden folgenden Gang, Walzen-, Schrotſcheibenſtuhl, Stampfwellen- und dergl. Maſchinen 1 ‰ mehr.	
166	Cement-, Traß-, Gips-, Kreide-, Farb- und Ockermühlen . .	0,5
167	Farbholzſchneidereien und Raſpeleien	0,5
168	Gewürzfabriken und Mühlen	0,5
169	Kohlen-, Krapp- und Salpetermühlen	1
170	Knochenmühlen	0,5
171	Leinkuchenmühlen und Stampfen	1
172	Lohmühlen und Lohſchneidereien	3
173	Oelmühlen und Stampfen	2
174	Schwer- und Feldſpatmühlen	0,5
175	Sägereien mit Band- und Kreisſägen	1,5
176	Walkmühlen	0,5
177	Betriebe mit elektriſcher, Gas- oder Thierkraft ſind denen mit Waſſerkraft gleich zu behandeln.	

natürliche Grenze in der Endlichkeit aller menſchlichen Verhältniſſe und in den Zeitſtrecken, nach denen wir im Wirthſchaftsleben zu rechnen pflegen. Denn, dies nicht berückſichtigt, bildet ſchließlich jeder Fall eine Gefahreneinheit inſofern, als — natürlich nur in der Theorie — ein Haus, wenn von tauſend ſeiner Gattung jährlich eins abbrennt, einmal in tauſend Jahren von dieſem Schickſal ereilt wird. Es bedarf nur des Hinweiſes auf dieſes Extrem, um die Nothwendigkeit der Beſchränkung des Elementes der Zeit darzuthun, abgeſehen davon, daß bei einzelnen Verſicherungszweigen, wie der Transport- und Reiſeunfallverſicherung, das Riſiko oft nur ſehr kurze Zeit, manchmal nur wenige Tage, läuft.

Die Zeitſtrecke, die wir im Allgemeinen unſeren wirthſchaftlichen Berechnungen zu Grunde zu legen pflegen, iſt das Jahr. Im Verlauf eines Jahres ſoll demnach auch im Verſicherungsweſen die Ausgleichung

zwischen Schäden und Beiträgen erfolgen, und die Möglichkeit dieses jährlichen — allerdings, wie wir sehen werden, nicht ganz vollkommenen — Ausgleichs liegt in der großen Zahl der Gefahreneinheiten. Denn, wenn auch innerhalb einer Gefahreneinheit sich bald große bald kleine Schadenziffern ergeben, so gehen diese Schwankungen doch nicht bei allen Gefahreneinheiten parallel, vielmehr wird der hohen Schadenziffer der einen Gefahreneinheit eine niedere einer anderen gegenüberstehen; niemals werden alle Risikengattungen zugleich in einem Jahre hohe und im folgenden niedere Schäden aufweisen. Infolge der Ungleichheit der Schäden in den verschiedenen Gruppen wird die Kurve der Gesammtschäden eine flachere Linie darstellen, während die Kurven der Schäden der einzelnen Gefahreneinheiten sich in heftigen Schwankungen auf- und niederbewegen; es heben sich die Schwankungen der einzelnen Gefahreneinheiten, wenn man diese zusammenwirft, allerdings nicht vollkommen, wohl aber bis zu einem gewissen Grade auf.

Diese Sätze finden ihre Bestätigung in den nebenstehenden Tabellen. Diese Tabellen enthalten eine Zusammenstellung der Versicherungssummen, Beiträge und Schäden der bayerischen Brandversicherungsanstalt. Die erste Tabelle giebt diese Daten für die gewöhnlichen Gebäude, die die Normalsätze von 1; 1,3; 2; 2,5 pro Mille der Versicherungssumme zahlen, die zweite für industrielle Gebäude, bei denen wegen besonders feuergefährlicher Benutzungsarten zu dem Normalsatz noch die oben unter Nr. 4 erwähnten Zuschläge kommen, die dritte für alle Gebäude zusammengenommen, und zwar seit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs 1890/91 bis 1898/99; die übrigen, in Tabelle 3 enthaltenen Daten kommen hier noch nicht in Betracht. Tabelle 1 und 2 sind aus den Büchern der königlich bayerischen Versicherungskammer zusammengestellt, Tabelle 3 ist dem bayerischen statistischen Jahrbuch entnommen und auf Grund der Tabelle 1 und 2 bis 1898/99 ergänzt. Zu Tabelle 1 ist noch zu bemerken, daß die gewöhnlichen Gebäude, entsprechend den oben angeführten vier Beitragsstufen, in vier Klassen zerfallen; für jede Klasse werden in der Anstalt Versicherungssummen, Beiträge und Schäden gesondert festgestellt, aber nicht veröffentlicht. (Die letzte nach Klassen geschiedene Veröffentlichung findet sich in der Zeitschrift des königlich bayerischen statistischen Bureaus Jahrgang 1874.) Darum konnte nicht, wie es beabsichtigt war, für jede einzelne Klasse eine besondere statistische Uebersicht gegeben werden, sondern nur für alle Klassen zusammen.

Aus diesen Tabellen ergiebt sich, daß nicht einmal eine so bedeutende monopolisirte Anstalt wie die bayerische mit ihrem auf den ganzen Umfang des zweitgrößten deutschen Staates (rund 76 000 qkm) sich vertheilenden Bestand das oben als Ideal der Versicherung bezeichnete Ziel, nämlich die feste Vorausbestimmbarkeit der Höhe der Schäden und der zur Deckung erforderlichen Beiträge, zu erreichen vermag. Während in den meisten Jahren die Schäden der gewöhnlichen Risiken zwischen 0,80 und 1,00 pro Mille, die der gewerblichen zwischen 1,70 und 1,90 pro Mille, also innerhalb enger Schranken, sich bewegen, erhöhen sie sich bei den letzteren 1892/93 auf 2,34 pro Mille, 1898/99 gar auf 3,12 pro Mille; bei den ersteren, wo sich infolge des achtmal größeren Bestandes hohe Schäden weniger bemerkbar machen, auf 1,28 im Jahre 1892/93 und 1,36 im Jahre 1894/95. Die absoluten Ziffern zeigen, um welche Summen der

1. Gewöhnliche Gebäude.

Jahr	Vers. Summe in 1000 Mk.	Beitrag in 1000 Mk.	Entschädigung Absolut in 1000 Mk.	Entschädigung in ‰ der Vers. Summe	Bemerkungen
1890/91	3 757 071	5 987	3 115	0.80	
1891/92	3 849 271	3 674	4 171	1,05	
1892/93	3 944 672	3 751	5 058[1]	1,28	[1] Ortsbrand Wertach 647 852 Mk. = Creußen 136 049 = 783 901 Mk.
1893/94	4 043 920	6 457	3 576	0,88	
1894/95	4 150 430	6 597	5 676[2]	1,36	[2] Ortsbrand Eslarn 302 107 Mk. = Gattendorf 100 571 = Oberelsbach 277 146 = 679 824 Mk.
1895/96	4 257 978	3 923	4 623	1,08	
1896/97	4 388 312	6 846	4 262	0,97	
1897/98	4 550 893	4 232	4 579	1,01	
1898/99	4 739 342	7 480	4 754	1,00	
1890/99	37 681 890	48 950	39 817	1,06	

2. Gewerbliche Gebäude.

1890/91	454 008	1 582	778	1,71	
1891/92	467 467	812	805	1,72	
1892/93	485 548	832	1 137[1]	2,34	[1] Eisenbahnwerkstätte München . . . . 139 863 Mk.
1893/94	494 371	1 691	923	1,86	
1894/95	503 493	1 713	956	1,90	Dampfsäge Holzkirchen . . . . . 108 988 = 248 851 Mk.
1895/96	515 151	870	977	1,90	
1896/97	528 582	1 775	995	1,88	
1897/98	549 954	886	959	1,74	
1898/99	575 164	1 850	1 794[2]	3,12	[2] Baumwollspinnerei Kolbermoor . . . 209 701 Mk. Baumwollspinnerei Kaufbeuren . . . 205 965 = 415 666 Mk.
1890/99	4 573 741	12 012	9 326	2,04	

3. Alle Gebäude (1 + 2).

Jahr	Vers. Summe in 1000 Mk.	Beitrag in 1000 Mk.	Entschädigung Absolut in 1000 Mk.	Entschädigung in ‰ der Vers. Summe	In 1000 Mk. Ueberschuß	In 1000 Mk. Vorschuß-Fonds
1890/91	4 211 079	7 569	3 893	0,92	7 465	9 943
1891/92	4 316 738	4 486	4 976	1,15	9 266	10 337
1892/93	4 428 220	4 583	6 205	1,40	8 428	10 920
1893/94	4 538 291	8 148	4 504	0,99	6 335	11 546
1894/95	4 653 923	8 310	6 633	1,43	7 904	12 116
1895/96	4 773 130	4 793	5 601	1,17	9 904	12 973
1896/97	4 916 895	8 621	5 276	1,07	6 801	13 600
1897/98	5 100 847	5 118	5 538	1,08	?	?
1898/99	5 314 506	9 330	6 548	1,23	?	?
1890/99	42 253 629	60 958	49 143	1,16	56 108	81 435
Durchschnitt		6 773			8 015	11 633

Bedarf in den einzelnen Jahren differirt. In Tabelle 2 ist das Maximum des Jahres 1898/99 doppelt so groß wie der Durchschnittsbedarf von 900 000 Mk. der Normaljahre. In Tabelle 1 weist das Minimum des Jahres 1890/91 gegenüber dem Maximum des Jahres 1894/95 eine Differenz von 2,5 Millionen Mark auf. Auch beim Zusammenwerfen aller Risikengattungen, der gewerblichen und der gewöhnlichen, zeigt sich keine regelmäßige Gestaltung der Schäden, vielmehr treten auch hier erhebliche Schwankungen zu Tage; nach Tabelle 3 bewegen sich die Relativzahlen zwischen 0,92 pro Mille und 1,43 pro Mille, die absoluten zwischen 3,9 und 6,6 Millionen.

6. Für die Erkenntniß der im folgenden Abschnitt näher zu besprechenden Funktion der Rückversicherung ist es nun von Wichtigkeit, den Ursachen der außerordentlichen Schäden in den Jahren 1892/93, 1894/95 und 1898/99 nachzuforschen. Die Denkschrift: „Die bayerischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Vieh-Versicherung", herausgegeben von der königl. Versicherungskammer, München 1899, giebt den nöthigen Aufschluß. Wir finden nämlich, daß die höchsten Schadensummen zu einem erheblichen Theil auf Brände einzelner hochwerthiger, industrieller Anlagen oder ganzer Ortstheile zurückzuführen sind. Die Ursache der heftigen Schwankungen der Schadenziffern liegt also darin, daß einzelne Fälle eine zu große Versicherungssumme aufweisen und in ihrem Risiko nicht zum Bestande der Anstalt passen, weil diese zu wenig derartige Risiken in sich schließt; bei den gewöhnlichen Gebäuden kommen hier insbesondere ganze Ortstheile in Betracht, sogenannte Komplexrisiken, die wegen ihrer Bauart durch ein Feuer zerstört werden können und deshalb ein Risiko bilden.

Hieran reiht sich nun die Frage, wie es möglich ist, daß eine Anstalt, die mit einem so stark wechselnden Bedarf zu rechnen hat, den an sie gerichteten Anforderungen genügen kann.

Die Erklärung dafür liegt in einer Reserve im weitesten Sinne, als welche bei der Anstalt funktioniren: einmal der sogenannte Vorschußfonds, sodann ein jährlich sich ergebender beträchtlicher Ueberschuß.[1]) Dieser Ueberschuß rührt davon her, daß die Beiträge, sowohl die normalen von 1, 1,3, 2 und 2,5 pro Mille, als auch die Zuschläge für industrielle Risiken (Art. 60, Ziff. 1 des Brandversf. Ges.) bewußt um etwa 25 pCt. zu hoch begriffen sind; um ihn jedoch in mäßigen Grenzen zu halten, trifft Art. 68 XI. l. c. die Bestimmung, daß, falls die Hälfte der Beiträge am Schlusse eines Jahres als Ueberschuß verbleibt, im nächsten Jahre nur die Hälfte des normalen Beitrags wie der Zuschläge zur Erhebung kommen darf. Die Wirkung dieses Verfahrens ist die, daß im Vermögen der Anstalt eine Reserve verbleibt, deren Durchschnitt — 8 Millionen Mark — den durchschnittlichen Beitrag — 6,8 Millionen Mark — nicht unbeträchtlich übersteigt.

Ein System der Beitragserhebung mit einer ähnlichen Wirkung besteht bei der größten deutschen Gegenseitigkeitsanstalt, der Gothaer Feuerversicherungs-Bank. Sie fordert, um jährlich wechselnde Beiträge zu vermeiden und zugleich eine Reserve zu haben, eine unverhält-

[1]) Siehe vorstehende Tabelle 3. „Aktiva aus dem Vorjahre", wie es im statistischen Jahrbuche heißt.

nißmäßig hohe Prämie, vertheilt jedoch den jährlichen Ueberschuß auf die Versicherten, indem sie die auf den Einzelnen fallende Quote von dem Beitrag des nächsten Jahres in Abrechnung bringt; so ist das, was dem Versicherten bei dem wechselnden Bedarf als nicht feststehend erscheint, nicht der Beitrag, sondern die Dividende, der Nachlaß; thatsächlich schwankt jedoch der jährliche Beitrag. Um diese Ausführungen durch einige Zahlen[1]) zu beleuchten, so erhob die Gothaer 1898 für 5328 Mill. Versicherungssumme 16,8 Mill. Beiträge, d. i. 3,15 pro Mille, hat aber davon nur 2,6 Mill., d. i. 0,48, zu Schadenzahlungen verwendet und einen Ueberschuß von 12 Mill., d. i. 2,11 pro Mille, durch Gutschrift zur Vertheilung gebracht. Dadurch, daß dieser Ueberschuß niemals vertheilt, sondern vom folgenden Beitrag abgezogen wird, ergiebt sich für die Anstalt ein ganz beträchtlicher Reservefonds, wie folgende Uebersicht über die von 1890 bis 1898 erhobenen Beiträge und die Ueberschüsse zeigt:

	Ueberschüsse.	Beiträge.
1890 . . .	9,2 Mill. Mk.	13,2 Mill. Mk.
1891 . . .	10,1 " "	13,6 " "
1892 . . .	9,7 " "	14,0 " "
1893 . . .	10,3 " "	14,4 " "
1894 . . .	10,7 " "	14,9 " "
1895 . . .	10,1 " "	15,3 " "
1896 . . .	11,7 " "	16,7 " "
1897 . . .	11,7 " "	16,0 " "
1898 . . .	12,3 " "	16,8 " "

Ein derartiger Fonds, der zu hohen Beiträgen verdankt wird und bei Gotha durch die jährliche Vertheilung, in Bayern durch die Erhebung eines halben Beitrags ungefähr auf gleicher Höhe im Verhältniß zur Versicherungssumme gehalten wird, ist es, der die ersten Stöße wechselnder Schäden aufzunehmen hat.

Neben dieser ersten Reserve, auf die sich die Gothaer beschränkt, verfügt die bayerische Anstalt noch über eine zweite, den sog. Vorschußfonds, der ihr für den Fall von Katastrophen Deckung gewähren soll. Die Anstalt muß mit solchen Katastrophen mit Rücksicht auf die hochwerthigen Fälle ihres Bestandes (Fabriks- und Komplexrisiken) rechnen; und daß insbesondere die Rücksicht auf diese (Komplex- und Fabrikrisiken) für die Einrichtung des Vorschußfonds maßgebend war, beweisen die Zuschläge, die nach Art. 60 Ziff. 1 und 64 Ziff. 2 zu den gewöhnlichen Beiträgen kommen und in den Vorschußfonds fließen; denn es sind Zuschläge, die in enggebauten Ortschaften mit weicher Dachung und bei industriellen Gebäuden, deren hochwerthige Einrichtung mitversichert ist, zur Erhebung kamen; sie betrugen 1897/98 24 329 bezw. 11 111 Mk. Die Hauptquelle des 1897 sich auf 13,6, gegenwärtig wohl 15 Mill. Mk. belaufenden Fonds[2]) bilden jedoch die Eintrittsgelder, die beim Beginn der Versicherung mit 2 pro Mille gezahlt werden müssen.

Den Schutz gegen die Wechselfälle des schwankenden Bedarfs findet also die bayerische Anstalt in einem Reservefonds, bestehend aus dem jährlich

1) Wallmanns Vers. Kalender für 1900, S. 137.
2) Siehe die Tabelle 3 unter Nr. 5.

wachsenden Vorschußfonds und dem sich immer in der Bilanz findenden Ueberschuß. Gebildet ist dieser Fonds aus Beiträgen der Versicherten, die dauernd ihrem Individualvermögen entzogen sind; die dadurch bewirkte dauernde Festlegung eines Theiles ihres Vermögens ist nur deshalb erträglich, weil die den Einzelnen entzogenen Summen bei der Masse der Versicherten verschwindend klein sind; bei den freilich nur in geringer Anzahl vorhandenen großen Risiken handelt es sich jedoch um bedeutende Summen.

Der zweite Mangel dieser Methode, dem wechselnden Bedarf zu begegnen, liegt darin, daß die jeden Versicherten treffende Schadensquote, der Beitrag, nicht als eine im voraus fest bestimmbare Größe in den Wirthschaftsplan eingestellt werden kann, ein Mangel, der sich allerdings wieder der Masse der Versicherten wegen der Kleinheit des Beitrags kaum bemerkbar macht, sondern nur den Inhabern großer Risiken, für die z. B. 10 000 bis 20 000 Mk. Beitrag gezahlt wird, unangenehm ist.

Lediglich eine Anstalt mit Monopol kann ein solches System der Ansammlung von Reserven zur Anwendung bringen; für Anstalten ohne Monopol verbietet sich dieses Verfahren aus verschiedenen Gründen. Was zunächst die Gegenseitigkeitsanstalten anlangt, seien es private oder öffentliche, sofern letztere nicht gleichfalls das Monopolrecht besitzen, so müssen sie, die in Konkurrenz mit den Aktiengesellschaften stehen, den Hauptvorzug derselben, die festen Prämien, möglichst zu erreichen suchen, können also nicht bald einen ganzen, bald einen halben Beitrag erheben. Andererseits ist ihnen der Weg der Ansammlung eines großen Reservefonds, der rechtlich den Versicherten ganz entzogen ist, verschlossen; sie können nicht ein Eintrittsgeld fordern, das beim Austritt nicht zurückgezahlt wird. Und wenn die „Gothaer" in den ersten drei Jahren 3,17 pro Mille als Beitrag erhebt und dauernd 2,11 pro Mille als Beitrag zum Reservefonds bis zum Austritt behält, so gründet sich die Möglichkeit dieses Verfahrens darauf, daß die Beiträge, absolut genommen, geringfügig sind, da die Gothaer keine oder nur sehr wenig industrielle Risiken hat, die eine dauernde Festlegung beträchtlicher Kapitalien nicht zu ertragen vermöchten.[1])

Aus dem gleichen Grunde, wegen zu hoher Prämien, ist dieses Verfahren bei der Transportversicherung nicht anwendbar, betrug doch 1899 die durchschnittliche Prämie 0,7 bis 0,8 pCt.; bei dieser Branche kommt noch als weiteres hemmendes Moment der Umstand hinzu, daß die Risiken in den seltensten Fällen während des ganzen Geschäftsjahres laufen, was eine jährliche Verrechnung des Ueberschusses unmöglich macht.

Ganz von selbst verbietet sich den Aktiengesellschaften das Verfahren, dem wechselnden Bedarf durch wechselnde Beiträge und durch Reserven aus dem Vermögen der Versicherten zu begegnen; denn einerseits müssen sie mit festen Prämien operiren, und zwar mit möglichst niedrigen, und ein Eintrittsgeld, selbst wenn es beim Ablauf der Versicherung rückerstattet würde, ist selbstverständlich ganz ausgeschlossen; andererseits ist das Streben dieser Gesellschaften darauf gerichtet, mit dem nach Abzug der Schäden

[1]) Daß es sich unter Umständen um ganz bedeutende Summen handelt, mag ein Beispiel zeigen. Angenommen, für eine Fabrik im Werthe von 3 Mill. Mk. müßten 4 pro Mille, d. i. 12 000 Mk., Beitrag gezahlt werden; nach Gothaer System betrüge der Beitrag zur Reserve das Doppelte davon, das wären 24 000 Mk.

bleibenden Rest der Prämien den Aktionären eine möglichst regelmäßige und nachhaltige Verzinsung des Kapitals zu gewähren; aus diesem Grunde ist ihnen die Ansammlung erheblicher Reserven aus dem Gewinn ebenfalls versagt. Vollständig unzulässig ist es natürlich, im normalen Geschäftsgang auf das Aktienkapital als Reserve zurückzugreifen.

Was insbesondere die Feuerversicherungs-Anstalten betrifft, denen nicht das System wechselnder Beiträge und Bildung hoher Reserven möglich ist, so wären im Bestande derselben wegen der Mobilien, die die Versicherungssumme des einzelnen Falles beträchtlich erhöhen, noch weit heftigere Schwankungen als bei der Bayerischen Immobiliaranstalt zu erwarten. Man war daher genöthigt, andersartige Maßregeln zur Erzielung einer gewissen Stetigkeit in den jährlichen Schäden zu treffen. Nun haben wir als Ursachen der Unregelmäßigkeiten in den Schäden die Mängel in der Zusammensetzung der Gefahreneinheiten erkannt. Es kam also darauf an, diese Mängel zu beseitigen und eine Einrichtung zu finden, welche sowohl eine größere Regelmäßigkeit in den Versicherungssummen als auch eine stärkere Besetzung der Gefahreneinheiten mit Fällen bewirkte, und das Mittel, das diese beiden Dienste dem Versicherer leistet, fand man in der Rückversicherung.

II. Arten, Funktion und Wesen der Rückversicherung.

7. Dem Erforderniß der Versicherungstechnik, Zusammenfassung möglichst vieler nach Schadenswahrscheinlichkeit und Versicherungssumme gleichartiger Fälle zu Gefahreneinheiten, entspricht in der Praxis zuerst die Ausbildung vielartiger Versicherungszweige. Demzufolge bilden der Gefahr nach gleiche Risiken den Bestand des Versicherers, und es trifft dies auch da zu, wo eine Anstalt mehrere Versicherungszweige betreibt, denn wenn auch juristisch eine solche Anstalt als Einheit erscheint, so zerfällt sie doch wirthschaftlich in selbständige Abtheilungen.

Bewirkt so die Verschiedenartigkeit der Versicherungszweige eine Theilung der Risiken nach der Gefahr, so hat die Vielheit von Anstalten, die den gleichen Versicherungszweig betreiben, eine Vertheilung der Risiken hinsichtlich der Versicherungssumme zur Folge, denn bei der großen Zahl der in jedem Zweige neben einander arbeitenden Gesellschaften wird es wohl kaum jemals vorkommen, daß alle Güter, die auf einem Schiffe oder Zuge zu einem Risiko zusammengefaßt sind, oder daß alle Gebäude einer Stadt bei einer Anstalt in Versicherung gegeben sind.

Obgleich nun durch die Ausbildung verschiedener Versicherungszweige und innerhalb eines Versicherungszweiges durch das Vorhandensein vieler Versicherer eine Ausscheidung der Risiken nach gleichartigen Gruppen stattfindet, so führt diese primäre Risikentheilung doch noch keineswegs zu technisch richtigen Gefahreneinheiten; vielmehr muß zu jener primären, durch das Kontrahiren mit verschiedenen Anstalten bewirkten Theilung noch eine sekundäre Theilung hinzukommen, die nach Abschluß des Vertrages durch den Versicherer vorgenommen wird.

Allerdings könnte der Versicherer beim Abschluß jedes Vertrages dafür sorgen, daß der neue Fall in seinem Risiko zu seinem Bestande paßt, insbesondere die Versicherungssumme sein Maximum nicht überschreitet. Dann aber würden sehr viele Risiken, welche, entsprechend der

in der Gegenwart auf allen Gebieten des Wirthschaftslebens hervortretenden Tendenz, immer größere Verhältnisse aufweisen, nur dadurch in Versicherung gebracht werden können, daß der Interessent für das eine Risiko, das für ihn in Frage steht, mit mehreren Versicherern rechtlich in Beziehung gebracht wird. Es ist dies der Fall der sogenannten Mitversicherung, von der jedoch nur in der Seeversicherung, dann in England und Nordamerika auch in der Feuerversicherung noch in größerem Umfang Gebrauch gemacht wird, während auf dem Kontinent meist nur bei sog. nothleidenden Risiken und bei ausnahmsweise großen Risiken, umfangreichen Fabriken oder Ausstellungen, wie z. B. der Pariser von 1900, zur Mitversicherung gegriffen wird. Diese beschränkte Anwendung findet ihre natürliche Erklärung in den der Mitversicherung anhaftenden Mängeln.

Ihr Hauptmangel, aus dem die übrigen Mängel als nothwendige Konsequenzen folgen, beruht ersichtlich darin, daß die verschiedenen Mitversicherer in vielen Punkten nicht einer Meinung sind, ein Mangel, der sich insbesondere beim Abschluß des Vertrages geltend macht, aber auch während des Laufes der Versicherung zu Tage tritt; man denke nur an die Versicherungsbedingungen und ihre Klauseln, deren Verschiedenheit bei den verschiedenen Gesellschaften es leicht mit sich bringen kann, daß ein Versicherer für gewisse Fälle etwas gestattet, was der andere ausdrücklich verbietet. Die Versicherer haben zwar diesem Mangel durch einheitliche Gestaltung ihrer Bedingungen abzuhelfen versucht und dadurch die Ausstellung sogenannter gemeinschaftlicher Policen (Ehrenberg a. a. O. S. 12, Nr. 19) ermöglicht, allein es bleibt immer noch das Mißliche des Verkehrs mit mehreren Versicherern, das insbesondere bei der Prämienzahlung, bei Vornahme von Aenderungen im Risiko und endlich im Schadensfalle sich geltend macht. So ist es denn erklärlich, daß die Vertheilung der Risiken auf einem anderen Wege gesucht wird, nämlich auf dem der Rückversicherung, die den Vortheil bietet, daß der Versicherte nur einem Versicherer gegenüber berechtigt und verpflichtet wird, daher auch nur an einen Versicherer die Prämie abzuführen hat, nur einem gegenüber die Anzeigepflicht bei Veränderungen am Risiko und im Schadensfalle zu erfüllen hat.

Die Mitversicherung erfüllt aber auch die Funktion der Risikentheilung nicht genügend; denn selbst dann, wenn mit ihrer Hülfe eine entsprechende Theilung vorgenommen ist, kann sich für den Versicherer das Bedürfniß nach einer sekundären Theilung durch Rückversicherung ergeben, und zwar hervorgerufen durch die sog. Kumulirung der Risiken, d. i. durch das nachträgliche Zusammenfließen mehrerer Risiken zu einem Risiko. (Vergl. oben Nr. 3.) Eine solche Kumulirung ist bei allen Versicherungszweigen möglich, spielt aber die größte Rolle in der Transport-, namentlich der Seetransport-Versicherung, weil hier die Wahrscheinlichkeit am höchsten ist, daß die Objekte mehrerer bei einem Versicherer versicherter Interessenten auf einem Platz (Lagerhaus, Quai, Schiff, Zug) zusammentreffen. Auch in der Feuerbranche müssen die Versicherer mit solchen Eventualitäten rechnen, wie folgende Beispiele zeigen mögen: Fünf Familien, die bei einer Anstalt ihr Mobiliar mit je 20 000 Mk. versichert haben und bis jetzt in verschiedenen Häusern wohnten, ziehen zufällig nach einem Hause um. — Oder: Fünf Gesellschaften, die bei demselben Rückversicherer rückversichert

sind, und zwar durch einen obligatorischen Vertrag, wonach sie ihn an allen Excedenten über 50 000 Mk. mit 33⅓ pCt. betheiligen, nehmen zusammen eine Fabrik im Werthe von einer Million zu gleichen Quoten in Versicherung. — In beiden Fällen ergiebt sich für die Anstalt ein Kumul im ersten von 100 000, im zweiten von 250 000 Mk.

8. Die Rückversicherung hat die Aufgabe, dem Versicherer die sekundäre Theilung der Risiken zu ermöglichen. Zwei Momente sind es nun, die, wie gesagt, das Risiko bestimmen und eine Theilung desselben bedingen können, einmal die Versicherungssumme, sodann die Schadenswahrscheinlichkeit; nach beiden Seiten kann ein Fall im Verhältniß zu den Fällen, die den Bestand eines Versicherers bilden, Abweichungen zeigen, so daß die technisch erforderliche Gleichheit des Risikos aller Fälle fehlt und Anlaß gegeben ist, zur Rückversicherung zu greifen, um eine Theilung des Risikos entweder nach der Gefahr oder nach der Summe oder nach beiden eintreten zu lassen und für den nicht behaltenen Theil einen anderen Versicherer verbindlich zu machen.

Zur Beleuchtung diene ein Beispiel, das wir der Viehversicherung entnehmen wollen. Zweck dieser Versicherung ist der Ersatz des Vermögensschadens, der dem Eigenthümer durch irgend welche Ereignisse, die seinen Thieren zustoßen, erwächst; nur ein Ereigniß ist als Schadensursache ausgeschlossen, das Feuer, gegen dessen Folgen zu schützen die Aufgabe der Feuerversicherung, ist. Nun haben sich norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaften veranlaßt gesehen, in einzelnen Policen die Feuersgefahr mit zu übernehmen; das Risiko dieser Fälle ist gegenüber dem der übrigen, in denen die Feuersgefahr nicht mitgedeckt ist, anders geartet; es ist nach der Seite der Schadenswahrscheinlichkeit größer. Abgesehen nun davon, daß die Zahl dieser Fälle für den Viehversicherer zu gering ist, als daß er daraus eine Gefahreneinheit bilden könnte, sind die technischen Grundlagen der Feuerversicherung so andersartige, daß die Uebernahme der Feuersgefahr vollständig aus dem Rahmen des Betriebes einer Viehversicherung fällt. Aus diesen Gründen lassen die Versicherer eine Theilung des Risikos durch Theilung der Schadenswahrscheinlichkeit eintreten; sie nehmen gegen die übernommene Feuersgefahr Rückversicherung bei Mobiliarfeuerversicherern; damit ist die Gleichheit des Risikos dieser Fälle mit den übrigen in der Schadenswahrscheinlichkeit wieder hergestellt.

Neben dieser Theilung des Risikos durch Theilung der Schadenswahrscheinlichkeit kann eine andere Theilung des Risikos zur Anwendung kommen: die Theilung der Versicherungssumme. Es sei, um bei der Viehversicherung zu bleiben, der Werth eines vollversicherten Viehstandes 100 000 Mk.; beträgt das Maximum des Versicherers 30 000 Mk., wird er 70 000 Mk. in Rückversicherung geben.

Diesen beiden Arten der Risikentheilung entsprechen die beiden Arten der Rückversicherung, von denen wir die erstere als Gefahren-Rückversicherung, die andere als Summen-Rückversicherung bezeichnen.[1])

[1]) Lewis, Versicherungsrecht § 8 S. 117 spricht von qualitativer und quantitativer Theilung. — Ehrenberg a. a. O. S. 16 gebraucht für Summen-Rückversicherung die Bezeichnung: „Rückversicherung unter Theilung des Gesammtrisikos" und bezeichnet als „Rückversicherung gegen einzelne Gefahren" jene Rückversicherung, die wir Gefahren-Rückversicherung nennen.

Die Gefahren-Rückversicherung, die übrigens in praktischer Hinsicht weit hinter die Summen-Rückversicherung zurücksteht, hat ihre Eigenthümlichkeit darin, daß die Versicherer eine Gefahr, für die sie nicht haften wollen, auf einen andern Versicherer abwälzen. Ein Fall, die Rückversicherung der Viehversicherer gegen die Feuersgefahr, wurde soeben erwähnt. Weitere Beispiele dieser Art sind in der Feuerversicherung die Rückversicherung gegen Explosionsgefahr, in der Lebensversicherung die gegen Kriegsgefahr. Die relativ bedeutendste Rolle spielt jedoch die Gefahren-Rückversicherung in der Binnen- und Seetransportversicherung, wo die Kriegs- ebenso wie die Feuersgefahr rückversichert werden, letztere entweder für die ganze Reise oder für die Zeit, während welcher die Waaren am Quai oder in Lagerhäusern auf dem Transport liegen; es häufen sich die Risiken an diesen Plätzen so an, daß die Versicherer sich wenigstens gegen einen Brand als das Ereigniß, welches hier am meisten droht, rückdecken. Die Funktion der Gefahren-Rückversicherung ist demnach Herstellung der Gleichheit der Risiken der Fälle durch Vertheilung der Gefahr auf mehrere Versicherer. Den Anlaß zu dieser Rückversicherung giebt der Umstand, daß der Direktversicherer Fälle in Versicherung nehmen mußte, die in Gefahrsart und damit in Schadenswahrscheinlichkeit nicht zu seinen Gefahreneinheiten paßten; die erforderliche Gleichheit der Risiken wird durch die Rückversicherung hergestellt. Wir können uns mit diesen wenigen Worten über die Gefahren-Rückversicherung begnügen, da sie auch in der Transportbranche, wo sie bisher am meisten Verwendung fand, immer mehr außer Gebrauch kommt und allmählich ganz verschwinden dürfte.

Etwas eingehender aber werden wir uns mit der Funktion der weitaus bedeutsameren Summen-Rückversicherung zu beschäftigen haben. Gleichheit der Risiken in Schadenswahrscheinlichkeit und Versicherungssumme ist, wie im ersten Abschnitt begründet wurde, oberster Grundsatz der Versicherungstechnik. Dient nun die Gefahren-Rückversicherung zur Nivellirung der Risiken in der Schadenswahrscheinlichkeit, so bewirkt die Summen-Rückversicherung die Herstellung der nöthigen Risikengleichheit hinsichtlich der Versicherungssumme; sie ermöglicht es dem Versicherer, in jedem Falle das passende Maximum zu behalten, den Rest jedoch einem anderen Versicherer zuzuweisen.

Aber die Gleichheit der Risiken genügt allein nicht, um eine gewisse Stetigkeit in den jährlichen Schäden zu erzielen. Die Gefahreneinheiten müssen zu diesem Zwecke auch eine hinreichende Anzahl von Fällen aufweisen, und auch diese zweite Funktion leistet die Summen-Rückversicherung; sie ermöglicht die Zersplitterung der Versicherungssummen zwecks stärkerer Besetzung der Gefahreneinheiten mit Fällen und Verkleinerung des Risikos des Versicherers. Während nun die letztgenannte Wirkung der „Atomisirung" (Ehrenberg a. a. O. S. 12) keiner weiteren Erörterung bedarf, da selbstverständlich ist, daß bei kleinen Versicherungssummen der Versicherer gegen unliebsame Ueberraschungen infolge seiner Unkenntniß der Schadenswahrscheinlichkeit geschützt ist, bedarf die erstgenannte Wirkung einer näheren Beleuchtung.

Um einigermaßen befriedigende Gefahreneinheiten ohne Rückversicherung zu bilden, bliebe den Versicherern nur ein Weg, die sachliche Spezialisirung und Ausdehnung der Thätigkeit auf ein möglichst großes Gebiet. Würde sich z. B. eine Gesellschaft nur mit der Versicherung von Mühlen, eine

andere nur mit der von Brauereien, eine dritte nur mit der von Spinnereien beschäftigen und ihren Betrieb über ganz Europa ausdehnen, so würde die Gesammtheit aller europäischen Mühlen ꝛc. eine ziemlich vollkommene Gefahreneinheit bilden. Allein dieses Verfahren würde den Mangel zu großer Kostspieligkeit mit sich bringen, da jede Anstalt einen über das ganze Gebiet sich erstreckenden Außendienst einrichten müßte. Statt dessen beschränken die Versicherer ihre Thätigkeit auf weniger ausgedehnte Gebiete und suchen hier möglichst viele Fälle zu gewinnen; für den Vortheil billigerer Organisation tauschen sie dabei allerdings den Nachtheil unvollkommener Gefahreneinheiten ein, dieser aber läßt sich durch die Rückversicherung, welche eine stärkere Besetzung der Gefahreneinheiten bewirkt, beseitigen.

Diese Funktion gründet sich auf die Uebung, daß Rückversicherung nicht bloß durch die Rückversicherungs-Gesellschaften, sondern auch in großem Umfange durch die direkten Versicherer selbst gewährt wird. Auf eine in der Folge noch näher darzustellende Weise wird die Versicherungssumme in eine Anzahl Theile zerlegt, und je ein Theil einem besonderen Versicherer zugewiesen; für einen jeden Versicherer bildet die von ihm übernommene Quote ein selbständiges Risiko; aus dem einen Fall sind durch die Rückversicherung mehrere Fälle, von dem Standpunkt der betheiligten Versicherer, geworden. Eine in dieser Weise arbeitende Anstalt vereinigt demzufolge in ihrem Bestande Fälle, die sie aus ihrem direkten Arbeitsfelde gewonnen hat, mit solchen, die ihr auf dem Wege der Rückversicherung aus den verschiedensten Gegenden zufließen. Es wird also hier das durch die Rückversicherung erreicht, was sich ohne sie nur durch eine umfassende internationale Organisation des Außendienstes bewerkstelligen ließe, nämlich die Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit des Versicherers über ein weites Gebiet ohne großen Kostenaufwand; die Gefahreneinheiten in seinem Bestand sind stärker besetzt, und die Häufung der Fälle hat eine größere Regelmäßigkeit der Schäden im Gefolge, da mit der Zunahme der möglichen Fälle das Gesetz der großen Zahlen an Kraft und Erfolg gewinnt.

9. Um nun zum letzten Punkt in diesem Abschnitt überzugehen, dem Wesen der Rückversicherung, d. h. den Eigenthümlichkeiten, durch die sie sich in Hinsicht ihres wirthschaftlichen Zweckes und ihrer wirthschaftlichen Funktion von der direkten Versicherung unterscheidet, so erblicken wir die Eigenthümlichkeit der Rückversicherung in der durch den Versicherer bewirkten Vertheilung seines Risikos auf mehrere andere Versicherer,[1]) und hiermit ist zugleich eine genügende Abgrenzung gegenüber der in weniger vollkommener Weise das nämliche Ziel verfolgenden Mitversicherung (siehe oben Nr. 7) gegeben.

Indem wir nun aber die Theilung des Risikos als das Charakteristikum der Rückversicherung bezeichnen, scheint uns die in der Praxis, namentlich in der Transportversicherung, bekannte Rückversicherungs-Weise, bei der das ganze Risiko auf den Rückversicherer abgewälzt wird, zu widersprechen.[2]) Das ist jedoch nur scheinbar der Fall.

---

1) Aehnlich Ehrenberg a. a. O. S. 10, der jedoch nur die Summen-Rückversicherung dabei im Auge hat.

2) Ehrenberg a. a. O. S. 10 A. 19. Moldenhauer, Die laufende Versicherung, in Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft Band I S. 146.

Was zunächst den von Moldenhauer genannten Fall der Rückversicherung der Priorität gegen Feuer- und Explosionsgefahr anlangt, so wird hier überhaupt nicht das ganze Risiko abgewälzt, es findet vielmehr auch hier eine Theilung statt, allerdings nicht nach der Seite der Versicherungssumme, sondern der Schadenswahrscheinlichkeit; dieser Fall kann daher nicht als Beispiel einer Abwälzung des Gesammtrisikos angeführt werden.

Ebenso wenig verstößt das von Moldenhauer dem Rückversicherten seitens des Rückversicherers gewährte Recht der Rückversicherung der ganzen Priorität gegen den aufgestellten Grundsatz der Theilung; von dieser Möglichkeit machen die Gesellschaften nur Gebrauch, um der (gerade in der Transportversicherung) drohenden Kumulirung der Risiken vorzubeugen. Kommt z. B. auf einen Dampfer zu einem Risiko des Versicherers von 100 000 Mk., von welchem 70 000 Mk. rückversichert sind, noch ein zweites von 100 000 Mk., wovon einem anderen Rückversicherer entsprechend wieder 70 000 Mk. zufallen, so wird der Versicherer, der grundsätzlich nur ein Maximum von 30 000 Mk. auf einen Dampfer hält, nochmals 30 000 Mk. rückdecken müssen. Er wird also von der ihm in dem Vertrag gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen und eine der ihm von den beiden Risiken gebliebenen Prioritäten von 30 000 Mk. abgeben; thatsächlich hat er dann allerdings vom Standpunkt der zwei Versicherten ein Risiko ganz abgewälzt, nicht aber von seinem Standpunkt aus, da für ihn die beiden Prioritäten zu einem Risiko von 60 000 Mk. zusammengeflossen sind, an dem er noch zur Hälfte betheiligt bleibt; von seinem Risiko hat er eine Quote behalten. Es liegt demnach auch hier eine Theilung, keine Abwälzung des Risikos vor.

Von den bei Moldenhauer erwähnten Fällen der Abwälzung des Gesammtrisikos bleibt nur noch einer übrig, in dem thatsächlich eine Theilung des Risikos nicht bezweckt wird, der Fall der Rückdeckung der Priorität wegen Ueberfälligkeit des Schiffes: Ist ein Schiff am Bestimmungsort nicht zur richtigen Zeit eingetroffen und weder sein Untergang noch seine Existenz gewiß, so nimmt der Versicherer, allerdings gegen hohe, manchmal bis zu 80 pCt. der Versicherungssumme gehende (sogenannte spekulative) Prämie Rückversicherung, die namentlich in England seitens der sogenannten Lloyds gewährt wird. Aber schon aus dieser kurzen Darstellung dürfte hervorgehen, daß solche Geschäfte aus dem Rahmen der wirthschaftlichen Versicherung heraustreten; sie sind reine Wettgeschäfte und können deshalb bei einer Untersuchung der wirthschaftlichen Funktion und des wirthschaftlichen Wesens der Rückversicherung außer Betracht bleiben, zumal sie noch dazu äußerst selten vorkommen.

Gegen die von uns als Zweck der Rückversicherung behauptete Theilung des Risikos scheint endlich noch eine andere Erscheinung zu sprechen, nämlich die Rückversicherung des ganzen Bestandes direkter Gesellschaften, wie es z. B. 1898 bei der italienischen Lebens-, Unfall- und Transportversicherungs-Gesellschaft „Iniziativa“ der Fall war. Die Gesammt-Rückversicherung ist in solchen Fällen entweder nur ein Mittel zur Fusion mehrerer Gesellschaften oder auch nur zur Ablösung eines bestimmten Portefeuilles, z. B. von einem bestimmten Territorium, und ist dann lediglich etwas Vorübergehendes; oder soweit solche Verhältnisse dauernder Natur sind und eine längere Zeit währende Abhängigkeit

des Direktversicherers vom Rückversicherer begründen, handelt es sich im Grunde nur um eine durch die Rückversicherung verschleierte direkte Versicherung; der nominelle Direktversicherer hat wirthschaftlich kaum mehr als die Stellung eines Vermittlers, seine Provision wird ihm unter dem Namen einer Rückversicherungs-Provision gezahlt. Juristisch besteht allerdings ein bedeutender Unterschied zwischen einem Vermittler und einem derartigen Direktversicherer, insofern als Letzterer aus den Verträgen als Versicherer haftet, während der Vermittler aus dem Versicherungsverhältniß als direkter Stellvertreter vollständig ausscheidet; thatsächlich ist ein solcher Direktversicherer Mandatar des Rückversicherers, zumal dann, wenn Letzterer eine maßgebende Stelle im Aufsichtsrath der direkten Gesellschaft innehat. Sowohl der Fall einer vorübergehenden wie der einer dauernden Rückversicherung des ganzen Bestandes bietet ein interessantes Beispiel der im Wirthschaftsleben nicht selten vorkommenden Erscheinung, daß ein Rechtsinstitut, wie hier der Rückversicherungsvertrag, der gewöhnlich der Vertheilung der Risiken unter mehrere Versicherer dient, zu einem ganz anderen, ja zu einem ganz entgegensetzten Zweck benutzt wird.

In eigenthümlicher Weise findet sich die Rückversicherung des ganzen Bestandes verwendet von den industriellen Versicherungsverbänden; es sind das Vereinigungen einer größeren Reihe von Unternehmungen eines Industriezweiges zur gegenseitigen Versicherung ihrer Risikos gegen Feuer, wie sie beispielsweise für die deutschen und russischen Zuckerfabriken, für die norddeutschen Mühlen, für die österreichische Montanindustrie u. A. m. bestehen. Nominell sind diese Verbände Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; da sie aber den ganzen Bestand oder wenigstens doch den größten Theil meist bei direkten Gesellschaften rückversichert haben, fungiren sie thatsächlich als Vermittler, und es handelt sich in Wahrheit um direkte Versicherungen, für die die Rückversicherung ihren Namen leihen muß. Ihre Entstehung verdanken sie dem Bestreben der Interessenten, gestützt auf ihre große Zahl, die Versicherer zu Prämienermäßigungen zu veranlassen. Die genannten Verbände sind deshalb meines Ermessens den Preiskoalitionen, und zwar denen auf Seite der Nachfrage, zuzurechnen. Ihre Besonderheit liegt darin, daß sie dem Versicherer einen Theil seiner Thätigkeit, den Außendienst, ganz oder zum Theil abnehmen, insbesondere die Acquisition und die Vereinnahmung der Prämien, zuweilen auch die Schadenregulirung (Letzteres jedoch nur bei nicht vollständiger Rückversicherung), wofür dem Verband ein Theil der vereinbarten Normalprämie unter dem Namen einer Provision verbleibt.

Durch alle diese Pseudo-Rückversicherungen wird an dem oben entwickelten Satze, daß der wirthschaftliche Zweck der Rückversicherung auf Theilung des Risikos gerichtet ist, nichts geändert.

In der Rechtswissenschaft ist der Begriff der Rückversicherung ein außerordentlich bestrittener, insofern als man nicht einig ist, welche Verträge als Rückversicherungsverträge aufzufassen seien; insbesondere ist es eine Form, der später näher zu besprechende „laufende Rückversicherungsvertrag", dem von Einigen die Eigenschaft eines Versicherungsvertrages abgesprochen und die eines Sozietätsvertrages beigelegt wird.[1]) Eine

[1]) Vergl. hierzu Ehrenberg a. a. O § 3, I. S. 38; Lewis a. a. O. § 8 S. 113; Moldenhauer a. a. O. S. 155.

scharfe Abgrenzung der Rückversicherung gegen die Mitversicherung giebt keiner der Schriftsteller, die sich mit Rückversicherung beschäftigt haben, wozu noch kommt, daß sie zuweilen juristische und wirthschaftliche Gesichtspunkte miteinander vermengen. Sie geben meistens nur Definitionen. Ehrenberg a. a. O. S. 1 und, ihm folgend, Lewis definirt die Rückversicherung als Haftpflichtversicherung, „welche ein Versicherer gegen die Gefahr der Ersatzpflicht, die er durch den Versicherungsvertrag auf sich genommen hat, seinerseits nimmt". — Wagner in Schönberg's Handbuch II. B. 2. Hlbd. S. 365 nennt Rückversicherung „die Versicherung der Versicherer für die in Versicherung genommenen Risikos untereinander (R. V. als Gegenseitigkeitsunternehmung) oder bei Dritten (als selbständige Erwerbsunternehmung)". — Emminghaus endlich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter dem Artikel „Rückversicherung" versteht unter Rückversicherung „die Versicherung, durch welche der Versicherer für die seinerseits übernommene Ersatzpflicht sich anderweitig Deckung verschafft." In seinen Ausführungen über die Arten der Rückversicherung bemerkt Emminghaus beiläufig „die Rückversicherung gegen bestimmte Gefahren sei eigentlich keine Rückversicherung, gehe über den Rahmen der eigentlichen Rückversicherung hinaus", als welche er demnach nur die Summen-Rückversicherung gelten läßt. Wir sehen mit der Praxis auch die Gefahren-Rückversicherung als eigentliche Rückversicherung an, wenn auch zuzugeben ist, daß sie an Bedeutung weit hinter der Summen-Rückversicherung zurücksteht. Jedoch dürfte das kein Grund sein, ihr den Charakter einer eigentlichen Rückversicherung abzusprechen; vielmehr stehen sich die beiden Erscheinungen innerlich sehr nahe, weshalb es zweckmäßig sein dürfte, sie unter den Namen Rückversicherung, wie es ja auch die Praxis thut, zusammenzufassen.

Wir sehen davon ab, eine Definition der Rückversicherung im juristischen Sinne aufzustellen, glauben vielmehr uns damit begnügen zu können, ihr Wesen und ihre Funktion dargelegt und ihre Unterscheidungsmerkmale von verwandten Erscheinungen bezeichnet zu haben.

III. Die Technik der Rückversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Summen-Rückversicherung.

10. Die Eigenthümlichkeit, durch die sich die Rückversicherung von der direkten Versicherung unterscheidet, beruht darin, daß der Rückversicherer, der wirthschaftlich dieselbe Funktion wie der Direktversicherer hat, zu den Direktversicherten in keine rechtlichen Beziehungen tritt. Das primäre Versicherungsverhältniß besteht nur zwischen dem Direktversicherten und dem rückversicherten Direktversicherer. Der Direktversicherer allein verkehrt mit den Versicherten, er „fungirt in Bezug auf das gemeinsam zu tragende Risiko als Geschäftsführer sämmtlicher betheiligten Rückversicherer". (Ehrenberg a. a. O. S. 14.) Dem Direktversicherer fällt die Acquisition zu, er beurtheilt und klassifizirt das Risiko, setzt die Prämie fest, vereinbart die Bedingungen und hat schließlich die ganze Schadenregulirung in Händen. In allen diesen Beziehungen ist der Rückversicherer, welchem das nöthige Personal für diese Thätigkeiten überhaupt nicht zur Verfügung steht, an die Abmachungen des Direktversicherers gebunden und muß sich vollständig auf dessen Tüchtigkeit, Gewissenhaftigkeit und Geschäftsgewandtheit verlassen. Wegen dieser seiner Abhängigkeit vom Direktversicherer bedarf

der Rückversicherer einer Garantie für sorgfältige Geschäftsführung des Ersteren, und er findet sie darin, daß der Direktversicherer selbst mit einem Theil der Gefahr oder der Versicherungssumme an dem Falle engagirt bleibt. Daher das große Gewicht, welches alle Rückversicherungsverträge auf einen möglichst hohen Selbstbehalt (Plein, Impegno, Priorität, Maximum) des Rückversicherten legen. Führung aller Geschäfte durch den Direktversicherer und angemessener Selbstbehalt desselben sind die beiden in der Praxis schon immer beobachteten und von Ehrenberg (a. a. O. S. 13, § 1, II. 1) zuerst theoretisch beleuchteten Grundsätze der Rückversicherungstechnik.

Es entspricht der Bedeutung der Summen-Rückversicherung, daß wir uns zuerst mit dieser eingehender beschäftigen.

11. Hinsichtlich des Gegenstandes der Versicherung tritt der Rückversicherungsvertrag[1]) in zwei verschiedenen Gestaltungen auf, nämlich als Spezial-Rückversicherungsvertrag und als General-Rückversicherungsvertrag, und letzterer ist entweder Pauschal- oder laufender Rückversicherungsvertrag. Zwischen dem Spezial- und dem General-Rückversicherungsvertrag besteht ein analoges Verhältniß, wie zwischen einem Speziskauf und einem auf längere Zeit hinaus abgeschlossenen Lieferungsvertrag, eine Analogie, die Ehrenberg (a. a. O. S. 18, § 2) vielleicht bei Aufstellung seiner Terminologie im Auge gehabt haben mag. Statt daß der Fabrikant, der Tag für Tag einer bestimmten Menge Kohlen benöthigt, mittelst einer Reihe einzelner Verträge über kleinere Quantitäten seinen Bedarf befriedigt, deckt er ihn durch einen einzigen Vertrag für das ganze Jahr. Der Kaufmann, der Tag für Tag Güterversendungen vornimmt und jede einzelne versichern müßte, schließt statt der vielen mit mancherlei Umständen verknüpften Verträge einen einzigen ab, durch welchen er alle seine Transporte für ein ganzes Jahr unter Versicherung bringt. Ganz ebenso verfährt der Rückversicherungsbedürftige; um sich der Mühe zu überheben, wegen eines jeden einzelnen Falles mit seinem Rückversicherer in Unterhandlungen treten zu müssen, sichert er sich Rückdeckung aller nöthigen Fälle für längere Zeit durch einen General-Rückversicherungsvertrag. Das charakteristische Merkmal des General-Rückversicherungsvertrages besteht also darin, daß er eine Mehrheit von Einzelversicherungsverträgen ersetzt. Derselbe unterscheidet sich von dem Spezial-Rückversicherungsvertrag dadurch, daß der letztere sich auf ein beim Abschluß des Vertrages schon bestehendes bestimmtes Versicherungsverhältniß bezieht, der erstere dagegen sich auf eine Reihe noch nicht bestehender, sondern erst zukünftiger unbestimmter, aber bestimmbarer Versicherungsverhältnisse. Wir sagen Versicherungsverhältnisse und nicht Verträge, mit Rücksicht darauf, daß der direkte Vertrag möglicherweise ein laufender Transportversicherungsvertrag ist.

Die Mehrzahl der Rückversicherungsverhältnisse beruht auf Generalverträgen; hierfür kommt zunächst die bereits geschilderte Geschäftsvereinfachung in Betracht; ein weiterer Grund, der allerdings nur bei der Transportversicherung und bei der Retrozession in Frage kommt, ist der, daß dem Versicherer, wenn er selbst für ein laufendes Versicherungs-

[1]) Für das Folgende vergl. Ehrenberg a. a. O., Moldenhauer a. a. O., Stutz, Die Rückversicherung im Transportversicherungsgewerbe, Zürich 1893.

verhältniß Rückversicherung nimmt, die Entstehung eines bestimmten Versicherungsverhältnisses oft erst mit der Anmeldung des darauf treffenden Schadens bekannt wird und ihm sonach der Abschluß eines Spezial-Rückversicherungsvertrages gar nicht möglich wäre.[1])

Hinwiederum ist von den beiden Arten der General-Rückversicherung der laufende Rückversicherungsvertrag (General-Rückversicherungsvertrag mit laufender Polize) der vorherrschende; das Wesentliche besteht darin[2]), daß der Rückversicherer sich verpflichtet, einen gewissen Theil der Versicherungssummen von gewissen Fällen des Rückversicherten zu nehmen; an welchen einzelnen Fällen der Rückversicherer betheiligt wird, ist zunächst noch unbestimmt, wohl aber in Zukunft — unabhängig vom Willen der Parteien — bestimmbar. Durch den laufenden Rückversicherungsvertrag entsteht noch kein Versicherungsverhältniß bezüglich eines bestimmten Falles; die Entstehung ist vielmehr noch von der Begründung eines direkten Versicherungsverhältnisses zwischen dem Rückversicherten und einem Dritten abhängig. Der Rückversicherer ist — abgesehen von einer erst in neuester Zeit ausgebildeten Vertragsart — immer gebunden, gewisse Risiken zu nehmen, für ihn ist der Vertrag immer obligatorisch, nicht aber für den Rückversicherungsnehmer; für Letzteren kann der Vertrag entweder obligatorisch, fakultativ oder relativ-fakultativ sein, d. h.: der Rückversicherungsnehmer muß im ersten Fall den Rückversicherer betheiligen, im zweiten Fall kann er ihn betheiligen, kann aber auch anderweitig Rückdeckung nehmen oder nach Belieben ganz davon absehen, im dritten Fall hat er zwar die Wahl, ob er rückversichern will, entschließt er sich jedoch dazu, so muß er den bestimmten Rückversicherer betheiligen.

Von diesen Modalitäten des Rückversicherungsvertrages ist die erste für den Rückversicherer die günstigste, die beiden anderen bergen für ihn die Gefahr, daß die Rückversicherten ihm nur die schlechteren Risiken zukommen lassen, die guten jedoch für sich behalten. Welche Verträge abgeschlossen werden, hängt lediglich von der ökonomischen Macht der Parteien ab; während Ehrenzweig in den ersten Bänden seines Assekuranz-Jahrbuches (Bd. I, S. 31 und Bd. II, S. 78) noch über das Prävaliren der fakultativen Verträge klagt, wird nach Moldenhauer (a. a. O. S. 43) das ganze Gebiet von der obligatorischen laufenden Versicherung beherrscht; dieser Wandel ist eine nothwendige Folge der wirthschaftlichen Erstarkung der Rückversicherer.[3]) Wie sehr sich die Verhältnisse zu Gunsten der Rückversicherer verschoben haben, beweist die in neuester Zeit entstandene Vertragsart, wonach der Rückversicherungsnehmer verpflichtet ist, gewisse Risiken theilweise abzugeben, die aber der Rückversicherer nicht annehmen muß, sondern ohne Angabe eines Grundes ablehnen kann.[4])

[1]) Stutz a. a. O. S. 38.

[2]) Vergl. Ehrenberg S. 26 f. a. a. O., Moldenhauer a. a. O. S. 33 ff.

[3]) Vergl. Ehrenzweig, Assekuranz-Jahrbuch, Bd. XXI, Theil III, S. 195, wonach diese „Revolution" der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu verdanken ist.

[4]) Wir haben uns im Text an die Terminologie Ehrenberg's angeschlossen, möchten aber doch darauf aufmerksam machen, daß sie nicht ganz zweckmäßig sein dürfte. Denn zunächst stimmt sie nicht mit der Ausdrucksweise der Praxis überein, hat überhaupt für die zuletzt erwähnte Vertragsart keinen entsprechenden Ausdruck. — Die Praxis kennt folgende vier Spielarten von Rückversicherungs-Vereinbarungen: 1. der Rückversicherer muß gewisse Fälle annehmen, der Rückversicherte muß sie ab-

12. In technischer Hinsicht ist hervorzuheben, daß der Selbstbehalt — in der Summenversicherung gewöhnlich Maximum genannt — mit wachsender Schadenswahrscheinlichkeit abzunehmen pflegt; so sind in der Seeversicherung die Maxima für Fahrten in der ungünstigen Jahreszeit bedeutend niedriger als in der günstigen.

Der Beweis, daß bei gefährlichen Risiken am intensivsten Rückversicherung genommen wird, liefert neben den Maximaltabellen auch die Statistik der Geschäftsergebnisse der Gesellschaften. Die nachstehende, auf Grund der Mittheilungen im Assekuranz-Jahrbuch von Ehrenzweig Band XXI, Theil III, S. 302 hergestellte Tabelle über die Schäden der direkten und der Rückversicherungs-Gesellschaften in Prozenten der Nettoprämien zeigt, daß die Rückversicherungs-Gesellschaften in fast allen Jahren einen höheren Prozentsatz ihrer Nettoprämien für Entschädigungen verwenden müssen, als die direkten Gesellschaften.

Nettoschäden in Prozenten der Nettoprämien.

Jahr	Feuerversicherung			Transportversicherung		
	Direkte Vers. Akt. Ges.	Rückvers. Akt. Ges.	Differenz	Direkte Vers. Akt. Ges.	Rückvers. Akt. Ges.	Differenz
1881	65,3	83,1	+ 17,8	82,2	74,3	— 7,9
1882	59,2	75,6	+ 16,4	75,6	77,5	+ 1,9
1883	60,7	67,9	+ 7,2	74,7	75,0	+ 0,3
1884	56,0	67,0	+ 11,0	69,5	71,0	+ 1,5
1885	54,3	67,7	+ 13,4	62,5	69,3	+ 6,8
1886	54,8	?	?	62,6	?	?
1887	55,3	65,5	+ 10,2	70,3	75,6	+ 5,3
1888	53,2	68,1	+ 14,9	71,2	78,6	+ 7,4
1889	53,6	66,8	+ 13,2	73,7	79,0	+ 5,3
1890	54,8	67,8	+ 13,0	72,9	80,0	+ 7,1
1891	57,1	69,3	+ 12,2	76,0	80,6	+ 4,6
1892	64,4	74,5	+ 10,1	71,7	90,2	+ 7,5
1893	67,7	74,2	+ 6,5	74,1	77,0	+ 2,9
1894	58,3	68,8	+ 10,5	73,7	79,0	+ 5,3
1895	65,6	71,5	+ 4,9	77,6	85,0	+ 7,4
1896	56,8	68,7	+ 11,9	78,0	77,2	— 0,8
1897	58,0	67,2	+ 9,2	75,4	79,4	+ 4,0
1898	59,2	71,2	+ 12,0	75,5	81,6	+ 6,1

geben; 2. der Rückversicherer muß annehmen, der Rückversicherte kann abgeben; 3. der Rückversicherer kann annehmen, der Rückversicherte muß abgeben; 4. der Rückversicherer kann annehmen, der Rückversicherte kann abgeben. — Die Praxis nennt die Risiken, welche nach Nr. 1 bis 3 behandelt werden „obligatorische", die, welche nach Nr. 4 behandelt werden „fakultative Posten". Juristisch handelt es sich nur in den ersten drei Fällen um Verträge, da im ersten Falle beide Parteien, in den beiden anderen eine Partei gebunden ist, während das Zustandekommen eines Rückversicherungsverhältnisses noch vom Willen der anderen, nicht gebundenen Partei als einer Bedingung abhängt. Im vierten Falle ist mangels Bindung einer Partei überhaupt noch kein Vertrag gegeben; es liegen vielmehr nur sog. Punktationen vor, d. h. eine Vereinbarung von Bedingungen, unter welchen die Parteien später einen Vertrag schließen wollen. — Die Ehrenberg'sche Terminologie hat schon für den dritten Fall keinen Ausdruck, ferner ist der Ausdruck fakultativer Vertrag für die zweite Vereinbarung mit Rücksicht auf die Praxis unzweckmäßig, da letztere mit dem Begriffe fakultativ die Vorstellung verbindet, daß weder der Versicherer noch der Versicherte vertraglich gebunden ist. (Stutz a. a. O. S. 3. 5.)

Ein weiterer Beweis dafür ist die von Ehrenzweig im Assekuranz-Jahrbuch Band I S. 28 angeführte, der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus entnommene Zusammenstellung der rückversicherten Summen und der dafür verausgabten Prämien in Prozenten der Gesammtversicherungssumme bezw. Gesammtprämie. Während die Rückprämien 43,5 pCt. der Prämieneinnahme ausmachen, beträgt die Rückversicherungssumme nur 27,3 pCt. der Gesammtversicherungssumme; für die sieben in Betracht genommenen Gesellschaften sind die Prozentsätze folgende.

Gesellschaft	Rückversicherungssumme in pCt. der Gesammtversicherungssumme	Rückversicherungsprämie in pCt. der Gesammtprämie
	pCt.	pCt.
1	23	26
2	27	50
3	40	36
4	49	66
5	52	61
6	26	40
7	32	49
1—7	27,3	43,5

Die Ansetzung geringer Maxima bei Fällen mit großer Schadenswahrscheinlichkeit erscheint vom theoretischen Standpunkt als befremdlich, da die Größe der Schadenswahrscheinlichkeit bei hinreichend vielen Fällen und annähernd gleichen Versicherungssummen als irrelevant betrachtet werden könnte. Doch abgesehen davon, daß die Zahl der gleichartigen Fälle im Bestand des Versicherers oft ziemlich klein ist, kennt, wie oben schon bemerkt, in der Feuer- und Transportversicherung der Versicherer die Schadenswahrscheinlichkeit infolge der vielen in Betracht kommenden Momente nur annähernd. Bei der großen möglichen Differenz zwischen der angenommenen und der thatsächlichen Schadenswahrscheinlichkeit sucht sich der Versicherer gegen unvermuthet große Verluste infolge Irrthums über die Gefahr durch Abwälzung eines beträchtlichen Theiles jedes Risikos möglichst zu schützen. — Ein weiteres Motiv zur Ansetzung möglichst niedriger Maxima ist die oben erwähnte Gefahr der Kumulirung mehrerer Risiken eines Versicherers, mit der in der Feuer- und namentlich in der Transportversicherung gerechnet werden muß. (Vergl. auch unten Nr. 14.)

Dadurch, daß der Rückversicherer seinerseits ebenso handelt und bei gefährlichen Risiken wieder nur einen kleinen Theil für sich behält, findet gerade so wie da, wo der erste Versicherer auf Grund seiner Beziehungen mit einer Mehrheit von Rückversicherern das Risiko gleich von Anfang an zersplittert, durch successive Rückversicherung (Retrozession) eine Atomisirung der Versicherungssumme statt, so daß ein eintretender Schaden den einzelnen Versicherer nur wenig in Mitleidenschaft zieht.

13a. Von besonderer Wichtigkeit ist die Individualisirung der Risiken, an welchen der Rückversicherer betheiligt wird. Die Abgrenzung ist häufig eine territoriale, indem bestimmt ist, daß alle Versicherungen, die der Cedent in einem Lande, z. B. Deutschland, abschließt,

unter den Vertrag fallen sollen. Oder die Rückversicherung bezieht sich auf einen anderen laufenden, sei es Transport- oder Rückversicherungsvertrag. Eine in der englischen Transportversicherung gebräuchliche Individualisirung ist die durch eine Route (Stutz a. a. O. S. 40); beispielsweise es wird eine Betheiligung des Rückversicherers an allen Transporten zwischen London und Newyork vereinbart (sog. Routenrückversicherung). Ebenfalls in der Transportversicherung üblich ist die Individualisirung nach Agenturen, indem z. B. alle Verträge, welche der Agent des Rückversicherten in Hamburg abschließt, unter den Rückversicherungsvertrag fallen sollen (Agentur-Rückversicherungsvertrag); die Nothwendigkeit solcher Verträge gründet sich darauf, daß den Agenturen an Seeplätzen die Zeichnung sehr großer Risiken gestattet werden muß, deren erste Theilung durch einen Agentur-Rückversicherungsvertrag bewirkt wird. Unter allen vorkommenden Individualisirungsmethoden, die in verschiedener Weise wieder kombinirt werden können, ist die wichtigste die der Individualisirung nach der Höhe der Versicherungssumme.

Aber neben der Individualisirung der Risiken ist auch das Maß der Betheiligung des Rückversicherers bestimmend für die Gestaltung der Rückversicherungsverträge, und hieraus ergiebt sich die Unterscheidung von Quotenvertrag und Excedentenvertrag. Bei dem ersteren wird der Rückversicherer an einem bestimmten Bruchtheil, gewöhnlich in Prozenten ausgedrückt, betheiligt, indem z. B. gesagt wird, daß dem Rückversicherer 25 pCt. der Versicherungssumme von allen oder gewissen Fällen cedirt werden. Bei dem Excedentenvertrag aber wird bestimmt, daß die Betheiligung des Rückversicherers erst eintreten soll, wenn die Versicherungssumme über eine gewisse Grenze (Maximum) hinausgeht; der Rückversicherer wird hierbei an den Risiken unter dieser Grenze überhaupt nicht betheiligt, und sofern die Versicherungssumme das vereinbarte Maximum übersteigt, wird er nur an dem sog. Excedenten, d. i. an demjenigen Betrage betheiligt, um den die Versicherungssumme eines Falles die im Rückversicherungsvertrag festgesetzte Grenze überschreitet. — Während also der Quotenvertrag nur das Maß der Betheiligung regelt, erfüllt die Excedentenklausel zunächst eine Individualisirungsfunktion, zugleich aber bestimmt sie auch das Maß der Betheiligung des Rückversicherers. Fehlt in dem Vertrag jede weitere Bestimmung über das Maß der Betheiligung, so fällt dem Rückversicherer der ganze Excedent zu. — Der Excedent ist hiernach ein ganz relativer Begriff, von Bedeutung nur für den einzelnen Rückversicherungsvertrag; unrichtig ist demnach die vom Reichsgericht aufgestellte Definition des Excedenten als desjenigen Betrages, welcher das bei einer Gesellschaft zulässige Maximum überschreitet (Ehrenberg a. a. O. S. 33).

Der Unterschied zwischen Quoten- und Excedentenvertrag wird nun aber etwas verwischt durch je eine Unterart einer jeden dieser beiden Vertragsarten, nämlich den Quotenexcedentenvertrag und den Quotenvertrag mit Priorität. Zur Erläuterung geben wir Beispiele solcher Verträge nach Stutz (a. a. O. S. 82. 84):

1. Quotenexcedentenvertrag: „Rückversicherungsnehmer überträgt dem Rückversicherer x pCt. aller Excedenten seiner Prioritäten" (d. h. Maxima), z. B. die Versicherungssumme ist 15 000 Mk., das Maximum des Rückversicherungsnehmers beträgt 10 000 Mk., der Excedent sonach 5000 Mk., hieran wird der Rückversicherer mit 50 pCt. = 2500 Mk. betheiligt.

2. Quotenvertrag mit Priorität: „Der Rückversicherungsnehmer überträgt dem Rückversicherer eine feste Quote von x pCt an sämmtlichen ... Risiken. — Risiken, welche per einzelnen Posten die unten angeführten Beträge nicht übersteigen, unterliegen der Ueberweisung nicht." Z. B. der Rückversicherer wird an allen Risiken, die den Betrag von 10 000 Mk. überschreiten, mit 50 pCt. betheiligt, also an einem Risiko, das 15 000 Mk. beträgt, mit 7500 Mk.

Da sowohl der Quoten- wie der Excedentenvertrag, sei er einfacher oder Quotenexcedentenvertrag, die Gefahr in sich birgt, daß den Rückversicherern eine zu große Versicherungssumme überbürdet werde, pflegen die Rückversicherer sich zu schützen durch Maximirung der Rückversicherungssumme, entweder absolut, z. B. 25 000 Mk., oder relativ, d. i. durch Inbeziehungsetzung der Rückversicherungssumme zum Selbstbehalt, wie beispielsweise durch die Bestimmung, daß auf den Rückversicherer nicht mehr oder höchstens doppelt so viel, als der Rückversicherte selbst behält, abgewälzt werden darf.

13b. Neben dem dargelegten Unterschied mehr formeller Natur besteht zwischen Quoten- und Excedentenvertrag noch ein zweiter materieller, welcher seitens der Bearbeiter der juristischen Seite der Rückversicherung zu wenig in Berücksichtigung gezogen ist, obwohl er bei der vielumstrittenen Frage der juristischen Natur der Rückversicherung stark ins Gewicht fallen dürfte; es ist das der Unterschied im Objekt der beiden Vertragsarten, und es kommt hier wiederum die Thatsache in Betracht, daß infolge der sogenannten Kumulirung der Risiken das Risiko des Versicherers und das des Versicherten nicht nothwendig identisch sind. Ein Beispiel möge die Bedeutung dieses Gegensatzes klarstellen. Ein deutscher Transportversicherer (T) hat zwei laufende Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen, zunächst mit R_1 einen allgemeinen Quotenvertrag mit Priorität, worin er sich verpflichtet, den R_1 an allen Risiken mit 50 pCt. zu betheiligen, wenn die Versicherungssumme des einzelnen Falles 500 Mk. übersteigt; er hat ferner mit dem Rückversicherer R_2 einen Quotenexcedentenvertrag für die Route Hamburg –New York abgeschlossen, wonach dem R_2 50 pCt. aller Excedenten über 30 000 Mk. bis zu 30 000 Mk. abgegeben werden sollen. Nun werden bei T eine Reihe Transporte (t) von verschiedenen Städten Deutschlands nach verschiedenen Plätzen Nordamerikas in Versicherung gegeben: t_1 zu 1000 Mk., t_2 zu 20000 Mk., t_3 zu 60000 Mk. und t_4 zu 80000 Mk. Zunächst wird R_1 an allen Fällen mit 50 pCt., d. i. an t_1 mit 500 Mk., an t_2 mit 10000 Mk., an t_3 mit 30000 Mk. und an t_4 mit 40000 Mk. betheiligt, und zwar für die ganze Strecke vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort. Nun wird t_1 in Hamburg auf den Dampfer D_1; t_2, t_3, t_4 werden auf den Dampfer D_2 verladen. Damit kumuliren für T die Risiken $^1/_2$ t_2 $^1/_2$ t_3, $^1/_2$ t_4, sie verschmelzen zu einem Risiko, das unter den Excedentenvertrag mit R_2 fällt. Das Gesammtrisiko des T auf D_2 beträgt 80 000 Mk., die Priorität 30 000 Mk., der Excedent 50 000 Mk., woran R_2 mit 50 pCt., d. i. 25 000 Mk., betheiligt wird; die andere Hälfte des Excedenten fällt event. einem dritten Rückversicherer R_3 zu.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich ist, ist das Objekt des Quoten- und des Excedentenvertrages ein durchaus verschiedenes; das Objekt des ersteren ist das nämliche wie das des Versicherungsvertrages, es ist das Risiko des Versicherten, für das der Versicherer Rückversicherung genommen

hat. Das Objekt des Excedentenvertrages bildet das Risiko des Rückversicherten, welches mit dem des bei ihm Versicherten identisch sein kann, keineswegs aber unter allen Umständen identisch sein muß; es wird vielmehr, und zwar in der Transportversicherung meistens, ein neues selbständiges sein, wennschon es auch aus Risiken, bezw. aus Theilen von Risiken der beim Rückversicherungsnehmer Versicherten zusammengesetzt ist. Diese Verschiedenheit des Objekts des Rückversicherungsverhältnisses und des ihm zu Grunde liegenden Versicherungsverhältnisses ist unseres Erachtens ein Moment, das entschieden gegen die Societätsnatur, wenigstens des Excedentenvertrages, spricht.

13c. Der Excedentenvertrag und der Quotenvertrag sind ferner in Hinsicht ihrer wirthschaftlichen Wirkung verschieden. Kraft des Excedentenvertrages bleiben für den Rückversicherer alle Risiken innerhalb der Priorität ausgeschlossen, und bei Risiken über dieser Grenze wird er nur am Excedenten betheiligt; hingegen bringt der Quotenvertrag, sofern er ein reiner ist, dem Rückversicherer eine Betheiligung an allen Risiken der betreffenden Gattung, der Quotenvertrag mit Priorität bringt diese Betheiligung zwar nicht an allen, sondern nur an denen, welche die Grenze überschreiten, aber bei diesen doch an der ganzen Versicherungssumme. Die Anzahl der Fälle im Bestande des Rückversicherers wird durch den reinen Quotenvertrag eine größere Stärkung erfahren, als durch einen Excedentenvertrag, infolgedessen wird das Gesetz der großen Zahl sich mehr bewahrheiten und die jährlich eintretende Schadensumme eine größere Regelmäßigkeit aufweisen; ferner sind die Gesammtheit der Versicherungssummen und damit der Prämien, welche sowohl der reine Quotenvertrag wie der mit Priorität dem Versicherer einbringen, höher als die durch einen Excedentenvertrag einkommenden. Für den Rückversicherungsnehmer dreht sich das Wirkungsverhältniß um: ihm leistet der Excedentenvertrag den gewünschten Dienst; er gleicht ihm die Versicherungssummen aus und nöthigt ihn, gerade nur soviel von seinen Prämien abzugeben, als gerade nothwendig ist, während ihm der Quotenvertrag seine Prämieneinnahme stark verkürzt. Im Interesse des Rückversicherers liegt der Quoten-, im Interesse des Rückversicherungsnehmers der Excedentenvertrag.

Als eine besondere, namentlich in der Transportversicherung sich geltend machende, für den Rückversicherer ungünstige Wirkung des Excedentenvertrages erweist sich der Umstand, daß der Rückversicherer an den guten Risiken weniger betheiligt wird als an den schlechteren. Moldenhauer[1]) zeigt dies an folgendem Fall:

In der Transportversicherung nehmen die Maxima mit wachsender Schadenswahrscheinlichkeit ab; also je größer die Gefahr, desto größer der Excedent und damit das auf den Rückversicherer abgewälzte Risiko. Nun beruhen die meisten Transportversicherungsverhältnisse auf laufenden, meist auf ein Jahr abgeschlossenen Verträgen mit Durchschnittsprämien, welche im Sommer über, im Winter unter dem Niveau der Tagesprämie stehen. Da im Sommer die Maxima groß, im Winter klein sind, so ist die Betheiligung des Rückversicherers im Sommer, wo hohe Prämien mit gutem Risiko zusammentreffen, eine geringe, im Winter aber, der niedrige Prämien und schlechtes Risiko bringt, eine große.

[1]) Vergl. Moldenhauer a. a. O. S. 160.

Einen Mittelweg zwischen den beiden Extremen, dem reinen Quoten- und dem Excedentenvertrag, bildet der Quotenvertrag mit Priorität, welcher dem Rückversicherungsnehmer die Masse der kleinen Risiken läßt, den Rückversicherer aber nicht bloß am Excedenten, sondern an der ganzen Summe des einschlägigen Falles betheiligt.

14. Was nun die Verwendbarkeit der beiden Vertragsarten: Quotenvertrag und Excedentenvertrag anlangt, so taucht hier das schwierige Problem der Kumulbildung und Excedentenausscheidung auf, und in Zusammenhang damit die zu vielen Streitfällen führende Frage des „einen Risiko", d. h. die Frage, welche Risiken vom Standpunkt des Rückversicherungsnehmers als zu einem Risiko verschmolzen zu betrachten sind.[1])

Fassen wir zunächst die Transportversicherung ins Auge, so sehen wir, daß das Risiko des Versicherers gebildet ist durch die Gesammtheit seiner Interessen, die an ein Transportmittel, ein Schiff oder einen Eisenbahnzug geknüpft sind. Zwecks Feststellung des Gesammtrisikos, des „Kumuls", auf Grund dessen die Excedentenausscheidung erfolgt, muß der Weg und das individuelle Transportmittel jeder Sendung genau dem Versicherer angegeben werden, z. B. der Name des benutzten Schiffes, die Eisenbahnlinie sammt dem Tag des Beginnes des Transportes, und es werden darüber vom Transportversicherer genaue Listen geführt; aber den Versicherungsnehmern selbst ist die Angabe der für die Kumulbildung relevanten Thatsachen oft beim besten Willen unmöglich; so fehlt in der Seeversicherung bei zusammengesetzten Reisen häufig die Angabe des Schiffes der Vorreise, während das Schiff der Hauptreise bekannt ist. Zur Bewältigung dieser Schwierigkeit besteht der Usus, daß alle Risiken, die auf der Hauptreise kumuliren, als schon auf der Vorreise kumulirend behandelt werden; z. B. von zwei Transporten von Yokohama nach Marseille kennt man den Namen des Dampfers der Hauptreise Hongkong —Marseille, nicht aber den der Vorreise; wurden diese Transporte von Yokohama nach Hongkong auf einem Dampfer bewerkstelligt, war eine Kumulirung gegeben, nicht aber im Falle getrennter Reise. Damit aber für alle Fälle Deckung gegeben sei, wird vermuthet, daß die Vorreise auf einem Dampfer geschah, und es wird der Rückversicherer schon ab Yokohama betheiligt (Stutz a. a. O. S. 65.) Eine andere Schwierigkeit bringt der Umstand mit sich, daß die Dampfer bei längeren Reisen Zwischenhäfen anlaufen und dort Ein- und Ausladungen vornehmen; so ergiebt sich möglicherweise nur für einen Theil der Gesammtreise ein Kumul; trotzdem wird so vertheilt, als ob das auf der ganzen Reise der Fall gewesen wäre.

Läßt sich so in der Seeversicherung das Gesammtrisiko in vielen Fällen nur auf Grund von Fiktionen feststellen, so ist eine genaue Ermittelung des Kumuls in der Landtransportversicherung eine nahezu unerfüllbare Aufgabe. Denn kann dort nur zuweilen die Nennung des Schiffes, des Trägers der Risiken, von dem Versicherungsnehmer nicht erlangt werden, so ist hier die Angabe des Eisenbahnzuges, mit welchem die Güter transportirt werden, eine Forderung, die der Versicherer den Versicherungsnehmern niemals zumuthen kann. Aus diesem Grunde wird hier noch

[1]) Vergl. hierzu das in Nr. 13a entwickelte Beispiel.

mehr als in der Seeversicherung mit Vermuthungen in der Kumulbildung operirt, und werden z. B. Sendungen vom gleichen Tage für die gleiche Reise als ein Risiko behandelt. (Stutz a. a. O. S. 77.)

Im Gegensatz zur Transportversicherung, bei welcher sehr häufig die örtliche Lage der Risiken unbekannt ist, ist gerade dieser Umstand bei der Feuerversicherung genau bekannt, und die Versicherer pflegen zum Zweck der Kumulbildung auf Ortskarten genau die einzelnen Häuser einzutragen, an denen sie betheiligt sind. Zweifel aber entstehen hier darüber, welche Objekte als ein Risiko zu betrachten sind.[1]) Eine Risikenhäufung kann z. B. dadurch eintreten, daß ein Feuerversicherer, der die Immobilien eines Gutes oder einer Fabrik versichert hat, in einer zweiten Polize nun noch das Mobiliar, Einrichtung und Waaren oder die Erntevorräthe übernimmt. Eng gebaute Städte und Dörfer mit schlechter Dachung, welche die Gefahr eines Ortsbrandes in sich bergen, bilden für die Versicherer ein Risiko, und es wird deshalb für solche Fälle ein sogenanntes Ortsmaximum gesetzt und hiernach der Excedent bestimmt, der in Rückversicherung zu geben ist.

In der Personenversicherung giebt zumeist die Unfallversicherung, insbesondere die Seereise- und die Kollektiv-Unfallversicherung Anlaß zur Kumulbildung, die sich übrigens hier ohne Schwierigkeit vollzieht.

Wenn wir nun hören (Moldenhauer a. a. O. Seite 24), daß in der Feuer- und Transportversicherung der Excedentenvertrag vorherrscht, so mag hierzu in vielen Fällen das schon oben erwähnte wirthschaftliche Uebergewicht der Direktversicherer beitragen,[2]) ein innerer Grund aber liegt darin, daß der Excedentenvertrag der nachträglichen Kumulirung der Risiken Rechnung trägt. Mag der Versicherer durch Quotenverträge gleich von Anfang an jedes Risiko noch so sehr zersplittern, es bewahrt ihn dieses Verfahren doch nicht vor der Gefahr des Zusammentreffens mehrerer Theilrisiken und ihres Verschmelzens zu einem Fall. Gegen diese Gefahr liegt der einzig mögliche Schutz im Excedentenvertrag, welcher für alle Eventualitäten nachträglich zu einer Vertheilung des Risikos führt; eine allgemeine Anwendung des Quotenvertrages ist mit Rücksicht auf diese Verhältnisse nicht möglich.

Ist aber der Excedentenvertrag dort, wo der Quotenvertrag nicht zur gewünschten Risikentheilung führt, unentbehrlich, so bringt andererseits seine Natur auch seine Unanwendbarkeit unter gewissen Voraussetzungen mit sich; denn die Voraussetzung seiner Anwendung ist die Kenntniß der Basis der Excedentenausscheidung, des Kumuls. Nun ist aber, wie wir oben gezeigt haben, die Feststellung des wirklichen Kumuls für den Versicherer nicht selten mit großen Schwierigkeiten verknüpft, ja zuweilen, wie in der Eisenbahnversicherung, geradezu unmöglich, so daß zur Kumul-

[1]) Vergl. Rellstab in Ehrenzweig's Jahrb. B. II, S. 92.

[2]) Ein argumentum ex contrario bietet hierfür die Münchener Rückversicherungsgesellschaft, die es verstanden hat, eine Anzahl von Versicherungsanstalten durch Neugründungen und Sanirung an sich zu fesseln, und von deren Prämieneinnahmen pro 1898 in Ehrenzweigs Jahrbuch Bd. 21, Thl. III, S. 195 gesagt ist: „Die Abrechnung dieser Gesellschaft pro 1898 weist eine Prämienziffer aus von solchen Dimensionen, wie man sie bei einer kontinentalen Gesellschaft, zumal bei einer deutschen Rückversicherungsanstalt, niemals für möglich gehalten hätte. Die Plusziffer von 9621,838 Mk. für 1898 ist so kolossal, daß man die Provenienz dieses Zuwachses nur aus neuen Quotenverträgen erklären kann."

bildung in ziemlichem Maße Vermuthungen aufgestellt werden, die aber immerhin die Kenntniß des einzelnen Transportes voraussetzen. Aber auch diese Voraussetzung fehlt bei der Pauschaltransportversicherung, wo der Versicherer alle in einem gewissen Zeitraum sich ergebenden Transporte unter Vereinbarung einer Gesammtversicherungssumme gegen eine feste Summe als Prämie (Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 406) in Deckung nimmt, ihm also nicht, wie in der laufenden Versicherung, die einzelnen Posten deklarirt werden müssen. Für solche Pauschalpolizen erweist sich wohl der Quotenvertrag, nicht aber der Excedentenvertrag zur Rückdeckung anwendbar. (Stutz a. a. O. S. 75.) Im Allgemeinen läßt sich als Grundsatz aufstellen, daß immer da, wo sich ein Kumul nicht feststellen läßt, zum Quotenrückversicherungsvertrag gegriffen wird; daraus erklärt sich auch, daß in der Binnenversicherung mehr als in der Seeversicherung zur Rückdeckung der Transporte der Quotenvertrag verwendet wird.

In den übrigen Versicherungszweigen, für welche die Rückversicherung noch eine gewisse Bedeutung hat, wie in der Unfall- und Lebensversicherung, wird seitens der Rückversicherer gegen wirthschaftlich schwächere Gesellschaften auf den Abschluß von Quotenverträgen gedrungen. Zwischen unabhängigen Gesellschaften herrschen in der Lebensversicherung, wo es sich meist um verhältnißmäßig nicht sehr große Versicherungssummen und um genau bekannte Schadenswahrscheinlichkeiten handelt, Excedentenverträge vor, während Unfallrisiken quotenweise rückversichert werden, da hier meist kleine Versicherungssummen mit großer und zugleich wenig bekannter Schadenswahrscheinlichkeit zusammentreffen.

15a. Die Rückversicherung wird immer gegen feste[1]) Prämie gewährt, deren Berechnung in der Summen-Rückversicherung auf einfache Weise erfolgt, indem die dem Hauptversicherer gezahlte Präme zwischen ihm und seinen Rückversicherern, im Verhältniß seines Selbstbehaltes zur Rückversicherungssumme, vertheilt wird. Die Höhe der Prämie ist für Versicherer und Rückversicherer in der Regel die gleiche; doch sind sowohl höhere wie niedrigere Rückversicherungsprämien nicht unbekannt. Ein Fall, in welchem eine höhere (spekulativere) Prämie bezahlt wird, ist die Spezial-Rückversicherung für ein überfälliges Schiff; bei der laufenden Versicherung kommen höhere Prämien überhaupt nicht vor. Einen Fall, in dem die Rückversicherungsprämie geringer ist als die Hauptversicherungsprämie, bietet das verwerfliche „Prämiendifferenzgeschäft" (Ehrenberg a. a. O. S. 165 u. S. 2 u. 4); dasselbe besteht darin, daß ein Versicherer zu höheren Prämien Versicherung gewährt, dann zu geringeren Rückversicherung nimmt, um die Differenz zu lukriren. Das Prämiendifferenzgeschäft war in England so ausgeartet, daß die englische Gesetzgebung eingreifen zu müssen glaubte, um den Mißbräuchen zu steuern, und die ganze Rückversicherung verbot.[2]) Die Wirkung dieses Verbots war die, daß die englischen Versicherer in großem Umfang die Mitversicherung

[1]) Ueber einen eigenartigen Fall in der Hagelversicherung vergl. Nr. 15c.

[2]) Es erinnert dieses Einschreiten des Gesetzgebers gegen die Rückversicherung lebhaft an das Verbot des Terminhandels in verschiedenen Ländern. Ein Institut, das eine bestimmte wirthschaftliche Funktion hat und in Erfüllung dieser Funktion nothwendig und nützlich ist, daneben aber auch zu unwirthschaftlichen Zwecken mißbraucht werden kann und thatsächlich mißbraucht wird, wird, um den Mißbrauch zu verhindern, ohne Rücksicht auf seine wirthschaftliche nützliche Seite gänzlich verboten.

in Anwendung brachten, ferner aber auch, daß sie, wenn die Mitversicherung nicht zum Ziele führte, sich den ausländischen Rückversicherern zuwandten. Doch hat die englische Gesetzgebung, nachdem sie zur Erkenntniß der wirthschaftlichen Nothwendigkeit der Rückversicherung gekommen war, sich 1867 veranlaßt gesehen, ihr Verbot wieder aufzuheben. —

Schwierigkeiten macht die Prämienfestsetzung lediglich in dem Falle, daß der Rückversicherungsnehmer eine Gegenseitigkeitsgesellschaft[1]) ist, da diese Anstalten keine festen Prämien erheben, welche im Verhältniß der Versicherungssummen zwischen Rück- und Direktversicherer getheilt werden könnten, vielmehr die sog. Beiträge nach dem jedesmaligen Bedarf bemessen, entweder zu Anfang zu viel erheben und am Ende des Jahres den Ueberschuß vertheilen, oder einen niedrigen Anfangsbeitrag und am Schlusse Nachschüsse einfordern. Die Rückversicherer nehmen entweder an den Vor- und Nachprämien Theil, bezw. sie zahlen auch die entfallenden Dividenden heraus, oder es werden selbständige Rückversicherungsprämien festgesetzt. Der letzte Weg wird namentlich in der Lebensversicherung eingeschlagen, und zwar nicht bloß von den reinen Lebensversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, sondern auch von den sog. gemischten Lebensversicherungs-Gesellschaften, d. h. jenen Lebensversicherungs-Gesellschaften, die zwar Aktiengesellschaften sind, aber dennoch einen Theil ihrer Ueberschüsse als Dividende an die Versicherten vertheilen.

Von der Bruttoprämie werden zu Ungunsten des Rückversicherers noch gewisse nothwendige Abzüge gemacht, so für Provisionen, Rabatte, Escomptes, Courtagen des Versicherers an die Versicherten oder Makler. (Moldenhauer a. a. O. S. 31. Stutz a. a. O. S. 79 u. 82 § 3[I] S. 85 § 4 [I].) Im Falle der Ristornirung der Hauptversicherung tritt die Ristornogebühr an die Stelle der Prämie.

Ein ganz besonderes Verfahren der Prämienvertheilung zwischen Direktversicherer und Rückversicherer ergiebt sich bei der Lebensversicherung aus der hier zur Ansammlung kommenden Prämienreserve. Ueber die Natur dieser Prämienreserve herrscht in der Theorie keine Uebereinstimmung. Doch berührt der Streit unsere Darstellung nicht; für uns handelt es sich nur um die Thatsache, daß von der jährlich zu zahlenden Prämie ein Theil zurückgelegt wird, aus dem sich ein Kapital bildet, das, wenn man jeden Versicherungsfall für sich betrachtet, jährlich wächst und also der Versicherungssumme jedes Jahr näher und, wenn der Versicherte lange genug lebt, schließlich gleich kommt. Dieses Kapital wird Prämienreserve genannt; deren wirthschaftliche Funktion besteht darin, daß sie den Versicherer in den Stand setzt, auch dem Längstlebenden die Versicherungssumme auszahlen zu können. Derjenige Theil der Jahresprämie, der nicht zu dieser Reservebildung verwendet wird, ist die Risikoprämie. Bei der Rückversicherung ergiebt sich nun die Frage, ob bei dem Rückversicherer auch die Ansammlung der Prämienreserve stattfinden oder derselbe nur die Risikoprämie erhalten soll. Beide Methoden sind der Praxis bekannt; die Prämienreserve bleibt zumeist im Falle des Excedentenvertrages beim Direktversicherer, im Falle eines Quotenvertrages, der auf ein engeres Verhältniß zwischen Versicherer und Rückversicherer schließen läßt, sammelt sie sich im Verhältniß ihrer Be-

[1]) Ehrenzweig a. a. O. S. 167, Moldenhauer a. a. O. S. 31.

theiligung bei beiden an; jedoch abweichend hiervon behält sie ohne Rücksicht auf die Art des Vertrages der Rückversicherungsnehmer, entweder weil dies gesetzlich vorgeschrieben ist,[1]) oder weil er nach einem höheren Zinsfuß rechnet als der Rückversicherer.

15b. Würde der Rückversicherer den seiner Versicherungssumme entsprechenden Theil der Prämie ohne alle und jede Gegenleistung erhalten, so wäre er unverhältnißmäßig günstiger gestellt als der Direktversicherer. Denn ohne jede Kosten fielen ihm die einzelnen Fälle zu; erspart blieben ihm die Aufwendungen des Direktversicherers für den sog. Außendienst, einmal die Kosten der Gewinnung eines Falles, insbesondere die Agentenprovisionen, dann die Kosten der Schadensregulirung, während die Kosten des sog. inneren Dienstes für den direkten und den Rückversicherer so ziemlich gleich sein dürften. Der Rückversicherer muß demnach billigerweise zu den Kosten des Außendienstes einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten. Diese antheilsmäßige Kostentragung erfolgt in verschiedenen Modalitäten, entweder (der häufigste Fall) durch Zahlung einer einheitlichen Summe, der sog. Provision, welche in der Regel in Prozenten der Prämie, bei der Lebensversicherung aber in Prozenten der Versicherungssumme festgesetzt ist; oder es werden den Versicherern gewisse baare Auslagen vergütet, wie Agenturprovisionen und -Gehälter, Bureauzuschüsse, Agenturunkosten, und daneben noch eine Provision gezahlt, die natürlich kleiner ist als die im ersten Fall gewährte (Stutz a. a. O. S. 44). Neben diesen Leistungen geben einzelne Rückversicherer den Rückversicherungsnehmern sog. Gewinnantheile; übersteigen nämlich in einem gewissen Zeitraum die Prämienzahlungen des Rückversicherungsnehmers die Schadenzahlungen des Rückversicherers um eine bestimmte Summe, hat demnach diese Geschäftsverbindung dem Rückversicherer größereren Gewinn abgeworfen, so zahlt er seinem Versicherten einen gewissen Prozentsatz seines Gewinnes heraus. —

Ueber die Höhe der Provisionen mag die folgende Tabelle Aufschluß gewähren.[2])

[1]) Solche Vorschriften finden sich beispielsweise in der österreichischen und schweizerischen Gesetzgebung, auch in dem deutschen Entwurf zu einem Gesetz über die privaten Versicherungs-Unternehmungen (§ 58). Vergl. hierzu Moldenhauer a. a. O. S. 32.

[2]) Die Tabelle giebt, getrennt nach Versicherungszweigen, an, wieviel Prozent der Rückversicherungsprämie der Rückversicherer durchschnittlich an Provision zahlt. Als Unterlagen für die Berechnungen dienten die Veröffentlichungen der berücksichtigten Gesellschaften, wie sie in dem Ehrenzweig'schen Jahrbuch für 1900, Abth. III, zusammengestellt sind; die für die belgische und die drei französischen Gesellschaften gebrachten Daten sind aus ihren Veröffentlichungen in der französischen Versicherungszeitschrift „L'Argus" (Jahrgang 1899) berechnet. Die herangezogenen Gesellschaften sind, mit Ausnahme der drei französischen, Rückversicherer; Angaben direkter Gesellschaften über ihre für Rückversicherung vereinnahmten Provisionen fehlen in den jährlichen Rechnungsnachweisen vollständig, da sie dieselben von den bei Gewährung von Versicherung ausgegebenen Provisionen von vornherein in Abzug bringen; die drei genannten französischen Gesellschaften bilden in dieser Hinsicht die einzigen Ausnahmen. Da nun die Rückversicherer dasselbe Verfahren beobachten, d. h. die für Retrozession empfangenen Provisionen von den für Rückversicherung ausgegebenen abziehen und nur die Differenz veröffentlichen, so wurden zur Ermittelung der Provisionssätze in Prozenten der Bruttoprämie zunächst die ausgegebenen Retrozessionsprämien von den eingenommenen Rückversicherungsprämien subtrahirt, und zu dieser Differenz die als ausgegeben veröffentlichten Provisionen in Beziehung gesetzt. Die Tabelle umfaßt nur

Rückversicherungsprovisionen in pCt. der Prämien.[1])

Gesellschaften	Versicherungszweige			
	Feuer	Transport	Leben[2])	Unfall[2])
I. Deutsche.				
1. Frankfurter	23	—	8	—
2. Magdeburger	26	—	—	—
3. Sächsische	—	15	—	—
4. Hamburg-Bremer	34	—	—	—
5. Leipziger	25	10	—	30
6. Aggrippina	—	12	—	—
7. Münchener	24	17	33	41
8. Kolonia	22	—	—	
9. Providentia	25	18	—	—
10. Norddeutsche Ha.	31	—	—	—
11. Continentale	—	14	—	—
12. Badische	24	11	—	30
13. Berlinische	29	14	—	—
14. Bayr. Lloyd[3])	34	—	—	—
15. Hamb.-Brem. Allg.	35	—	9	21
16. Süddeutsche	22	16	?	?
17. Globus	30	16	—	—
18. Hamburger	28	—	—	—
1 bis 18 Durchschnitt	27½	14,3	16,2	30,5
II. Oesterreich-Ungarn.				
1. Pannonia	23	24	—	—
2. Sekuritas	26	14	—	—
3. Wiener	27	19	—	28
4. Böhmische	23	—	—	—
5. Lloyd	26	17	—	—
6. Ungarische	25	12	—	—
7. Meridionale	24	—	—	—
8. Wechsels. Immob.	19	—	—	—
9. „ Mobiliar	18	—	—	—
10. Nationale-Ung.	29	—	—	—
11. Providentia	29	—	—	—
1 bis 11 Durchschnitt	24½	17	—	28

diejenigen Gesellschaften, welche die erforderlichen Daten veröffentlichen. Die Mehrzahl thut dies allerdings nicht, sondern wirft entweder die Provisionen mit andern Posten, namentlich den Verwaltungskosten und Steuern, zusammen oder giebt nur für alle Branchen Prämien und Provisionen in einer Summe an.

[1]) Was in dieser Statistik gegeben werden konnte, sind nur Durchschnittswerthe; doch dürfte sie für den gewünschten Zweck genügen, eine Anschauung von der ungefähren Höhe der Provisionen zu geben. Die im einzelnen Vertrag vereinbarten Sätze sind infolge der verschiedenen dafür maßgebenden Momente nicht alle gleich. So werden einem jungen Direktversicherer, dessen Bestand sich in der Hauptsache aus minderwerthigen, bei älteren Anstalten zurückgewiesenen Risiken zusammensetzen wird, nur niedrige Provisionen gewährt werden können, wie andererseits ein junger Rückversicherer sich zu höheren Sätzen bequemen muß. Auch die Art des Vertrages ist für die Bemessung der Provision maßgebend, der Versicherer, welcher seinen Rückversicherer an allen Fällen mit einer Quote betheiligt, wird eine größere Provision beanspruchen als derjenige, welcher nur gewisse bedeutendere Risiken und von ihnen nur den Excedenten cedirt. (Stutz a. a. O. S. 44.)

[2]) Nicht ganz zuverlässig sind die Sätze, die in Lebens- und Unfallversicherung ermittelt wurden; doch sollen die hohen Sätze in der letzteren Branche der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen; die Provisionen bewegen sich nach eingezogenen Erkundigungen zwischen 35 und 40 pCt.

[3]) Beginn der Feuer-Rückversicherung 1897.

Gesellschaften	Versicherungszweige			
	Feuer	Transport	Leben	Unfall
III. **Rußland.**				
Pomoschtsch	25	—	—	—
IV. **Belgien.**				
Sté. gén. d'assur	26	10	—	—
V. **Frankreich.**				
1. Urbaine	25	—	—	—
2. Clementine	24	—	—	—
3. Providence	26	—	—	—
1 bis 3 Durchschnitt . .	25	—	—	—

Aus der Tabelle geht zunächst für die Feuerversicherung hervor, daß der durchschnittliche Provisionssatz a) bei den österreichischen Gesellschaften 24 1/2 pCt., b) bei den französischen 25 pCt. und c) bei den deutschen 27 1/2 pCt. beträgt, daß jedoch bei den einzelnen Gesellschaften sich beträchtliche Abweichungen vom Durchschnitt zeigen. Durch niedrige Sätze fallen allein die österreichischen Anstalten Nr. 8 und 9 auf, welche auf das Gegenseitigkeitsprinzip zurückzuführen sind, nach welchem diese Organisationen arbeiten. Hohe Provisionen gewähren auffallender Weise die Hamburger Gesellschaften (Nr. 4, 10, 15). Daß die jüngeren Anstalten (I. Nr. 14, 17, 18, II. Nr. 11, 12) weit über dem Durchschnitt stehende Provisionen aufweisen, ist eben eine Folge ihrer Jugend, die sie nöthigt, durch große Provisionen sich einen Kundenkreis zu bilden.

In der Transportversicherung treten ebenfalls bei den einzelnen Anstalten erhebliche Differenzen zu Tage: das Minimum mit 10 pCt. findet sich bei der Leipziger, das Maximum mit 24 pCt. bei der Pannonia.

15c. Eine ganz besonders eigenartige Gestaltung der Rückversicherung finden wir in der Hagelversicherung und in der Viehversicherung. Die gegenseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaften erheben im Frühjahr Vorprämien und im Herbste je nach den angefallenen Schäden Nachschüsse, welche bei dem kleinen Bestand der meisten Gesellschaften und der geringen Flächenausdehnung ihres Operationsfeldes ziemlichen Schwankungen unterworfen sind; zum Beweis diene die folgende Tabelle:

Jahr	Allgemeine Deutsche	Borussia	Ceres	Leipziger	Hagelversich.-Bank	Hannoversch. Braunschw.	Norddeutsche	Preußische	Schwedter
1889	0,69	0,73	0,98	0,78	0,53	?	0,20	0,37	0,23
1890	0,70	0,70	0,71	0,41	0,33	?	0,07	0,34	0,14
1891	0,92	1,07	0,67	1,28	0,41	?	0,76	0,41	0,30
1892	0,07	0,43	0,44	0,14	0,11	0,09	—		—
1893	0,23	0,19	0,27	0,17	—	0,12	—	—	—
1894	0,28	0,78	0,62	0,28	—	—	—	0,17	—
1895	—	0,33	0,48	0,69	0,50	0,41	—	0,25	—
1896	1,11	1,03	0,89	0,83	0,59	0,98	0,31	0,61	—
1897	0,10	0,54	0,42	0,47	1,30	0,43	0,31	0,16	—
1898	0,17	0,85	0,62	0,82	1,11	0,22	0,32	0,40	0,16

zusammengestellt aus den Angaben in Wallmanns Versicherungskalender für 1900 S. 19 ff. über die von deutschen Gesellschaften 1889 bis 1898 eingeforderten Nachschüsse in Tausendstel der Versicherungssumme.

Da die Nachschüsse von den Versicherten sehr unangenehm empfunden werden, haben sich einzelne Anstalten in eigenthümlicher Weise rückversichert. Sie erheben außer der Vorprämie von vornherein einen Zuschlag in der Höhe des, eine Reihe von Jahren durchschnittlich geforderten, Nachschusses; von dieser Gesammtprämie fällt dem Rückversicherer ein gewisser Prozentsatz (zwischen 50 und 60 pCt.) zu, wofür er sich verpflichtet, abgesehen von der Provision, dem Rückversicherten den Gesammtnachschuß zu leisten, welcher eingehoben werden müßte, falls nur die alte Vorprämie gezahlt worden wäre. Der Antheil des Rückversicherers am Schaden ist gleich der Differenz zwischen dem Gesammtschaden und dem Theil der Gesammtprämie, welcher der alten Vorprämie entspricht. Derartige Verträge beziehen sich meist auf den ganzen Bestand einer Anstalt, oder wenigstens auf den innerhalb eines größeren Gebietes, z. B. Süddeutschlands. — Ein dem eben geschilderten ganz ähnliches Rückversicherungsverhältniß besteht bei der Rheinischen Viehversicherungs-Gesellschaft in Köln; die Gesellschaft arbeitet nach dem Gegenseitigkeitsprinzipe, die Versicherten sind also eventuell zu Nachschüssen verpflichtet; jedoch versichert die Gesellschaft auch mit fester Prämie gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 pCt. der gewöhnlichen Prämie. Den auf solche Versicherte fallenden Nachschuß rückversichert die Gesellschaft bei einer speziell zu diesem Zwecke mit einem Kapital von 80 000 Mk. gegründeten Rückversicherungs-Aktiengesellschaft. Diese eigenthümliche Art der Rückversicherung ermöglicht es also den Gegenseitigkeitsgesellschaften, wie die Aktiengesellschaften gegen feste Prämie Versicherung zu gewähren.

Was die Rückversicherung anlangt, welche in der Hagelbranche die Aktiengesellschaften nehmen, so geschieht dies auf Grund allgemeiner Quotenverträge, wonach der Rückversicherer an allen Verträgen mit einem gewissen Prozentsatz betheiligt wird; für die Uebernahme einer festen Quote des Gesammtschadens bekommt er unter Abzug einer Provision einen entsprechenden Theil aller Prämien; nur insofern findet sich eine Beschränkung des Vertrages, als die Rückversicherung sich nur auf die in einem bestimmten, größeren Gebiete (z. B. auf die in Ungarn) abgeschlossenen Verträge bezieht.

16. Was den Umfang der Haftung des Rückversicherers betrifft, so wird die Rückversicherung gewöhnlich zu „Originalbedingungen" geschlossen (Stutz a. a. O. S. 3), d. h. soweit gewisse Bestimmungen sich zugleich im Versicherungs- und im Rückversicherungsvertrag finden können, haben sie, abgesehen von denjenigen über die Versicherungssumme, gleichen Inhalt; es haftet der Rückversicherer für dieselben Gefahren und für die gleiche Zeit wie der Direktversicherer. Jedoch kann die Stellung des Rückversicherers nach beiden Richtungen günstiger sein als die des Hauptversicherers. So wird die Gefahr für den Rückversicherer in der Weise beschränkt, daß er entweder für Schäden, die auf gewisse Ereignisse zurückzuführen sind, nicht haftet oder nur für Schäden haftet, deren Ursache bestimmte „gezählte" Ereignisse sind, während der Hauptversicherer für

alle Schäden einstehen muß, aus welchen Ereignissen sie immer entsprungen sein mögen. So schließt z. B. in der Seeversicherung der Rückversicherer seine Haftung für Feuer aus, der Unfallrückversicherer seine Haftung für Radunfälle, der Lebensrückversicherer seine Haftung für Kriegsgefahr, der Feuerrückversicherer seine Haftung für Explosionsgefahr. Ein Beispiel für die zweite Modalität der Besserstellung des Rückversicherers ist der von Stutz (a. a. O. S. 3) erwähnte Fall, daß während die Transport-Hauptversicherung zu vollen Bedingungen geschlossen ist, d. h. alle Schäden umfaßt, die dem Gut auf Grund irgend welcher Ereignisse zustoßen, der Rückversicherer nur die Seegefahr übernimmt, d. h. nur für Schäden aus spezifischen Seeunfällen haftet (Strandung, Kollision, Feuer oder Sinken des Schiffes). Eine ähnliche Bedeutung hat bei Waarenrisikos die Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall", derzufolge der Rückversicherer die Gefahr der Beschädigung nur im Falle einer Strandung trägt. Ferner findet sich im Rückversicherungsvertrage nicht selten die im Hauptvertrage fehlende Franchisenklausel, wonach der Versicherer für kleinere Schäden nicht haftet, so für Schäden bis zu 3 pCt. Endlich kommt noch eine zeitliche und eine räumliche Beschränkung der Ersatzpflicht des Rückversicherers in Betracht; erstere liegt dann vor, wenn die Rückversicherung genommen wird, nachdem die Hauptversicherung schon einige Zeit gelaufen ist. Die räumliche Beschränkung spielt hauptsächlich in der Transportversicherung eine Rolle, wo es vorkommt, daß sich der Versicherer nur für gewisse Strecken rückversichert, oder gewisse Zwischenreisen von der Rückversicherung ausgenommen sind. [1])

Die Beschränkung der Haftung des Rückversicherers geht zuweilen so weit, daß Zweifel entstehen können, ob wir es noch mit einer Summen-, oder nicht vielmehr mit einer Gefahrenrückversicherung zu thun haben, wie es insbesondere bei der von Ehrenberg (a. a. O. S. 58) erwähnten Rückversicherung „nur gegen besondere Haverei" der Fall ist.

17. Die Gegenleistung des Rückversicherers an den Rückversicherten, die Ersatzleistung, ist wie in jedem Versicherungsvertrage eine bedingte; sie ist abhängig von der Ersatzpflicht des Rückversicherten, deren Feststellung jedoch ganz in den Händen des Letzteren ruht. Die Schadensregulirung erfolgt durch den Direktversicherer und ist so in allen Beziehungen für den Rückversicherer maßgebend, sowohl bezüglich des „ob", als auch bezüglich des „wie hoch". Für den Rückversicherer wäre es ein Ding der Unmöglichkeit, sich an allen Schadensregulirungen zu betheiligen; er muß sich in dieser Hinsicht ganz auf die geschäftliche Gewandtheit, Treue und Redlichkeit des Direktversicherers verlassen und hat dafür auch eine materielle Garantie durch das finanzielle Interesse desselben am Risiko. Für den Antheil des Rückversicherers an der Ersatzleistung ist die Rückversicherungssumme maßgebend; er hat soviel Prozent des Schadens zu tragen, als die Rückversicherungssumme Prozente der Hauptversicherungssumme ausmacht. (Ehrenberg a. a. O. S. 138.) Im gleichen Verhältniß wird der Rückversicherer an Gegenwerthen (abandonnirte Werthe,

[1]) Stutz a. a. O. S. 3. Ehrenberg Rückversicherung S. 58, 177. Moldenhauer a. a. O. S. 29f.

Regreßansprüche u. dergl.) betheiligt, die dem Versicherer im Schadenfalle etwa zufallen. (Ehrenberg a. a. O. S. 151 ff.)

18. Was den Geschäftsverkehr zwischen den Parteien anlangt, so sind hier zu besprechen: die Mittheilung der einzelnen Fälle, die Mittheilung der Schäden und die Rechnungsführung. - Der laufende Versicherungsvertrag enthält nur die allgemeine Verpflichtung des Rückversicherers, gewisse Risiken zu nehmen, welcher Verpflichtung bei obligatorischem Vertrag die des Rückversicherungsnehmers zur Abgabe gegenübersteht; allein durch Abschluß des Vertrages kommt noch kein Versicherungsverhältniß zur Entstehung; andererseits bedarf es dazu keines Vertragsschlusses mehr; vielmehr ist die Entstehung im Falle eines obligatorischen Vertrages von dem Willen einer Partei unabhängig; im Falle eines fakultativen Vertrages hängt die Entstehung noch vom Belieben des Rückversicherungnehmers als einer Bedingung ab. Jedenfalls muß dem Rückversicherer von jedem Versicherungsverhältniß Mittheilung gemacht werden. Beim Abschluß eines direkten Versicherungsvertrages müssen seitens des Versicherungsnehmers eine Reihe Thatsachen mitgetheilt werden, die zur Beurtheilung des Risikos dienlich sind; dies entfällt vollständig in der Rückversicherungsaufgabe. Dem Rückversicherer wird von den einzelnen Fällen periodisch in sog. Bordereaux Mittheilung gemacht.

Die Angaben über den einzelnen Fall sind äußerst dürftig, sie beschränken sich auf den Beginn der Versicherung, dann auf die Versicherungssumme und die Prämie (zwei Punkte, die der Prämienkontrolle dienen), endlich auf die örtliche Lage des Risikos, die in Verbindung mit der Rückversicherungssumme den Rückversicherer zur Retrocession veranlassen kann. —

Von den Schadenfällen wird der Rückversicherer in entsprechender Weise durch Schadenbordereaux in Kenntniß gesetzt. Die Verrechnungen zwischen den Parteien erfolgen im Wege des Kontokorrents mit viertel- oder halbjähriger Zahlung des Saldos; sofortige Zahlung der Ersatzleistung gleich nach dem Schaden erfolgt dann, wenn die Schadenssumme einen gewissen Betrag übersteigt.

Im Allgemeinen ist über das Verhältniß zwischen den Parteien zu bemerken, daß wohl kein Vertrag mehr auf Treue und Redlichkeit der Parteien gestellt ist, wie der Rückversicherungsvertrag. Bei jedem Rückversicherungsvertrage fungirt der Rückversicherte als Vertrauensmann sämmtlicher Rückversicherer (Ehrenberg a. a. O. S. 14); sowohl bezüglich des Abschlusses des direkten Vertrages, wie im Falle eines Schadens müssen sie sich auf ihn verlassen; für seine Sorgfalt haben sie allerdings eine Garantie in seinem Selbstbehalt, bezw. in einer dahingehenden Vertragsbestimmung, nicht aber dafür, ob er dieser Abmachung auch nachkommt und nicht später doch seine Priorität abdeckt. So ist für den Rückversicherten reichliche Gelegenheit zu Uebervortheilungen geboten. Ist also schon bei jedem Rückversicherungsvertrage der Rückversicherer von der Redlichkeit seines Kontrahenten abhängig, so gilt das im höchsten Maße von der laufenden Rückversicherung, wenigstens soweit sie auf Grund eines obligatorischen oder relativ-fakultativen Vertrages genommen wird. Ob der Rückversicherungsnehmer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt, ob er alle obligatorischen Posten anmeldet, ob er sie nicht anderweitig zu höheren Provisionen rückdeckt, das zu

kontrolliren, fehlt dem Versicherer jede Handhabe. Allerdings gewähren alle laufenden Verträge dem Rückversicherer eine weitgehende Kontrollbefugniß; sie geben ihm das Recht, jeder Zeit in den Geschäftsräumen des Rückversicherten von allen einschlägigen Schriften und Urkunden Einsicht zu nehmen. (Stutz a. a. O. S. 79 ff. bezw. S. 84 § 9 und S. 87 § 11.) Allein diese Ermächtigung bietet doch nicht die Möglichkeit einer fortlaufenden materiellen Kontrolle, sie hat lediglich die Bedeutung eines Damoklesschwertes, das über dem Haupt des ungetreuen Rückversicherten schwebt; denn in der Ausübung dieses Rechtes liegt ein derartiges Mißtrauensvotum, daß sie, auch wenn keine Unregelmäßigkeiten zu Tage träten, zum Abbruch aller geschäftlichen Beziehungen zwischen den Parteien führen müßte.

19. Was die Dauer der laufenden Rückversicherungsverträge betrifft, so werden diese gewöhnlich auf ein Jahr, zuweilen jedoch auch für längere Zeit, bis zu fünf Jahren, abgeschlossen. So oft innerhalb des vereinbarten Zeitraums die festgesetzten Voraussetzungen gegeben sind, d. h. im Falle eines Quotenvertrages, so oft ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, im Falle eines Excedentenvertrages, so oft sich ein Excedent ergiebt, kommt zwischen Versicherer und Rückversicherer ein Versicherungsverhältniß zur Entstehung. Der Ablauf des vereinbarten Zeitraumes verhindert natürlich das Entstehen neuer Rückversicherungsverhältnisse, die schon entstandenen dauern aber fort, sofern nicht, wie regelmäßig in der Feuerversicherung, die Kündigung der einzelnen Rückversicherungsverhältnisse im Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.[1])

20. Wir haben bisher uns mit der Darstellung des General-Rückversicherungsvertrages befaßt und haben den Spezialvertrag als minder wichtig unberücksichtigt gelassen. Kurz sei über diesen Folgendes bemerkt: Spezialverträge werden nur da angewendet, wo Generalverträge nicht ausreichen, so zur Rückdeckung von sog. Superexcedenten, d. h. von Ueberschüssen, welche über die durch laufende Verträge gedeckten Excedenten hinausgehen, oder von Fällen, die im laufenden Vertrag ausgenommen sind, oder endlich zur Rückversicherung wegen Ueberfälligkeit des Schiffes zu spekulativer Prämie.[2]) Verhältnißmäßig am häufigsten wird von der Spezialversicherung in der Transportbranche zur Rückdeckung Gebrauch gemacht, weil hier infolge der großen Möglichkeit der Kumulirung sich nicht selten Superexcedenten ergeben und ihre Unterbringung auf der Börse mit Hülfe der Makler keine Schwierigkeiten macht; in der Feuerversicherung werden Spezialverträge nur im Zusammenhang mit laufenden abgeschlossen. Es hat z. B. ein Versicherer mit einem Rückversicherer einen laufenden Vertrag, wonach er ihn an allen Excedenten über 30 000 Mk. bis zu 30 000 Mk. betheiligt. Nun bekommt der Versicherer einen Fall mit 65 000 Mk. Versicherungssumme; den sich ergebenden Superexcedenten von 5000 Mk. meldet er als fakultativen zugleich mit dem obligatorischen Posten von 30 000 Mk. seinem Rückversicherer an; lehnt dieser die Uebernahme nicht binnen 24 Stunden ab, so gilt der Posten als angenommen und ein Spezial-Rückversicherungsvertrag unter den Bedingungen des

[1]) Moldenhauer a. a. O. S. 151.

[2]) Fälle, welche durch Spezialverträge rückversichert werden, nennt die Praxis „fakultative Posten". Siehe die Anm. 4 bei Nr. 11.

laufenden Vertrages, welche in diesem Fall die Bedeutung von Punktationen haben, als abgeschlossen. — Die Spezial-Rückversicherung erfolgt ebenfalls gegen einen der Rückversicherungssumme entsprechenden Theil der Originalprämie unter Abzug einer hier allerdings niedrigeren Provision.

21. Wie wir oben erwähnten, kommt der General-Rückversicherungsvertrag nicht bloß als laufender, sondern auch als Pauschal-Rückversicherungsvertrag vor. — Die Eigenthümlichkeit der Pauschal-Rückversicherung besteht, abgesehen davon, daß sie wie jede Generalversicherung an die Stelle vieler Einzelversicherungen tritt, darin, daß anders als in der laufenden Versicherung eine feste Versicherungssumme und eine feste Prämie für die ganze Versicherungszeit oder für jeden einzelnen Tag vereinbart werden (Jahres- und Tagespauschalversicherung); Versicherungssumme und Prämie sind also beim Abschluß des Vertrages bestimmt, im Gegensatz zum laufenden Vertrage, wo sie nur bestimmbar sind und sich bei Entstehung eines Versicherungsverhältnisses unabhängig vom Willen der Parteien automatisch festsetzen. Die Pauschal-Rückversicherung hat die weitere Eigenthümlichkeit, daß im Schadensfalle Versicherungssumme und Versicherungswerth unberücksichtigt bleiben, vielmehr alle Schäden zum Vollen bezahlt werden, bis die ganze Versicherungssumme absorbirt ist.

Von den einzelnen unter die Pauschalversicherung fallenden Risikos muß der Rückversicherungsnehmer seinem Rückversicherer periodisch Mittheilungen machen, die jedoch nicht so spezialisirt zu sein pflegen, wie diejenigen der laufenden Versicherung. Gegenüber der laufenden hat die Pauschal-Rückversicherung verschiedene Mängel: sie bringt einerseits die Gefahr der Prämienverschwendung mit sich, falls nämlich die wirkliche Versicherungssumme hinter der angenommenen zurückbleibt, andererseits die Gefahr einer zu frühen Beendigung der Versicherung, falls nämlich die Versicherungssumme durch Schadenzahlungen zu früh absorbirt ist.

22. Zum Schlusse haben wir noch den Besonderheiten der Gefahren-Rückversicherung einige Worte zu widmen. Auch in der Gefahren-Rückversicherung werden sowohl General- wie Spezialverträge abgeschlossen; ihre Hauptanwendung findet die Gefahren-Rückversicherung, und zwar überwiegend in der Form der Spezialverträge in der Seeversicherung (Ehrenberg a. a. O. S. 178); in der Feuerversicherung wie in den übrigen Zweigen wird sie heute so gut wie gar nicht angewendet; ein Fall neuer Anwendung ist das oben Nr. 8 beschriebene Beispiel aus der Viehversicherung. Die Prämie wird in der Gefahren-Rückversicherung nicht wie in der Summen-Rückversicherung als eine der Rückversicherungssumme entsprechende Quote der Originalprämie festgesetzt, es muß vielmehr eine neue selbständige Prämie vereinbart werden.

23. Hinsichtlich der Betriebsform ist die Rückversicherung entweder Versicherung bei Dritten, oder sie ist eine gegenseitige, je nachdem, analog den Verhältnissen in der direkten Versicherung, sie zu Erwerbszwecken oder ohne diese Absicht gewährt wird. Ein besonderer Fall der Rückversicherung bei Dritten ist die — wie wir sie nennen möchten — wechselseitige Rückversicherung;[1]) ihre Eigenthümlichkeit beruht darin,

[1]) Vergl. Ehrenberg a. a. O. S. 26. In Oesterreich verwendet man für die Versicherung, welche gewöhnlich gegenseitige genannt wird, den Ausdruck wechselseitige Versicherung; unsere wechselseitige Rückversicherung ist keine gegenseitige, sondern Erwerbsversicherung, wie nochmals mit Rücksicht auf die in Oesterreich übliche Terminologie betont werden soll.

daß bei ihr nicht wie bei der einfachen Rückversicherung eine Partei nur Rückversicherer, die andere nur Rückversicherter ist, sondern jede Partei der anderen gegenüber zugleich Rückversicherer und Rückversicherter ist. — Uebrigens nehmen bei der Rückversicherung auf Gegenseitigkeit die Verträge andere Formen an als die vorbeschriebenen, worüber das Nähere im folgenden Abschnitt V unter Nr. 38.

IV. Umfang der Anwendung der Rückversicherung und Bedeutung der einzelnen Rückversicherungszweige.

24. Im Verlaufe der bisherigen Erörterungen wurde verschiedentlich davon gesprochen, daß in Feuer- und Transportversicherung die Rückversicherung in großem Umfange Anwendung finde, während sie in den übrigen Versicherungsarten an Wichtigkeit zurücktrete, ohne daß für diese Behauptung ein Beweis angetreten worden wäre. Dieser Beweisführung soll deshalb der nächste Abschnitt gewidmet sein, der sich mit zwei Fragen beschäftigen soll, einmal mit dem Umfang der Verwendung der Rückversicherung in den einzelnen Versicherungszweigen, sodann mit der Bedeutung der einzelnen Rückversicherungszweige.

Zwei Größen sind es, welche im Versicherungswesen zu statistischen Zwecken herangezogen werden können, die Versicherungssummen und die für Versicherung gezahlten Prämien bezw. Beiträge. Da nun einerseits die Versicherungssummen in gewissen Zweigen, wie z. B. in der Transportversicherung, sich nur unter großen Schwierigkeiten für ein Jahr berechnen lassen, andererseits dort, wo diese Feststellung ohne Mühe möglich ist, sie doch nicht seitens aller Versicherer erfolgt, und insbesondere nirgends die Rückversicherungssumme bekannt gegeben wird, so haben wir unseren Berechnungen die für Rückversicherung verausgabte Prämie zu Grunde gelegt und haben zur Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Fragen ermittelt, zunächst, wieviel Prozent ihrer gesammten Prämieneinnahme die Direktversicherer für Rückversicherung durchschnittlich verwenden, sodann welche absoluten Summen für Rückversicherung von ihnen verausgabt werden, und zwar gesondert für die einzelnen Versicherungszweige und die verschiedenen Länder.

Um aber diese Berechnungen exakt ausführen zu können, wäre es erforderlich, daß von allen Versicherern ihre Einnahme an direkten, und ihre Ausgabe an Rückversicherungsprämien bekannt wäre, und analog von den Rückversicherern ihre Einnahme an Rückversicherungs- und ihre Ausgabe an Retrozessionsprämien. Leider entsprechen die Veröffentlichungen keiner einzigen Versicherungsanstalt diesen Anforderungen.

Zunächst unterscheiden die Gesellschaften, welche neben der direkten auch indirekte Versicherung gewähren, in ihren Prämieneinnahmen nicht nach direkten, nach Rückversicherungs- und Retrozessionsprämien, wie auch die Rückversicherer die beiden letztgenannten Prämiengattungen zusammenwerfen. So läßt sich der Umfang der Rückversicherung und Retrozession nicht getrennt feststellen; ein einigermaßen genaues Bild der Retrozession läßt sich an der Hand der Ausweise der reinen Rückversicherer entwerfen, weil deren Einnahmen doch nur Rückversicherungs- und Retrozessionsprämien enthalten. In welchem Maße seitens der Direktversicherer Rückversicherung gewährt wird, beweist die Thatsache, daß die Einnahmen

aller Rückversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1898 248 Millionen Mk. betragen, während diejenigen direkten Anstalten, die in dieser Arbeit berücksichtigt[1]) sind, für Rückversicherungsprämien 430 und mit Einrechnung der amerikanischen 470 Millionen Mk. verausgabt haben. Zu den angeführten Ziffern ist noch zu bemerken, daß sie beide zu hoch sein dürften, da einzelne Posten wegen des erwähnten Zusammenwerfens der Prämien in den Ausweisen bei mehreren Versicherern also doppelt und eventuell dreifach erscheinen; wenn z. B. von einem Fall mit 500 000 Mk. Versicherungssumme der Direktversicherer (V) 100 000 Mk. behält und je 200 000 Mk. an die Rückversicherer R_{I1} und R_{I2} giebt, welche selbst wieder ihre Rückversicherer R_{II1} und R_{II2} mit je 100 000 Mk. betheiligen, so erscheinen in der Statistik 600 000 Mk. Prämien als für Rückversicherung verausgabt, nämlich für 400 000 Mk. von V und für je 100 000 Mk. von R_{I1} und R_{I2}, während es sich thatsächlich nur um 400 000 Mk. handeln kann, die in Rückversicherung sich befanden. Es sind demnach die Einnahmen der Rückversicherer mit 248 Mill. Mk., wie die Ausgaben der Direktversicherer für Rückversicherung mit 430 bezw. 470 Mill. Mk. zu hoch angesetzt. Von einer Korrektur des Fehlers bei den Rückversicherern, die sich durch Abzug der bekannten Retrozessionsprämien vornehmen ließe, wurde mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der beiden Ziffern abgesehen. — Der Vergleich ergiebt, daß eine Differenz von 182 bezw. 222 Mill. Mk. verbleibt, welche den „Auchrückversicherern" zugeflossen sind.

Ein weiterer Mangel in den Ausweisen der Gesellschaften, welcher eine statistische Uebersicht über den Umfang der Rückversicherung sehr erschwert, besteht darin, daß einzelne Gesellschaften nicht ihre Rückversicherungsprämien, sondern nur Nettoprämien veröffentlichen, d. h. die Bruttoprämien abzüglich ihrer verausgabten Rückversicherungsprämien. Gestattet der vorhin erwähnte Mangel wenigstens noch die Bildung von Relativzahlen, da sich der Fehler in beiden aufeinander zu beziehenden Größen findet, so macht das Fehlen aller Angaben über Rückversicherung die Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen ganz unmöglich.

Eine dritte Schwierigkeit, die sich dem Versuche, eine allgemeine Statistik der Rückversicherung zu geben, entgegenstellt, ist die, daß es an einer Zusammenstellung der Ergebnisse der Versicherungsgesellschaften fehlt, welche entsprechend dem internationalen Charakter des Versicherungswesens eine internationale, alle Anstalten der Welt umfassende sein müßte. Das einzige diesen Erfordernissen genügende Versicherungsjahrbuch „Post Magazine Almanack", veröffentlicht leider nur Nettoprämien, ist also für unsere Zwecke werthlos; lediglich seine Angaben über Rückversicherungs-Gesellschaften konnten benutzt werden.

25. Die in Folgendem gebrachten statistischen Daten, deren Lückenhaftigkeit mit den vorgenannten Mängeln des vorliegenden statistischen Materials entschuldigt werden mag, liegen die Ergebnisse des Jahres 1898 zu Grunde; die neuesten, die zur Zeit der Niederschrift vorhanden sind. Als Quelle für den Kontinent, mit Ausnahme Frankreichs, diente das Assekuranz-Jahrbuch von Ehrenzweig (Wien 1900) und Wallmanns Deutscher Versicherungskalender (Lankwitz-Gr. Lichterfelde bei Berlin, 1900), ferner

[1]) Vergl. dafür die Tabelle unter Nr. 25.

die Mittheilungen des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs Anstalten (Jahrgang 1900 Nr. 7); für England „the insurance blue book“ (London 1900), für Frankreich die Versicherungszeitschrift „Argus“ (Jahrgang 1899); „L'assureur français“ konnte, ähnlich wie das „Post Magazine Almanack“, mangels Angabe der Rückversicherungsprämien nicht benutzt werden. Der sonst vorzügliche, unter den amtlichen statistischen Publikationen über Versicherungswesen an erster Stelle stehende Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes giebt leider nur für die Lebensversicherungsanstalten Zahlen über Rückversicherungsprämien und wurde insoweit herangezogen. Für Nordamerika diente der „Bericht des Superintendenten des Versicherungswesens des Staates New York“ (New York 1900) als Quelle; er enthält Angaben für alle Versicherungsanstalten, welche entweder im Staate New York ihren Sitz haben oder daselbst zum Geschäftsbetriebe zugelassen sind. Zwischen diesem Bericht und den bisher genannten Quellen besteht in der Anlage ein großer Unterschied; während nämlich die Letzteren sagen, wieviel Prämien jede Anstalt im Laufe eines Jahres eingenommen bezw. für Rückversicherung ausgegeben hat, giebt Ersterer die in einem bestimmten Zeitpunkt (31/XII. auf 1/I) im Lauf befindlichen Policen, sammt den darin fixirten Prämien und Versicherungssummen an. Infolgedessen sind die absoluten Zahlen für Amerika mit den absoluten für die übrigen Länder nicht vergleichbar; zu Vergleichszwecken können vielmehr nur die Relativzahlen herangezogen werden.

Prämieneinnahme aller berücksichtigten direkten Gesellschaften.

(In 1000 Mk.)

Länder	Feuer-		Transport-		Leben-		Unfall-		Hagel-		Vieh-	
	Anzahl der Ges.	Prämien	Anzahl der Ges.	Prämien	Anzahl der Ges.	Prämien	Anzahl der Ges.	Prämien	Anzahl der Ges.	Prämien	Anzahl der Ges.	Prämien
Deutsches Reich . .	160	224 237	48	94 830	45	306 816	25	32 682	27	46 682	22	5115
Oesterreich-Ungarn .	29	188 659	8	27 046	22	150 263	14	17 402	17	32 782	—	—
Italien	7	10 918	6	5 571	5	8 255	2	1 503	9	6 113	—	—
Rußland	13	113 421	11	20 016	4	25 317	6	4 795	—	—	—	—
Frankreich	19	103 151	—	—	2	35 897	6	7 003	4	1 115	—	—
England	11	121 874	7	2 888	27	138 770	3	3 858	—	—	—	—
Belgien	9	17 110	1	2 455	1	1 961	—	—	—	—	—	—
Niederlande	1	6 774	—	—	1	6 633	—	—	—	—	—	—
Schweiz	2	9 799	6	11 647	6	10 585	3	12 992	—	—	—	—
Schweden	10	18 064	9	9 458	16	20 855	6	1 710		—	—	—
Norwegen	8	3 092	—	—	6	1 095	1	207	—	—	—	—
Dänemark	1	1 405	4	6 761	1	2 317	3	607	—		—	
Summe . . .		210 838 477		100 177 784		136 708 764	69	82 822	57	86 692	22	5115
Vereinigte Staaten von Nordamerika		132 594 752		12 5 784		3 304 048	—	—		—	—	—

Die Zahlen für Nordamerika sowie die dem New Yorker Bericht entnommenen für sieben englische Transportversicherer sind nicht in die Summe eingerechnet.

26. Was die in der vorliegenden Abhandlung in Berücksichtigung gezogenen Anstalten anlangt, so gestattet es der Raum nicht, sie alle namentlich zu nennen; eine Uebersicht über ihre Zahl und ihre Prämieneinnahme giebt die vorstehende Tabelle. Hinsichtlich der Vollständigkeit des Materials für die einzelnen Länder ist noch Folgendes zu bemerken:

Für das Deutsche Reich, Oesterreich Ungarn, Rußland, Schweden und Norwegen sind alle wichtigen Anstalten in Ehrenzweig's Jahrbuch aufgenommen; es fehlen nur die kleineren Anstalten von lediglich lokaler Bedeutung, die Angaben für die genannten Länder erfüllen also die Bedingung einer Statistik; sie beruhen auf erschöpfender Massenbeobachtung. Leider läßt sich das von den Daten der übrigen Kulturländer nicht sagen; so liegen für die britischen Kolonien überhaupt keine Veröffentlichungen über Rückversicherungsprämien vor. In Großbritannien und Frankreich lassen ebenfalls nur wenige Assekuradeure aus ihren Ausweisen etwas über ihre Rückversicherungsverhältnisse ersehen; nahezu ganz schweigen sich die Transportversicherer aus, nur für sieben englische Gesellschaften liegen Angaben im New-Yorker Berichte vor; was die englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften anlangt, so umfaßt unsere Tabelle ein Drittel aller Anstalten mit dem dritten Theil der gesammten Prämieneinnahme, welche sich nach dem Berichte des Handelsamtes auf 409 Mill. Mk. belief und sich auf 92 Gesellschaften vertheilte (Ehrenzweig a. a. O. III, S. 361); von insgesammt 66 Feuerversicherungs-Anstalten mit 386 Mill. Mk. Prämien enthält die Tabelle elf mit einer Nettoprämieneinnahme von 96 Mill. Mk. (Ehrenzweig a. a. O. III, S. 367 f.). Von wichtigeren Anstalten in der Schweiz und in Italien fehlen im genannten Jahrbuch nur wenige, die in diesen Ländern in großer Anzahl befindlichen Sozietäten haben keine Aufnahme gefunden. Außerordentlich wenig ist über das nicht unbedeutende Versicherungswesen in Belgien, den Niederlanden und Dänemark, besonders über die Rückversicherungsverhältnisse in Erfahrung zu bringen, namentlich die holländischen Gesellschaften gehen in der Hütung des Geschäftsgeheimnisses etwas zu weit, so daß der ihnen von Ehrenzweig gemachte Vorwurf der Geheimnißkrämerei als nicht ungerechtfertigt erscheint.

Besser steht es bezüglich der Vollständigkeit mit den Angaben über die reinen Rückversicherer, was hauptsächlich dem Umstand zu danken ist, daß drei Viertel aller überhaupt bestehenden derartigen Anstalten ihren Sitz im Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn haben. Die Tabelle kann hier Anspruch auf Vollständigkeit machen. (Näheres siehe in Abschnitt V, Nr. 33.)

27. Um nun nach diesen Erörterungen über das unserer Statistik zu Grunde liegende Material zu deren Ergebnissen zu kommen, so sind es, wie schon erwähnt, zwei Fragen, die hier behandelt werden sollen; einmal diejenige der Bedeutung der Rückversicherung für jede einzelne Versicherungsbranche, sodann diejenige der Bedeutung der einzelnen Rückversicherungsbranchen in ihrem Verhältniß zu einander. Zur Beantwortung der ersten Frage werden die in einem Versicherungszweig eingenommenen Prämien mit den darin für Rückversicherung verausgabten verglichen, während zur Beantwortung der zweiten die in den einzelnen Branchen zu Rückversicherungszwecken aufgewendeten absoluten Summen einander gegenübergestellt werden. Da die Bedeutung der einzelnen Rückversicherungsbranche von

zwei Momenten abhängt, dem Umfang der entsprechenden direkten Versicherungsart und dem Umfang der Anwendung der Rückversicherung in ihr, so soll der letztere Punkt zuerst erledigt werden.

Die Grundlage der folgenden Ausführungen über den Umfang der Rückversicherung in den einzelnen Branchen und den verschiedenen Ländern bildet die nachstehende Tabelle.

Rückversicherungsprämie in Prozent der Prämie.

Länder	Feuer-				Transport-	Leben-			Unfall-	Hagel-			Vieh-
	Aktien	Sozietäten	Gegenseitigkeit	Summe		Aktien	Gegenseitigkeit	Summe		Aktien	Gegenseitigkeit	Summe	
Deutsches Reich . .	45	9	19	34	41	2,09	0,79	1,46	14	—	1,5	0,6	0,7
Oesterreich-Ungarn	46	35	38	44	30	9,15	1,18	7,07	30	30	46	32	—
Italien	—	—	—	24	33	—	—	11,37	49	—	—	13	—
Rußland	51	—	—	51	45	—	—	1,48	10	—	—	—	—
Frankreich	—	—	—	16	—	—	—	4,50	2,46	—	3,3	3,3	—
England	—	—	—	21	**31**	—	—	7,18	11	—	—	—	—
Belgien	—	—	—	19	45	11,47	—	11,47	—	—	—	—	
Niederlande	—	—	—	50	—	—	—	3,74	—	—	—	—	—
Schweiz	51	—	—	51	33	—	—	5,33	9,4	—	—	—	—
Schweden	54	—	8	47	52	13	9	12	8	—	—	—	—
Norwegen	—	—	—	59	—	—	—	5,8	15	—	—	—	—
Dänemark	52	—	—	52	58	3,7	—	3,7	2	—	—	—	
Vereinigte Staaten von Nordamerika	**7**	—	**2**	**7**	**13**	—	—	**0,11**	—	—	—	—	—
Durchschnitt . .	—	—	—	35	43	—	—	5	16	—	—	13	0,7

Die durch den Druck hervorgehobenen Zahlen sind in den Durchschnitt nicht eingerechnet.

Die vorstehende Tabelle giebt an, wieviel Prozent der Prämieneinnahme für Rückversicherung verausgabt wurden. Aus den Durchschnittszahlen für alle Länder geht zunächst hervor, daß in Feuer- und Transportversicherung am intensivsten rückversichert wird, während die Rückversicherung in den übrigen Branchen von geringer Bedeutung ist; an erster Stelle steht die Transportversicherung mit 43 pCt., an zweiter die Feuerversicherung mit 35 pCt., es folgen dann die Unfall- und Hagelversicherung mit 16 und 13 pCt., den Schluß bilden die Lebens- und Unfallversicherung mit den niedrigsten Sätzen von 5 und 0,2 pCt. Der Grund dieser verschiedenen Intensität der Rückversicherung in den einzelnen Branchen ergiebt sich aus der Funktion der Rückversicherung, als welche wir die Nivellirung der ungleichen Versicherungssummen und die Zersplitterung der Versicherungssummen von Fällen mit hoher und nicht genau bekannter Schadenswahrscheinlichkeit bezeichnet haben; gleichgültig ist es dabei, ob schon die Versicherungssumme des primären Falles, d. h. die des direkten Versicherungsvertrages, das Maximum übersteigt, oder ob sich erst durch Zusammentreffen mehrerer Fälle für den Versicherer ein Kumul ergiebt; es wird demnach in denjenigen Versicherungszweigen, in welchen große Verschiedenheiten der Versicherungssummen und Kumulirungen regelmäßig aufzutreten pflegen, von der Rückversicherung am meisten Gebrauch gemacht.

So sehen sich die Lebensversicherer am wenigsten veranlaßt, Rückversicherung zu nehmen, da in diesem Zweige verhältnißmäßig kleine Versicherungssummen vorherrschen und die Gefahr der Kumulirung äußerst gering ist.

In bedeutend höherem Maße wird in der Unfall- und Hagelversicherung die Rückversicherung zur Anwendung gebracht; allerdings handelt es sich hier im Vergleich zur Feuer- und Transportversicherung, noch um verhältnißmäßig kleine Summen der einzelnen Fälle; allein das Moment der Kumulirung spielt eine große Rolle.

Im allerweitesten Umfang wird in der Feuer- und Transportversicherung zur Rückdeckung geschritten, in erster Linie veranlaßt durch die Höhe der Versicherungssummen der primären Fälle, in zweiter durch die hier, namentlich in der zweiten Branche, am meisten drohende Kumulirung.

28. Soviel über die Verwendung der Rückversicherung in den einzelnen Branchen im Allgemeinen; an der Hand der Tabelle sollen die Zahlen für die verschiedenen Länder und, wo es möglich ist, für die beiden Organisationsformen der Versicherung: Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften näher betrachtet werden; dabei sollen die Hagel-, Unfall- und Transportbranche als die einfacheren vorweggenommen werden, während die Viehversicherung als ganz unbedeutend unberücksichtigt bleiben kann.

Als eine Eigenthümlichkeit der Hagelversicherung ist zu erwähnen, daß im Allgemeinen die Gegenseitigkeitsanstalten sich intensiver rückversichern als die Aktiengesellschaften, während bei den übrigen Branchen das entgegengesetzte Verhältniß zu beobachten ist. Als Grund dieser starken Rückversicherung der gegenseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaften ist wohl das bei ihnen übliche, beim Publikum aber unbeliebte Nachschußverfahren zu betrachten; es haben sich deshalb einige Gesellschaften zur Rückversicherung, wie im vorigen Abschnitt Nr. 15c geschildert, unter Hingabe von 50 bis 60 pCt. ihrer Prämieneinnahme verstanden, um die Konkurrenz mit den Aktiengesellschaften erfolgreich aufnehmen zu können. — Ein auffallender Gegensatz tritt zwischen Oesterreich-Ungarn und den übrigen Ländern zu Tage. Außerordentlich wenig wird in Deutschland die Rückversicherung hier verwendet; von den fünf Aktiengesellschaften gar nicht und nur von drei aus insgesammt 17 Gegenseitigkeitsgesellschaften; diese drei geben nur 28 500 Mk. an Prämien aus, von welchen allein 25 500 auf eine Gesellschaft, die Borussia, treffen. Die intensive Rückdeckung in Oesterreich-Ungarn ist auf die großen Verluste der dortigen Gesellschaften zurückzuführen, welche in den letzten elf Jahren 17 Mill. Gulden zugesetzt haben; sie sahen sich infolgedessen veranlaßt, sich zwecks wechselseitiger Rückversicherung zu einem Verbande zusammenzuschließen, und noch dazu als Gesammtheit im Auslande sich rückzudecken (Ehrenzweig a. a. O. 1900, Bd. 21, Th. III, S. 113 ff.).

In der Unfallversicherung zeigen Oesterreich und Italien erhebliche Abweichungen vom Durchschnitt nach oben, Frankreich nach unten. Aus den Zahlen für Italien lassen sich keine allgemeinen Schlüsse ziehen, da unsere Statistik nur zwei Gesellschaften umfaßt, von welchen eine, die Iniziativa, Alles rückgedeckt hat. Der hohe Prozentsatz für Oesterreich erklärt sich aus dem Abhängigkeitsverhältniß, in dem mehrere der dortigen Gesellschaften von Rückversicherern stehen.

Zu den Sätzen in der Transportversicherung ist, wenigstens

für die kontinentalen Länder, wenig zu bemerken, da sie alle dem Durchschnitt ziemlich nahe stehen. Nur darauf mag hingewiesen werden, daß die Länder mit vorwiegendem Seetransport (Schweden und Dänemark) im Gegensatz zu den Binnenländern (Schweiz und Oesterreich) hohe Prozentsätze aufweisen, was wohl auf die Gefährlichkeit der Seerisiken zurückzuführen ist. Sehr niedrige Sätze haben die englischen und amerikanischen Gesellschaften, auf deren Ursachen wir später bei der Feuerversicherung zurückkommen werden.

29. Was die Lebensversicherung anlangt, so spielt, wie schon öfters erwähnt, die Rückversicherung hier eine unbedeutende Rolle; für die einzelnen Arten, die Todesfall-, Erlebensfall- und Rentenversicherung, liegen keine allgemeinen Daten vor, sondern nur Angaben für die in der Schweiz zugelassenen in- und ausländischen Gesellschaften, und zwar in dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Die folgende Tabelle giebt, getrennt nach Ländern, an, wieviel Prozent der gesammten Prämieneinnahme die Gesellschaften für Rückversicherungszwecke verausgaben. Danach wird nur in der Todesfallversicherung in nennenswerthem Umfang zur Rückversicherung gegriffen, während die Prozentsätze in der Erlebens- und Rentenversicherung verschwindend niedrig sind; es hängt diese Erscheinung mit dem kleineren Risiko in den beiden letzten Arten zusammen.

Sitz und Zahl der Gesellschaften	1 Todesfall	2 Erlebensfall	3 Rente	4 Summe 1—3
1. Schweizer (6) . . .	6,53	—	0,15	5,33
2. Deutsche (8)	0,27	—	—	0,25
3. Französische (11) . .	7,73	1,07	0,16	4,50
4. Englische (4) . . .	4,82	—	2,82	4,53
5. Amerikanische (3) . .	0,11	—	—	0,11

Untersuchen wir die Verschiedenheit der Prozentsätze nach verschiedenen Ländern, so sind zunächst die hohen Sätze in Italien und Oesterreich zumeist auf Allianzverhältnisse und die damit zusammenhängenden Quotenverträge zurückzuführen. Von den italienischen Lebensversicherungs-Gesellschaften hat die Iniziativa ihren Bestand vollständig, die Populare zu drei Vierteln rückversichert. Von Belgien liegen Ausweise nur für eine Gesellschaft vor, so daß allgemeine Schlüsse wohl kaum zulässig sind. Der höchste Satz von 12 pCt., den Schweden aufweist[1], dürfte wohl mit den geringen Beständen der schwedischen Gesellschaften zusammenhängen, deren durchschnittlicher Versicherungsbestand nur 35 Mill. Mk. beträgt. Gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse in Deutschland und bei den drei amerikanischen Gesellschaften Equitable, Germania und New York, über die der eidgenössische Bericht Ausweise bringt. Der durchschnittliche Bestand der 56 deutschen Gesellschaften beläuft sich 1898 auf 140 Mill. Mk., derjenige der amerikanischen auf 8030 Mill. Mk.; dementsprechend haben die ersteren 1,46 pCt., die letzteren nur 0,11 pCt. der direkten Prämien abgegeben. Diese Umkehrung des Verhältnisses von Höhe des Bestandes und Intensität der Rückversicherung findet ihre Erklärung in der Thatsache, daß bei großen

[1]) Vergl. Tabelle unter Nr. 27.

Beständen sich leicht genügend Fälle mit hoher Versicherungssumme finden, um daraus eine Gefahreneinheit bilden zu können; oder, um dasselbe mit den Worten der Praxis zu sagen, je umfangreicher der Bestand ist, desto höhere Maxima kann der Versicherer halten. Daß aber doch nicht unbedingt vom Bestande auf die Intensität der Rückversicherung und umgekehrt geschlossen werden kann, beweist die folgende Tabelle:

	Prämieneinnahmen	R. V. Pr. in pCt. der direkten Pr.
Equitable . .	3 948 Mill. Mk.	0,003 pCt.
New York . .	3 776 =	0,23 =
Germania . .	306 =	0,29 =

Die Versicherungssummen der beiden ersten Gesellschaften stimmen nahezu überein; trotzdem differiren die Prozentsätze erheblich; umgekehrt giebt die Germania mit kaum dem zwölften Theil des Bestandes der New-York nur 0,06 pCt. mehr ab als diese; für die Rückversicherung ist eben nicht nur die Größe des Bestandes maßgebend; vielmehr kann eine Gesellschaft mit einem mäßigen Bestande, in dem sich jedoch keine hohen Versicherungssummen befinden, der Rückversicherung ganz entbehren.

Ein Unterschied in der Intensität der Rückversicherung, der allerdings noch mehr bei der später zu betrachtenden Feuerversicherung in die Augen springt, ist zwischen den beiden Organisationsformen der Versicherung zu beobachten, je nachdem eine Anstalt als Aktien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaft organisirt ist; es zeigt sich dieser Gegensatz in allen Ländern, für die eine Trennung in der Statistik durchgeführt werden konnte; in Schweden, Deutschland und Oesterreich-Ungarn nehmen die Gegenseitigkeitsgesellschaften durchschnittlich in geringerem Maße Rückversicherung als die Aktiengesellschaften. Während von den letzteren alle bis auf die deutsche Konkordia sich rückdecken, nehmen keine Rückversicherung von den 36 deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaften 17, von den 12 österreichischen 4 und von den 8 schwedischen eine. Der Grund dieser Erscheinung liegt in dem Bestreben der Gegenseitigkeitsgesellschaften, alle infolge höherer Verzinsung und Untersterblichkeit sich ergebenden Ueberschüsse den Versicherten ganz zu gute kommen zu lassen, welche im Falle der Rückversicherung dem Rückversicherer im Verhältniß seiner Betheiligung zufallen würden.

30. In der Feuerversicherung zerfallen die Prozentsätze deutlich in zwei Gruppen; unter dem Durchschnitt von 35 pCt., dem Deutschland am nächsten kommt, stehen Nordamerika, England, Frankreich, Belgien und Italien mit 7, 21, 16, 19, 24 pCt.; über dem Durchschnitt die übrigen mit Sätzen zwischen 44 bis 59 pCt. Die hohen Sätze in den nordischen Ländern sind auf die dortige hohe Schadenswahrscheinlichkeit infolge Vorherrschens des Holzbaues zurückzuführen; in Norwegen kommt als weitere Ursache der durchschnittliche geringe Bestand (380 000 Mk. Prämieneinnahme) der dortigen Anstalten in Betracht.

Der Grund der mäßigen Rückdeckung in England, Frankreich und namentlich in Nordamerika, ist auch hier in der Abneigung der dortigen Assekuranz gegen die Rückversicherung und in der stärkeren Verwendung der Mitversicherung zu suchen; vielleicht spielt als Ursache auch das bis 1867 bestandene Verbot der See-Rückversicherung in England mit. In neuerer Zeit nehmen jedoch die englischen und insbesondere die amerikanischen Gesellschaften in größerem Umfang Rückversicherung, die in Amerika ein noch nicht lange bekanntes Institut ist, während man sie in England

schon längere Zeit benutzte. Eine wie neue Einrichtung sie der neuen Welt ist, mag die Thatsache beweisen, daß der obligatorische Rückversicherungsvertrag erst zu Beginn der neunziger Jahre durch die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde. Ueberhaupt ist die Ausbreitung der Rückversicherung in Amerika auf die deutschen, dort arbeitenden direkten Gesellschaften, namentlich die Aachen-Münchener, zurückzuführen, welche anfangs der achtziger Jahre ihre Operationen in den Vereinigten Staaten begannen. Dadurch, daß die deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften, ausgestattet mit ausgedehnten Rückversicherungsbeziehungen, in Anwendung einer den Amerikanern unbekannten Praxis, Risiken in jeder Höhe zeichneten, gewannen sie sich rasch einen großen amerikanischen Bestand; infolgedessen sahen sich die inländischen Gesellschaften, allerdings nicht ohne Sträuben, veranlaßt, dasselbe Verfahren in Anwendung zu bringen, und sich zu diesem Zwecke nach Rückversicherern umzusehen. So bot sich in Amerika den deutschen Gesellschaften ein aussichtsvolles Operationsfeld; direkte wie indirekte wandten sich ihm in großer Anzahl zu und gewannen auf dem Wege der Rückversicherung eine beträchtliche Zahl amerikanischer Risiken. Um sich dieser unbequemen ausländischen Konkurrenz zu entledigen, haben die amerikanischen Interessentenkreise die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt und in einigen Staaten den Erlaß von Gesetzen erreicht, wonach das Gewähren von Rückversicherung seitens ausländischer Gesellschaften an Versicherer des betreffenden Staates von der Erlegung einer beträchtlichen Kaution (meist 500 000 Dollars) abhängig ist. Die Folge davon war, daß sich die kleineren Rückversicherer aus Amerika zurückziehen mußten, da sie nicht über die nöthigen Kapitalmengen verfügten. Ob übrigens diese Gesetze die gewünschte Wirkung haben werden, erscheint fraglich, da einerseits die Kontrole schwierig ist, andererseits die wenigen in Amerika verbliebenen Rückversicherer genügen, um auf dem Wege der Retrozession auch die ausgeschlossenen Gesellschaften in großem Umfang an amerikanischen Fällen zu betheiligen. Soviel über die Besonderheiten der amerikanischen und englischen Rückversicherung.

Was den niedrigen Durchschnittssatz Deutschlands von 34 pCt. anlangt, so ist er lediglich dem Umstand zuzuschreiben, daß die deutschen Sozietäten und Gegenseitigkeitsanstalten nur in geringem Umfang Rückversicherung nehmen, während der Satz für die Aktiengesellschaften mit den Sätzen für die übrigen Länder übereinstimmt.

Zum Schlusse soll der in diesem Versicherungszweige, namentlich in Deutschland und Schweden, weniger in Oesterreich, besonders hervortretende Gegensatz zwischen den Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Anwendung der Rückversicherung besprochen werden. Die Ursache der geringen Rückversicherung der Gegenseitigkeitsanstalten liegt einerseits in deren Bestreben, den Versicherten alle Gewinne zufließen zu lassen, andererseits in der aus den wechselnden Beiträgen resultirenden Schwierigkeit der Festsetzung der Rückversicherungsprämie (vergl. Nr. 29 a. E.); mit Rücksicht auf die Umständlichkeit[1]) der Prämienberechnung gewähren die Rückversicherer nur ungern den Gegenseitigkeitsanstalten Rückdeckung.

[1]) Als Beweis dafür diene der Rückversicherungsvertrag, den die Tyrolisch-Vorarlbergische Landesanstalt geschlossen hat: „Die Rückversicherungsprämie ist mit Zugrundelegung der Bedarfsprämie für Brandschäden und Erhebungskosten, also mit Ausschluß der Verwaltungskosten, nach dem Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1897 ermittelt worden". Ehrenzweig, Assec. Jahrb. Bd. 21, Theil III, S. 57.

Um auf die Zahlen für die Gegenseitigkeitsanstalten in den einzelnen Ländern etwas näher einzugehen, so weisen die amerikanischen mit 2 pCt., wie allgemein, die niedrigsten Sätze auf; es folgen dann die schwedischen mit 8, die deutschen mit 19 und die österreichischen mit 38 pCt.; von den 13 schwedischen Gegenseitigkeitsgesellschaften verzichten 9, von den 17 deutschen nur 4 auf Rückversicherung; die österreichischen Anstalten machen in hohem Maße davon Gebrauch, was darauf zurückzuführen ist, daß sie für ihre Zwecke eine Rückversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen haben, worauf wir noch im nächsten Abschnitt zurückkommen werden; doch ist der österreichische Satz von 35 pCt. etwas zu hoch und reduzirt sich auf 30 pCt., wenn man den Verband der Zuckerfabriken außer Ansatz läßt, der seinen ganzen Bestand rückversichert hat und deshalb nach unseren obigen Ausführungen (Nr. 9) nicht mehr als eine selbständige Anstalt zu betrachten ist.

Am wenigsten bedienen sich der Rückversicherung die deutschen Sozietäten, welche nur 9 pCt. der Prämieneinnahme abgeben, eine Durchschnittszahl, die allerdings täuscht; die Zahlen für einzelne Anstalten zeigen nämlich eine intensive Rückdeckung, während eine Reihe anderer Anstalten die Rückversicherung gar nicht anwendet, zu den letzteren gehören insbesondere die großen staatlichen und städtischen Monopolanstalten, wie die bayerische, sächsische, württembergische, badische und hessische, die berlinische und hamburgische. Im Gegensatz dazu machen einzelne kleine Anstalten von der Rückversicherung in großem Umfang Gebrauch; so geben z. B. die neun außerpreußischen Anstalten, die rückversichern, von ihrer Prämieneinnahme im durchschnittlichen Betrag von 202 667 Mk. 41 pCt. für Rückdeckung wieder aus; bei den rückversichernden 18 (von im Ganzen 34) preußischen Anstalten macht die Rückversicherungsprämie 22 pCt. der durchschnittlich 1,2 Mill. Mk. betragenden Prämieneinnahme aus; eine Anstalt Stralsund, mit allerdings nur 18 000 Mk. Prämien, hat den ganzen Bestand rückgedeckt. Die Erklärung für diesen Gegensatz zwischen großen und kleinen Anstalten liegt auch hier in dem verschiedenen Umfang des Bestandes; je mehr Fälle eine Anstalt in sich vereinigt, desto mehr gleichartige Risiken werden sich zur Bildung von Gefahreneinheiten finden und desto eher kann die Anstalt der Rückversicherung entbehren. — So bietet die intensive Rückversicherung von 35 pCt. der 8 österreichischen Landesanstalten, mit durchschnittlich 1 Mill. Kronen Prämien, nichts Auffallendes mehr und bedarf keiner weiteren Erörterung.

31. Retrozession. An der Hand der Ausweise der einzelnen Anstalten soll nun auch der Umfang der Retrozession, d. i. der Rückdeckung, welche die Rückversicherer nehmen, untersucht werden; es kann dies infolge der Unvollständigkeit des Materials nur in unvollkommener Weise geschehen, denn die seitens der Direktversicherer, welche auch Rückversicherung gewähren, genommene Retrozession muß unberücksichtigt bleiben, da in ihren Ausweisen Rückversicherungs- und Retrozessionsprämien zusammengeworfen werden. Infolgedessen ist es unmöglich, ein allgemeines statistisches Bild des Umfangs der Retrozession zu entwerfen, wir sind in dieser Beziehung auf die reinen Rückversicherer angewiesen, und zwar auf diejenigen von ihnen, welche für die verschiedenen Branchen getrennte Ausweise geben. Doch dürfte das von ihnen gelieferte Material genügen, um eine Vorstellung von der allgemeinen Verwendung der Retrozession zu geben. Als Grundlage unserer Erörterung diene die folgende Tabelle; sie besagt, ent-

sprechend der vorhergehenden (siehe unter Nr. 27), wie viel Prozent der Einnahme an Rückversicherungsprämien für Retrozession verausgabt werden; die Zahlen sind nach den einzelnen Ländern geschieden.

Länder	Feuer	Transport	Leben	Unfall
Deutsches Reich	38	42	11	10
Oesterreich	27	5	—	10
Belgien	36	46	—	—
Rußland	29	—		—

Unseren Angaben in der Lebens- und Unfallversicherung müssen wir die allgemeine Geltung absprechen, da nur Ausweise von fünf Gesellschaften vorliegen.

A priori ist zu erwarten, daß die Rückversicherer sich der Rückversicherung in geringerem Maße bedienen als die Direktversicherer, da durch den Selbstbehalt des Rückversicherungsnehmers und dadurch, daß die Versicherer meistens zu mehreren Rückversicherern in Beziehung stehen, schon eine ziemliche Vertheilung des Risikos stattgefunden hat, und die dem Rückversicherer zugefallene Quote der Versicherungssumme keine große Höhe mehr erreicht; dagegen muß hauptsächlich in den Fällen, wo eine nachträgliche Kumulirung der Risiken des Rückversicherers eintritt, die Retrozession in Anwendung gebracht werden. Diese deduktiv abgeleiteten Sätze stimmen nun mit der Wirklichkeit thatsächlich überein, wie die Tabelle beweist. Während bei den direkten Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften (Sozietäten und Gegenseitigkeitsgesellschaften müssen hier außer Betracht bleiben, da die Rückversicherungsanstalten meist Aktiengesellschaften sind) zwischen 45 und 52 pCt. der Prämien abgegeben werden, bewegen sich die Prozentsätze bei den indirekten Gesellschaften zwischen 27 und 38 pCt.; andererseits ist die Intensität der Rückdeckung bei den Transportrückversicherern ziemlich gleich der der direkten Transportversicherer, was der hier hereinspielenden Kumulirung zuzuschreiben ist; in Oesterreich allein, das auch für die direkten Versicherer einen sehr niedrigen Satz aufweist, geben die Transportrückversicherer nur 5 pCt. ab.

Ueber die Anwendung der Retrozession seitens der einzelnen Gesellschaften überhaupt soll die folgende Tabelle Aufschluß ertheilen; dazu ist zu bemerken, daß in der zweiten Spalte die Anzahl der die betreffende Branche treibenden Gesellschaften angegeben ist, und daß ferner die Schlußsumme (69) der Summe der darüberstehenden Posten nicht gleich sein kann, weil eine Reihe Gesellschaften mehrere Branchen zugleich betreiben.

Branche	Anzahl der Gesellschaften	Davon retrozediren	
		absolut	in % von 2
1.	2.	3.	4
Feuer	51	31	61%
Transport	23	16	70%
Leben	8	5	63%
Unfall	11	6	56%
Alle Branchen	69	47	68%

Daraus geht hervor, daß durchschnittlich mehr als $^2/_3$ aller Gesellschaften retrozediren, und daß in der Transportversicherung, die die intensivste Retrozession aufweist, auch die meisten Rückversicherer davon Gebrauch machen.

32. Was nun die Bedeutung der einzelnen Rückversicherungszweige betrifft, so sind als Maßstab die für Rückversicherung in den einzelnen Branchen aufgewendeten Prämien gewählt, wie sie in der Tabelle zusammengestellt sind. Diese Tabelle giebt an, wieviel 1000 Mk. die in dieser Abhandlung berücksichtigten Anstalten für Rückversicherungszwecke verausgabt haben, sodann, wieviel Prozent aller für Rückversicherung aufgewendeten Summen auf den einzelnen Versicherungszweig treffen. Zu bemerken ist noch, daß die dem New Yorker Bericht entnommenen Zahlen wegen ihrer Unvergleichbarkeit nicht mit eingerechnet, sondern nur am Schlusse nachgetragen sind.

Ausgaben der direkten Versicherungsanstalten für Rückversicherung.
(In 1000 Mk.)

Länder	Feuer		Transport		Leben		Unfall		Hagel		Vieh (Abf.)
	absolut	in % der Summe	absolut	in % der Summe	absolut	in % der Summe	absolut	in % der Summe	absolut	in % der Summe	
Deutsches Reich . .	76 868	61	38 646	31	4 523	4	4 583	4	282	0	37
Oesterreich-Ungarn .	82 501	67	13 635	11	10 616	9	5 224	4	10 535	9	—
Italien	2 670	—	1 827	—	969	—	734	0,5	837	—	
Rußland	68 349	87	8 951	11	375	0,5	497	—	—	—	
Frankreich . . .	16 480	—	—	—	2 368	—	168	—	36	—	—
England	25 776	—	884	—	9 970	—	410	—	—	—	—
Belgien	3 184	—	1 104	—	224	—	—	—	—	—	
Niederlande . . .	3 400	—	—	—	248	—	—	—	—	—	—
Schweiz	4 976	—	3 881	—	564	—	1 216	—	—	—	—
Schweden	8 790	54	4 846	30	2 450	15	135	1	—	—	—
Norwegen	1 786	—	—	—	620	—	286	—	—	—	—
Dänemark . . .	717	—	3 835	—	84	—	13	—	—	—	—
Ver. St. v. N. Am. .	40 656	—	776	—	342	—	—		—	—	—
Summe . .	295 497	69	76 725	18	33 011	8	13 266	3	11 690	2	0

Aus den Endsummen ergiebt sich die weit überwiegende Bedeutung der Feuerrückversicherung, auf die mehr als $^2/_3$ aller Rückversicherungsprämien treffen; es folgen dann die Transport-, Leben-, Unfall- und Hagelrückversicherung, während die Viehrückversicherung den anderen gegenüber verschwindet. Doch ist das Bild, das diese Zahlen von dem Umfang der verschiedenen Branchen entwerfen, auf Kosten der Transport- zu Gunsten der übrigen Rückversicherungen verschoben, da für England, Frankreich und Holland keine Ausweise über die Transportversicherung vorliegen. Eine bessere Vorstellung von den wirklichen Verhältnissen geben, infolge größerer Vollständigkeit des Materials, die Zahlen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden. Das richtige internationale Verhältniß zwischen Feuer- und Transportrückversicherung dürften wohl die Zahlen für das Deutsche Reich aufweisen, denen die

von Schweden ziemlich entsprechen; die geringen Rückversicherungsprämien in der österreichischen und russischen Transportversicherung sind wohl aus dem kleineren Umfang dieser Branche in den genannten Ländern zu erklären, eine Erscheinung, die wohl damit zusammenhängt, daß diese Gebiete wirthschaftlich weniger entwickelt sind; in Oesterreich kommt noch der Umstand hinzu, daß in der Transportversicherung von der Rückversicherung verhältnißmäßig wenig Gebrauch gemacht wird. Die übrigen Rückversicherungszweige treten gegenüber den beiden erstgenannten zurück; die niedrigen Prozentsätze in der russischen und schwedischen Unfallversicherung sind auf geringe Entwickelung dieser Branchen in den genannten Gebieten zurückzuführen; dasselbe gilt von der russischen Lebensversicherung. Der hohe Prozentsatz in der österreichischen Lebensversicherung hat wohl in den öfter erwähnten Allianzverhältnissen seine Ursache.

V. Die Organisationen zu Rückversicherungszwecken.

33. Die Unternehmungen zu Versicherungszwecken überhaupt treten in zwei verschiedenartigen Gestaltungsformen auf, als Erwerbsunternehmung und als Unternehmung auf Gegenseitigkeit; das unterscheidende Merkmal zwischen beiden beruht darin, daß bei letzterer der eine Wirthschaft der Gefahrengemeinschaft treffende Schaden von der Gesammtheit nicht bloß wirthschaftlich, sondern auch rechtlich getragen wird; die Gesammtheit der bei einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft Versicherten ist juristisch verpflichtet, den einem Mitglied erwachsenden Schaden zu ersetzen, während bei der Erwerbsunternehmung der Unternehmer der rechtlich zum Ersatz Verbundene ist. Wirthschaftlich sind es allerdings auch hier bei normaler Gestaltung die Versicherten, die den Schaden tragen.

Der nämliche Unterschied, wie in der direkten Versicherung, begegnet uns in der Rückversicherung, die entweder seitens Dritter zu Erwerbszwecken gewährt wird, oder die eine Reihe Versicherer gegenseitig ohne Erwerbsabsicht nehmen und geben.

Die Unternehmer, welche die Rückversicherung zu Erwerbszwecken gewähren, beschäftigen sich entweder ausschließlich mit Rückversicherung, oder sie sind sog. „Auchrückversicherer", d. h. sie treiben neben der direkten auch indirekte Versicherung, doch fehlt es an jedem statistischen Material, um feststellen zu können, in welchem Umfange das Letztere geschieht, da die Gesellschaften in ihren Ausweisen alle Prämien zusammenwerfen.[1]) Daß jedoch die Rückversicherung durch direkte Gesellschaften keineswegs unbedeutend ist, ja aller Wahrscheinlichkeit nach die durch die reinen Rückversicherer gewährte quantitativ übertrifft, beweist die in Nr. 24 und 25 gegebene Zusammenstellung der von allen reinen Rückversicherern eingenommenen und der von den aufgeführten direkten Gesellschaften ausgegebenen Rückversicherungsprämien. Mangels einer einschlägigen Statistik über die „Rückversicherer" sollen im Folgenden nur die reinen Rückversicherungs-Gesellschaften einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die nachstehende Tabelle stellt statistische Daten für alle Rückversicherungs-Gesellschaften zusammen und giebt Aufschluß von ihrem Umfange sowie den von ihnen betriebenen Versicherungszweigen; als Quellen dienten die in Nr. 25 genannten Zeitschriften und Jahrbücher.

[1]) Eine Unterscheidung der Prämieneinnahme nach direkten und indirekten Prämien wäre sehr erwünscht und wird wohl nach Einführung des R. V. G. angeordnet werden.

Uebersicht über die Rückversicherungs-Gesellschaften.

Gesellschaften mit Sitz und Gründungsjahr	Prämieneinnahme im Jahre 1898				
	Feuer	Leben	Unfall	Transport	Summe
I. Deutsche in 1000 M.					
1. Niederrheinische, Wesel 1842	—	—	—	450	450
2. Kölnische, 1852	?	?	?	?	13 725
3. Aachener, 1852	?	?	?	—	3 451
4. Frankfurter a. M., 1856	1 521	351	—	—	1 872
5. Magdeburger, 1862	4 269	—	—	—	4 269
6. Sächsische, Dresden 1862	—	—	—	842	842
7. Hamburg-Bremer, Hamburg 1868	1 274	—	—	—	1 274
8. Rheinisch-Westfälische, M.-Gladbach 1870	2 962	319		1 085	4 366
9. Allgemeine, Frankfurt a./O. 1871	?	—	—	?	2 481
10. Leipziger, 1872	1 969	—	62	2 385	4 416
11. Aggrippina, Köln 1871	—	—	—	457	457
12. Deutsche, Frankfurt a. M. 1872	2 762	—	—	—	2 762
13. Transatlantische, Hamburg 1876	2 157	—	—	—	2 157
14. München-Gladbacher, 1877	3 557	—	—	—	3 557
15. Stettiner, 1880	868	—	—	—	867
16. Münchener, 1880	38 633	3175	4107	8 898	54 813
17. Colonia, Köln 1880	781	—	—	—	780
18. Providentia, Frankfurt a. M. 1880	273	—	—	191	463
19. Norddeutsche, Hamburg 1881	1 558	—	—	—	1 557
20. Magdeburger Transport, 1882	—	—	—	52	52
21. Continentale, Mannheim 1884	—	—	—	1 980	1 981
22. Deutsche M. u. R. V. G., Berlin 1884	—	—	—	1 025	1 025
23. Minerva, Köln 1885	?	?	?	?	2 895
24. Badische M. u. R., Mannheim 1886	3 245	—	182	194	3 621
25. Allgemeine, Hamburg 1886	1 420	—	—	—	1 420
26. Berlinische, 1889	3 088	—	—	620	3 708
27. Allianz, Berlin 1890	1 170	—	—	—	1 170
28. Stuttgarter, 1891	—	—	159	—	159
29. Bayerischer Lloyd, München 1891	1 008	2		—	2 013
30. Intern. Lloyd, Berlin 1891	—	—	243	—	343
Uebertrag	74 797	3526	4744	18 181	124 125

Gesellschaften mit Sitz und Gründungsjahr	Prämieneinnahme im Jahre 1898				
	Feuer	Leben	Unfall	Transport	Summe
Uebertrag . . .	74 797	3526	4744	18 181	124 125
31. Rheinische (Vieh), Köln 1892	—	—	—	—	20
32. Hamburg-Bremer, Hamburg 1893	1 048	227	82	—	1 359
33. Süddeutsche, München 1893	13 431	513		2 073	16 019
34 Nordisch. Lloyd, 1893	?	—	?	—	1 549
35. Kosmos, Hamburg 1896	1 700	—	—	5 945	7 645
36. Globus, München 1887	5 475	106		614	6 196
37. Hamburger V. G., 1897	1 762	—	—	—	1 762
Summe . . .	98 213	3753	4826	26 813	158 675
II. Oesterreich. 1000 Kr.					
1. Pannonia, Budapest 1861	2 644	—	—	50	2 694
2. Sekuritas, Wien 1865	3 473	—	—	661	4 535
3. Wiener, 1867	4 982	—	731	180	5 894
4. Erste Böhmische, Prag 1873	7 118	—	—	—	7 118
5. Lloyd, Budapest 1887 .	3 690	—	—	36	3 727
6. Ung. H. u. Rück., Budapest 1890	617	—	—	218	836
7 Meridionale, Triest 1893	650	—	—	—	650
8. Nationale Unf., Budapest 1893	736	—	—	—	736
9. Providentia, 1897 . .	1 490	—	—	—	1 490
10. Wechsels. Elem., Wien	2 717	—	—	—	2 717
11. Wechsels. Leben, Wien	—	86	—	—	86
Summe . . .	28 123	86	731	1 147	30 089
III. Italien. 1000 L.					
Italia riassicuraz, Genua .	—	—	—	658	658
IV. Rußland. 1000 Rbl.					
1. Pomoschtsch, St. Petersburg 1888	777	—	—	—	777
2. Russische R. V. G., 1895	5 837	—	—	—	5 837
Summe . . .	6 614	—	—	—	6 614
V. Frankreich. 1000 Fr.					
1. Melusine-Prévoyance	—	—	—	123	123
2. S'té. an. de réassurance.	2 984	—	—	—	2 984
Summe . . .	2 984	—	—	123	3 107

Gesellschaften mit Sitz und Gründungsjahr	Prämieneinnahmen im Jahre 1898				
	Feuer	Leben	Unfall	Transport	Summe
VI. Belgien. 1000 Fr.					
1. Nationale Belge, 1858	514	—	—		514
2. Réassurance Belge, 1892	1 077	—	—	—	1 077
3. S'té gén. d'assurance et de réass., 1894 . .	2 882	—	—	1 262	4 144
4. Phénix Belge, 1894 .	3 451	—	—	—	3 451
5. Réass. international	742	—	—	—	742
Summe . . .	8 666	—	—	1 262	9 929
VII. Niederlande. 1000 Fl.					
1. Niederländische, Haag 1889	282	—	—	—	282
VIII. Schweiz.					
1. Schweizerische, Zürich 1864	5 560	2 064	—	—	7 624
2. Basler, 1869	1 050	—	—	—	1 050
3. Prudentia, Zürich 1875	1 272	36	—	—	1 308
Summe . . .	7 882	2 100	—	—	9 982
IX. Skandinavien. 1000 Kr.					
1. Nordische, Kopenhagen 1894	?	?	?	?	2 580
2. Astra, Gothenburg . .	1 438	—	—	—	1 438
3. Aurora, Malmö . . .	264	—	—	—	264
4. Göta, Jönköping . . .	31	—	—	—	31
5. Skandinavia, Kopenhagen	?	?	?	?	?
Summe . . .	4 313	—	—	—	4 313

Von den in der Tabelle [1]) genannten 67 Rückversicherungs-Gesellschaften haben mehr als die Hälfte, nämlich 37, ihren Sitz im Deutschen Reiche,

[1]) Der von Ehrenzweig als Rückversicherungs-Gesellschaft aufgeführte Mitteldeutsche Feuerversicherungs-Verband ist nicht aufgenommen; er ist keine Organisation zu Rückversicherungs-, sondern zu direkten Versicherungszwecken, da unseres Erachtens in ihm vier Sozietäten thatsächlich zu einer Gegenseitigkeitsanstalt verschmolzen sind, obwohl juristisch die Selbständigkeit jeder Anstalt durch § 4 des Statuts ausdrücklich aufrecht erhalten ist. Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1871, Seite 149 bis 160. Ferner ist noch hervorzuheben, daß die Tabelle alle Anstalten, die existiren, umfaßt, wenigstens sind in den citirten deutschen, englischen und französischen Jahrbüchern keine weiteren genannt.

11 in Oesterreich, darunter 2 Gegenseitigkeitsanstalten, je 5 in Belgien und den skandinavischen Ländern, 3 in der Schweiz, je 2 in Rußland und Frankreich und je eine in Italien und Holland. Was an dieser Vertheilung der Gesellschaften auf die einzelnen Länder auffällt, ist zunächst in positiver Hinsicht der große Antheil Deutschlands an der Zahl der Rückversicherungs-Gesellschaften, im Gegensatz zu Frankreich mit nur zwei, und Holland mit einer Gesellschaft, Ländern, in denen das Versicherungswesen sonst hoch entwickelt ist. Die Besetzung der übrigen Gebiete ist dem Stande ihrer Assekuranz entsprechend. Was nach der negativen Seite hin als interessant hervorsticht, ist das Fehlen jeder Rückversicherungs-Gesellschaft in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine Erscheinung, deren Erklärung in der geringen Anwendung der Rückversicherung und in deren Ersetzung durch die Mitversicherung zu suchen ist, wovon im vorigen Abschnitt ausführlich gehandelt wurde.

Wie in der Zahl seiner Gesellschaften, so steht Deutschland auch in deren Prämieneinnahme allen übrigen Ländern voran, sowohl absolut als auch relativ. Denn von der Summe der Prämieneinnahmen[1]) aller Länder von 248 Mill. Mk. treffen auf die deutschen Gesellschaften 156 Mill. Mk., und nur 92 Mill. Mk. auf alle übrigen Länder zusammen; die durchschnittliche Prämieneinnahme der deutschen Gesellschaften beläuft sich auf 4,2, die der ausländischen auf 3,4 Mill. Mk. Endlich haben im Deutschen Reiche die größten Rückversicherungs-Gesellschaften ihren Sitz, nämlich die Kölnische mit 14, die Süddeutsche mit 16, und die Münchener mit 55 Mill. Mk. Prämieneinnahme; in den übrigen Ländern sind an bedeutenden Anstalten zu nennen die Erste Böhmische und die Schweizerische mit 6 und die Russische mit 13 Mill. Mk. Prämien, von den übrigen nichtdeutschen erreicht keine 5 Mill. Mk., während Deutschland noch zwei solcher aufweist: Kosmos mit 8 und Globus mit 6 Mill. Mk. Prämien.

34. Nicht selten, ja häufiger als in der direkten Versicherung, ist bei der Rückversicherung die Erscheinung, daß eine Gesellschaft mehreren Versicherungszweigen dient, wie die folgende Tabelle über die verschiedenen thatsächlich vorkommenden Kombinationen zeigt.

Branche	Anzahl der die betreffende Branche treibenden Gesellschaften
Leben	1
Feuer	28
Transport	6
Unfall	2
Vieh	1
Feuer, Transport	10
Feuer, Leben	4
Feuer, Unfall	1
Feuer, Transport, Unfall	2
Feuer, Leben, Unfall	3
Feuer, Transport, Unfall, Leben	9

[1]) Im Jahre 1898.

Allerdings überwiegen auch hier die Anstalten, die nur einen Versicherungszweig betreiben, nämlich 38 von insgesammt 67; doch begegnet uns eine in der direkten Versicherung seltene Kombination, nämlich die von Feuer- und Transportversicherung, sei es allein, oder zusammen mit anderen Branchen, in 21 Fällen. Alle Branchen vereinigen neun Gesellschaften in sich.

Was endlich die Zahl der Rückversicherer in den einzelnen Versicherungszweigen anlangt, so beschäftigt sich mit Feuerversicherung die Mehrzahl der Gesellschaften, nämlich 57 von insgesammt 67, mit Transportversicherung 27, mit Unfallversicherung und mit Lebensversicherung je 17; es entspricht diese Vertheilung so ziemlich der Bedeutung der einzelnen Rückversicherungsbranchen.

35. Eine besondere Stellung nehmen von den Rückversicherungs-Gesellschaften die sogenannten Tochteranstalten direkter oder indirekter Gesellschaften ein; so haben namentlich die großen deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften, wie die Magdeburger, die Aachen-Münchener u. a. m., ferner Transportversicherer, wie der Bayerische Lloyd, von ihnen abhängige Rückversicherungs-Gesellschaften für ihre Zwecke sich gegründet. Diesen Schöpfungen liegt das Motiv zu Grunde, einem dritten fremden Versicherer keinen Einblick in die Geschäftsverhältnisse zu ermöglichen, welchen ja der Rückversicherer infolge seiner Betheiligung an vielen Risiken des Versicherungsnehmers in großem Maße gewinnt. Das Abhängigkeitsverhältniß wird dadurch begründet und aufrecht erhalten, daß die Mutteranstalt das Kapital beschafft, und eines ihrer Organe eine maßgebende Stelle im Aufsichtsrath der Tochteranstalt innehat. Die Mutteranstalt betheiligt nun lediglich die von ihr abhängige Gesellschaft, welche ihrerseits mit anderen Rückversicherern in Beziehungen tritt.

In einigen Fällen sind derartige Tochteranstalten aus sogenannten Rückversicherungs-Konten direkter Anstalten entstanden, einer Einrichtung, deren sich auch in der Gegenwart einzelne Anstalten noch bedienen. Das Wesen dieser in Leben- und Feuerversicherung gebräuchlichen Einrichtung besteht darin, daß der Versicherer innerhalb seiner Anstalt eine rechnerisch selbständige Abtheilung zu Rückversicherungszwecken einrichtet und diese Abtheilung wie einen Rückversicherer an allen Exzedenten mit einer Quote betheiligt; ein derartiges Verfahren hat natürlich nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sich im Bestande des Versicherers eine genügende Anzahl Fälle mit Exzedenten findet, um daraus eine Gefahreneinheit zu bilden. Da aber nur die wenigsten Gesellschaften Bestände in diesem Umfange haben, und bei kleinen Beständen die Fälle des Rückversicherungs-Kontos nicht besonders zahlreich sind, stellen sich Schwankungen in den jährlichen Schäden als nothwendige Folge ein; eine Vermehrung der Fälle läßt sich nun durch Gewährung von Rückdeckung an dritte Versicherer erzielen. Ist aber die Gesellschaft der Aufnahme des indirekten „Geschäftes" abgeneigt, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Rückversicherungsabtheilung nicht bloß rechnerisch, sondern auch rechtlich zu verselbständigen und eine neue, allerdings wirthschaftlich abhängige, Gesellschaft zu gründen.

Ein anderes Motiv zur Schaffung einer Tochteranstalt, das für die Grüdung der Rheinischen Rückversicherungs-Aktiengesellschaft durch die gegenseitige Rheinische Viehversicherungs-Gesellschaft und für die Gründung der

Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft durch den gegenseitigen Allgemeinen deutschen Versicherungsverein maßgebend wurde, besteht darin, daß eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft, um gegen feste Prämie versichern zu können, den auf solche Policen treffenden Nachschuß bei einer Tochteranstalt rückversichern will.

In wie enger Beziehung auch sonst Rückversicherer und Rückversicherungsnehmer zu einander stehen können, dafür bieten ein Beispiel die Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft und die allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Land- und Flußtransport, von denen die erstere an allen Risiken der letzteren betheiligt wird mit einer Quote, gegen Vergütung oder feste Provision und Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theiles der Verwaltungskosten der letzteren, nach einer zwischen den Vorständen getroffenen Vereinbarung.

36. In noch engere Beziehungen treten die Gesellschaften in der Feuer- und Lebensversicherung, die sich zu sogenannten Theilungsverbänden zusammenschließen. Das wesentliche Merkmal dieser Verbände besteht darin, daß eine Mehrzahl Versicherer sich wechselseitig Rückversicherung gewährt, derart, daß jeder alle übrigen an gewissen Risiken betheiligen muß. Die Organisation eines solchen Verbandes soll an dem Statut des österreichischen Fabrikentheilungsvereins (des sogenannten Konkordats) dargestellt werden (siehe Ehrenzweigs Jahrbuch 3. Bd., 1882, S. 404). Der Verband verfolgte, abgesehen von dem Zwecke, die Rückversicherung industrieller Risiken den Mitgliedern zu erleichtern, noch ähnliche Ziele wie die industriellen Kartelle, indem er die Prämien für industrielle Risiken in einer gewissen Höhe zu halten suchte; er funktionirte als Tarifkonvention und schloß für Fabrikrisiken über 30 000 fl. die Konkurrenz der Gesellschaften aus. Für solche Risiken wurden gleiche Prämien und Versicherungsbedingungen vereinbart, von denen keine Gesellschaft beim Abschluß von Verträgen abweichen sollte. Hinsichtlich der Rückversicherung bestimmten die Artikel 4, 5 und 11 des Vertrages, daß von allen Versicherungssummen über 30 000 fl. die versichernde Gesellschaft selbst 30 000 fl. (bezw. 40 000 fl. bei Risiken über 40 000 fl.) für sich behalten solle, den Exzedenten jedoch unter die sechs übrigen Gesellschaften, bis zu einem Maximum von je 30 000 bezw. 40 000 fl. vertheilen müßte. Die übrigen Gesellschaften waren jedoch nicht verpflichtet, die Fälle anzunehmen, mußten aber die Ablehnungserklärung binnen 24 Stunden abgeben; Schweigen galt als Annahme.[1]) Die Entstehung eines Versicherungsverhältnisses war noch von einer Bedingung, dem Wollen des Rückversicherers, abhängig. Der Vertrag hatte ferner noch die Eigenthümlichkeit, daß es in das Belieben des Versicherers gestellt war, ob er eine der anderen Gesellschaften als Mit- oder Rückversicherer betheiligen wollte. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen einem solchen Theilungsverbande und den später zu besprechenden Gegenseitigkeitsorganisationen beruht darin, daß bei den ersteren nicht, wie es bei den letzteren der Fall ist, eine neue selbständige Unternehmung, eine Versicherungsanstalt entsteht, ferner darin, daß sich die Betheiligten wechselseitig zu Erwerbszwecken Rückversicherung gewähren.

[1]) Die Ehrenberg'sche Terminologie hat für diese Modalität keinen Ausdruck, man könnte sie analog einen für den Rückversicherungsnehmer obligatorischen Quoten-Exzedentenvertrag nennen.

Derartige Theilungsverbände sind verschiedentlich geschlossen worden.[1]) Es kann jedoch von einer Darstellung ihrer Organisation abgesehen werden, da letztere in den wesentlichen Punkten mit der des „österreichischen Konkordats" übereinstimmt, wenigstens soweit dieses Rückversicherungsfunktion hatte, ferner mit Rücksicht darauf, daß die Theilungsverbände in der Gegenwart, welche diese Abhandlung allein im Auge hat, im Verschwinden begriffen sind und durch die reine Rückversicherung ersetzt werden. Die Ursache dieser Entwickelung dürfte wohl in der Schwierigkeit zu suchen sein, die das Zusammenfassen mehrerer konkurrirenden Gesellschaften zur Verfolgung eines Zweckes macht. Die zu einem solchen Verbande zusammengefaßten Gesellschaften gewinnen durch ihre wechselseitige Betheiligung eine ziemlich weitgehende Einsicht in den Betrieb und insbesondere das Arbeitsgebiet der Einzelnen, was von jedem als ein Mißstand empfunden wird, welchen die Betheiligung eines reinen, ja niemals direkt konkurrirenden Rückversicherers nicht mit sich bringt.

37. Ganz eigenthümlichen Verhältnissen verdankt die russische Rückversicherungs-Gesellschaft ihre Entstehung. Sie ist auf Anregung des Finanzministers Witte ins Leben gerufen worden, und ihre Gründung war ein Glied in der Kette der Maßregeln, die der Vollender der russischen Valutaregulirung traf, um eine Verschiebung der russischen Zahlungsbilanz zu Gunsten Rußlands zwecks Durchführung der Goldwährung zu bewirken. Die russischen Feuerversicherungsgesellschaften hatten nämlich bis dahin nahezu ausschließlich im Auslande, und zwar in großem Umfang Rückversicherung genommen; durchschnittlich gaben sie 15 Mill. Rubel, d. h. 63 pCt. ihrer Prämieneinnahme, den fremden Gesellschaften ab; da sich anfangs der neunziger Jahre die Schadensverhältnisse in Rußland äußerst günstig gestalteten, bekamen die russischen Gesellschaften nur 12 Mill. Rubel an Ersatzleistungen und Provisionen zurück, so daß jährlich durchschnittlich ein Saldo von 3 Mill. Rubel zu Gunsten des Auslandes sich ergab, welcher die russische Zahlungsbilanz ungünstig beeinflußte. Zur Beseitigung dieses vermeintlichen Mißstandes regte Witte an, die Rückversicherung nicht mehr im Auslande, sondern im Inlande zu nehmen, und gab die Veranlassung, daß die russischen Gesellschaften sich wechselseitig Rückversicherung gewährten, und daß ferner eine russische Rückversicherungs-Gesellschaft gegründet wurde, deren Kapital die Feuerversicherungs-Gesellschaften selbst aus ihren Reserven aufbrachten; am 1. Januar 1896 begann die Gesellschaft ihre Thätigkeit. Mit diesem Versuch hat man keine günstigen Erfahrungen gemacht, da die russischen Gesellschaften seit der Einführung der innerrussischen Rückversicherung große Verluste erlitten haben, wie die folgende Tabelle zeigt. Sie enthält eine Uebersicht über Gewinn und Verlust, einmal aller Feuerversicherungsanstalten, sodann getrennt, die der russischen Rückversicherungs-Gesellschaft in 100 Rubel:

	Alle Gesellschaften:	R. Rückversicherungs-Gesellschaften:
1895	+ 2438	
1896	+ 481	— 147
1897	— 2531	— 868
1898	— 2342	— 589

[1]) In Deutschland bestand bis in die neueste Zeit ein Rückversicherungsverband der Lebensversicherer, der jedoch seit 1898 seine Thätigkeit eingestellt hat, allerdings ohne sich aufzulösen, da die noch in Kraft befindlichen Polizen ablaufen sollen.

Es folgte eben den günstigen Jahren eine Reihe ungünstiger, ein Beweis, daß selbst in einem so großen Versicherungsgebiete wie Rußland die Gesammtschäden nicht Jahr für Jahr die gleiche Höhe aufweisen, vielmehr Schwankungen unterworfen sind, und daß die Versicherung, wenn sie jährlich einen Ausgleich zwischen den Schäden und den festen Prämien bewirken will, sich nicht auf ein einziges Land beschränken darf, sondern eine internationale Thätigkeit entfalten muß, mit Hülfe der Rückversicherung. – Infolge der ungünstigen Ergebnisse der innerrussischen Rückversicherung haben die Feuerversicherer die Vertheilung der Risiken innerhalb Rußlands aufgegeben, ihre wechselseitigen Verträge gekündigt und sich ausländischen Rückversicherern wieder zugewendet. (Vergl. die Jahrgänge 1896 bis 1900 des Ehrenzweig'schen Jahrbuchs).

38. Gegenseitige. Zum Schlusse wenden wir uns zu jenen wenigen Rückversicherungsanstalten, welche die Rückversicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit betreiben, und nennen als erste von diesen Organisationen die „Rückversicherungsabtheilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten (Sozietäten) in Deutschland" zu Merseburg.[1]) Genannter Verband verfolgt in erster Linie, ähnlich wie der „Verband privater Feuerversicherungsgesellschaften" den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, in zweiter Linie, wie es in § 1, Z. 2 seines Reglements[2]) heißt, „den Zweck, in seinen Abtheilungen gewisse Geschäftszweige, wie namentlich Kriegsschaden-Versicherung, Rückversicherung und Vorschußgewährung, ins Leben zu rufen und durch seine Organe zu verwalten". In Ausführung dieser Bestimmung wurde bisher nur eine Abtheilung für Rückversicherung gegründet; sie bildet nach §§ 2 u. 3 ihres Statuts eine in sich geschlossene Abtheilung des Verbandes mit den Rechten einer juristischen Person, d. h. mit besonderem Vermögen und getrennter Rechnungsführung; nur die Verwaltungsorgane hat sie mit dem Verbande gemeinsam. Sie bildet eine auf Gegenseitigkeit beruhende Rückversicherungs-Gesellschaft, deren Glieder nur Sozietäten sein können, die dem Verbande angehören. Doch sind die Mitglieder des Verbandes nicht genöthigt, sich der Abtheilung anzuschließen, und thatsächlich sind ihr nur 14 der 37 den Verband bildenden Sozietäten beigetreten.

Die Abtheilung gewährt ihren Mitgliedern Einzelrückversicherung, d. h. Rückversicherung einzelner Gehöfte bezw. Etablissements, oder einzelner Ortschaften bezw. einzelner Gruppen derselben. (Die früher gewährte Gesammtrückversicherung, d. h. Rückversicherung des ganzen Bestandes, wird nicht mehr betrieben.) Das Rechtsverhältniß zwischen der Abtheilung und den einzelnen Anstalten wird durch besondere Verträge geregelt, die nach unserer obigen Terminologie zu den obligatorischen zu rechnen sind, weil die Abtheilung zur Annahme, die rückversicherte Anstalt zur Abgabe jedes vertragsmäßigen Risikos verpflichtet ist. — Die Rückversicherung der einzelnen Gehöfte erfolgt, sobald deren Versicherungssumme einen gewissen Betrag übersteigt, der nach unten durch die Bestimmung begrenzt ist, daß Risiken unter 20 000 Mk. nicht rückversichert werden

[1]) Vergl. dazu den diese Organisation behandelnden Aufsatz von Braune in Nr. 21 Jahrgang 1900 der „Mittheilungen für öffentliche Feuerversicherungsanstalten".
[2]) Ges. Samml. der k. preuß. Staaten. Jahrg. 1872, S. 531 ff.

können; ferner sind für die Rückversicherungssumme gewisse Höchstbeträge festgesetzt, die mit steigender Gefährlichkeit des Objektes bezw. des Gefahrenkomplexes innerhalb des Gehöftes abnehmen und sich zwischen 50 000 und 440 000 Mk bewegen. Was das Maß der Betheiligung der Abtheilung anlangt, so dürfen die Rückversicherungsquoten nicht unter 30 pCt. und nicht über 60 pCt. hinausgehen. Die Betheiligung ist demnach immer eine quotale: die Verträge fallen also unter den Nr. 13a dargestellten Begriff „Quotenverträge mit Priorität"; Exzedentenverträge werden nicht abgeschlossen. — Hinsichtlich der Beitragsleistung greift bei Gebäuden mit gewöhnlicher Brandgefahr das nämliche Verfahren, wie bei den Privatanstalten Platz, indem als Beitrag ein gewisser Prozentsatz des Originalbeitrages erhoben wird; bei Gebäuden mit erhöhter Brandgefahr werden selbständige Beiträge nach einer speziell zu Rückversicherungszwecken zusammengestellten Klassifikationstabelle erhoben, die jedoch nur die Bedeutung von Mindestbeiträgen haben. Uebersteigen nämlich die Originalbeiträge der rückversicherten Anstalt die Rückversicherungsbeiträge der Tabelle um mehr als 25 pCt., so werden 80 pCt. des Originalbeitrages als Rückversicherungsbeitrag erhoben, es tritt dann auch bei diesen Gebäuden die gleiche Art der Beitragserhebung ein, wie bei denen mit gewöhnlicher Brandgefahr. Dem Rückversicherer fließt also in diesem Falle nicht der volle, der Rückversicherungssumme entsprechende Theil des Originalbeitrags, zu, sondern nur der Prozentsatz von 80 pCt., während 20 pCt. den Rückversicherungsnehmern als Antheil des Rückversicherers an deren höheren Verwaltungskosten, analog der Provision in der gewerbsmäßigen Rückversicherung, verbleiben.

Neben diesen ordentlichen Beiträgen, welche nachträglich halbjährlich zu entrichten sind, kennt die Abtheilung noch außerordentliche Beiträge (Nachschüsse), welche ebenfalls halbjährlich nachträglich im Verhältniß der ordentlichen umgeschrieben werden, falls die regelmäßigen Beiträge zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen. Bleiben die Schäden hinter den Beiträgen zurück, so werden die Ueberschüsse zur Ansammlung eines Reservefonds solange verwendet, bis dieser 2,5 ‰ der Rückversicherungssumme erreicht hat. Für den Fall, daß nach Ansammlung des Reservefonds noch Ueberschüsse verbleiben, ist keine Bestimmung im Statut getroffen, eine Konsequenz des Gegenseitigkeitsprinzips wäre die Zurückzahlung an die Mitglieder.

Die zweite nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit organisirte Rückversicherungsanstalt ist der mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Rückversicherungs- (früher Theilungs-) Verein wechselseitiger Elementarversicherungs-Gesellschaften in Wien, dessen Mitglieder nur gegenseitige Versicherungsgesellschaften sein können. Ausweislich des letzten Jahresberichtes gehörten ihm 11 Gesellschaften an. Die Anstalt zerfällt in zwei ganz selbständige Abtheilungen, eine Immobilien- und eine Mobilienbrandschaden-Abtheilung. Sie verfolgt nach § 1 ihres Statuts den Zweck, die Beträge von Versicherungen, welche das vereinbarte Maximum eines Mitgliedes übersteigen (Exzedent), in Rückversicherung zu nehmen, jedoch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern nur bis zu einem, durch § 19 des Statuts in eigenthümlicher Weise festgesetzten Maximum. Die Rückversicherungsverträge mit den einzelnen Mitgliedern sind demnach nur Exzedenten-, nicht Quotenverträge. Die Rückversicherung erfolgt

gegen einen der Rückversicherungssumme entsprechenden Theil der durch die direkte Anstalt eingehobenen Prämie, jedoch ohne Abzug einer seitens des Vereins dem Rückversicherungsnehmer zu gewährenden Provision. Aus diesen Prämien werden die auf die überwiesenen Fälle treffenden Schäden im Verhältniß der Ueberweisung gedeckt, ein eventuell verbleibender Ueberschuß aber wird, nachdem 1/4 davon an den Reservefonds abgeführt ist, an die Mitglieder im Verhältniß ihrer Beiträge zurückgezahlt; in demselben Verhältniß muß ein sich nach Erschöpfung des Reservefonds ergebendes Defizit von den Mitgliedern aufgebracht werden. In dieser Vertheilung des Gewinnes und des Verlustes kommt das strenge Prinzip der Gegenseitigkeit, auf dem der Verein aufgebaut ist, zum Ausdruck; aus der jährlichen Vertheilung des Gewinnes erklärt sich auch die zunächst auffallende Erscheinung, daß der Verein keine Provisionen gewährt, da in den Gewinnantheilen den Mitgliedern die höheren Verwaltungskosten ersetzt werden. Daß die Gewinnantheile wirthschaftlich den seitens der gewerbsmäßigen Rückversicherer gezahlten Provisionen thatsächlich fast gleichkommen, beweist ein Vergleich ihrer Höhe. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (1897 bis 1899) machte nämlich der zur Vertheilung gelangende Ueberschuß 26 pCt. der Beiträge aus; wie oben schon erwähnt, beläuft sich die durchschnittliche Provision in der Feuerversicherung auf 25 pCt. der Prämien.

Dem soeben behandelten Feuerrückversicherungsverein ist der Rückversicherungsverein wechselseitiger österreichischer Lebensversicherer genau nachgebildet, weshalb nicht näher auf seine Organisation eingegangen zu werden braucht.

Diese Darstellung hat gezeigt, daß die gewerbsmäßige Rückversicherung weitaus die größte Bedeutung hat, ja, daß die gegenseitige ihr gegenüber nahezu verschwindet; denn während die Prämieneinnahme aller Rückversicherungs-Aktiengesellschaften sich auf 280 Mill. Mk. belief, betrug die des österreichischen gegenseitigen Rückversicherungsvereins 1,4 Mill. Kronen, und die der Rückversicherungsabtheilung des Verbandes der deutschen Sozietäten etwa 2,3 Mill. Mk. Allein es war mit Rücksicht auf das theoretisch Interessante, das diese Rückversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit bieten, wohl am Platze, ausführlicher auf sie einzugehen, als ihrer quantitativen Bedeutung entspricht.

VI. Die Wirkung der Rückversicherung.

39. Als Zweck der Rückversicherung wurde die Erreichung des Ideals der Versicherung, die gleichmäßige Gestaltung der vom Versicherer zu deckenden Schäden durch Nivellirung und Atomisirung der Risiken bezeichnet; sie soll bewirken, daß jährlich sich möglichst das gleiche Verhältniß zwischen Schäden und Prämien (Beiträgen) ergiebt. Im Folgenden soll nun untersucht werden, inwieweit die Rückversicherung die ihr gestellte Aufgabe löst.

Was die Methoden anlangt, die zur Erkenntniß der Wirkung der Rückversicherung Anwendung finden könnten, so würde wohl eine vergleichende Gegenüberstellung der während einer längeren Reihe von Jahren bei einer größeren Reihe von Anstalten angefallenen Netto- und Bruttoschäden am besten zum Ziele führen. Einschaltungsweise sei bemerkt:

Unter Nettoschäden versteht man die Bruttoschäden abzüglich der dem Versicherer vom Rückversicherer gezahlten Ersatzleistungen; analog nennt man Nettoversicherungssumme die Brutto- abzüglich der Rückversicherungssumme. Würde man nun in der angedeuteten Weise verfahren, so könnten allerdings der Untersuchung, wegen des Wechsels im Bestande der Versicherer nicht die absoluten, sondern nur Relativzahlen zu Grunde gelegt werden; man müßte zu diesem Behufe die Schäden entweder auf die Prämien bezw. Beiträge oder die Versicherungssummen beziehen; zur besseren Veranschaulichung der Reihen von Zahlen wären sie graphisch als Diagramme darzustellen, welche sich aus Rechtecken mit gleicher Basis und verschiedenen Höhen zusammensetzen würden. Voraussichtlich würden dann die Nettoschäden, wenn sie auch nicht dem Ideal entsprächen und einander gleich wären, doch im Gegensatz zu den Bruttoschäden nur geringe Ungleichmäßigkeiten aufweisen. Allein die Anwendung dieses Verfahrens scheiterte an den Mängeln des vorhandenen statistischen Materials, da die Gesellschaften nicht ihre Brutto- sondern nur ihre Nettoschäden veröffentlichen; lediglich für eine kleine Gruppe von Anstalten (einzelne Sozietäten) liegen die erforderlichen Ausweise vor, und es konnte demnach allein bei ihnen auf die geschilderte Weise vorgegangen werden.

40a. Ein anderer möglicher Weg ist die Gegenüberstellung der Anstalten *ohne* Rückversicherung und solcher *mit* Rückversicherung, die dem gleichen Versicherungszweig angehören. Da aber alle Privatanstalten, wie oben gezeigt, in umfassendem Maße Rückversicherung nehmen, und es nur die großen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind, welche auf die Rückversicherung völlig verzichten, so konnte die Gegenüberstellung nur in der *Feuer*versicherung erfolgen und auch da nur mit dem Abmaße, daß völlige Vergleichbarkeit nicht vorhanden ist; denn die beiden Gruppen von Anstalten, die herangezogen sind, Aktiengesellschaften und Sozietäten, werden nach verschiedenen Grundsätzen verwaltet, die einen nach rein privatwirthschaftlich-individualistischen, die anderen nach kommunistisch-gemeinwirthschaftlichen (Wagner). Als Ausfluß des letzteren Prinzips kommt hier insbesondere der Umstand in Betracht, daß die berücksichtigten öffentlichen Anstalten, entsprechend dem ihnen gewährten Monopol, die Pflicht haben, jedes, selbst das schlechteste Risiko in Versicherung zu nehmen, während den Privatanstalten die Annahme eines Versicherungsantrages völlig frei steht. Es ist zu vermuthen, daß diese allgemeine Annahmepflicht einen ungünstigen Einfluß auf die Schadensentwickelung hat; andererseits sind die öffentlichen Anstalten, soweit sie hier in Betracht gezogen werden können, in einer Hinsicht besser gestellt, insofern sie nämlich nur Immobilien, die Privatanstalten jedoch auch in großem Maße Mobilien in Versicherung nehmen, durch welche die Versicherungssumme des einzelnen Falles und damit das Risiko stark vergrößert wird. So sind die Zahlen für die öffentlichen und die Privatanstalten nicht gleichartig, was bei den Schlußfolgerungen zu beachten ist. Doch blieb bei den Mängeln des vorhandenen Materials keine andere Wahl, als zur Darstellung der Wirkung der Rückversicherung öffentliche und Privatanstalten einander gegenüberzustellen.

Zu dem soeben dargelegten Hinderniß, das sich einer Vergleichung der Ziffern der beiden Gruppen entgegenstellt, kommt noch ein zweites, welches ebenfalls in der Lückenhaftigkeit des für die Privatanstalten vor-

handenen Zahlenmaterials seinen Grund hat. Zum vorliegenden Zweck sind die Nettoschäden oder die Schäden für eigene Rechnung der Anstalten miteinander zu vergleichen, und zwar in Relativzahlen, nicht in absoluten Zahlen. Zur Gewinnung von Relativzahlen könnte man die Schäden entweder auf die Versicherungssummen oder die Prämien bezw. Beiträge beziehen und berechnen, wieviel pro Mille der Versicherungssumme bezw. Prozente der Prämie die Schäden ausmachen; allein beide Wege sind ungangbar, der erste, weil die Privatanstalten nur ihre Bruttoversicherungssumme bekannt geben, zum vorgenannten Zwecke aber die Nettoschäden auf die Nettoversicherungssummen bezogen werden müßten. Den zweiten Weg einzuschlagen und die Nettoschäden auf die Beiträge bezw. Prämien zu beziehen, ist deshalb unmöglich, weil die Prämien der privaten einen ganz anderen Charakter haben als die Beiträge der öffentlichen Anstalten. Die Sozietäten beruhen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, und ihre Beiträge stehen nicht Jahr für Jahr im gleichen Verhältniß zur Versicherungssumme, sondern richten sich bei einzelnen Anstalten nach den angefallenen Schäden, infolgedessen in den Relativzahlen keine Schwankungen hervortreten. Um jedoch zu vergleichbaren Zahlen zu gelangen, wurde ein Mittelweg eingeschlagen, die Schäden wurden allgemein auf die Prämien bezogen, und für die öffentlichen Anstalten, da eine feste Prämie nicht vorliegt, eine solche in der Höhe der durchschnittlich seitens der Privatanstalten erhobenen Prämie von 2 ‰ der Versicherungssummen fingirt.

Für die folgende Erörterung sind die Tabellen A I und B,[1]) sowie die graphische Darstellung zu beachten. Tabelle A I enthält Nettoprämien und Nettoschäden absolut, letztere auch in Prozent der ersteren, welche sich in den Jahren 1889 bis 1898 bei einer Reihe im Deutschen Reiche arbeitender Feuerversicherungs-Gesellschaften, nämlich 9 deutschen und 2 ausländischen Aktiengesellschaften und 1 Gegenseitigkeits-Gesellschaft, der Gothaer, ergeben haben; die Anstalten bedienen sich alle der Rückversicherung; als Quelle diente der Waltmannsche Versicherungskalender. Tabelle B giebt für eine Reihe Sozietäten mit Monopolcharakter Versicherungssumme, Beiträge und Schäden in absoluten Zahlen, Beiträge und Schäden auch in relativen, nämlich in ‰ der Versicherungssumme, die Schäden auch in Prozent der Beiträge. Zusammengestellt ist die Tabelle aus der jährlich in den „Mittheilungen" Jahrg. 1891 bis 1900 erscheinenden Uebersicht über die Geschäftsergebnisse der Sozietäten. — Es entsprechen die Zahlen in Spalte 7 der Tabelle B den Zahlen in Spalte 3 in Tabelle A 1: ferner wurde für die Sozietäten eine feste Prämie von 2 ‰ der Versicherungssumme fingirt (s. Nr. 39) und die jährliche Schadenssumme in Prozenten derselben ausgedrückt. Die sich so ergebenden Ziffern sind in Spalte 8 enthalten.

Was endlich die graphische Darstellung[1]) anlangt, so giebt sie die in den Tabellen enthaltenen Verhältniszahlen für die Schäden (in pCt. der thatsächlichen oder fingirten Prämie) in Rechtecken, deren lange Seite den verschiedenen relativen Schäden gleichgesetzt ist. Für die folgende Erörterung kommen nur die Diagramme 1 bis 19 in Betracht.

Die herangezogenen Anstalten zerfallen in drei ungleiche Gruppen: An erster Stelle stehen die sieben Sozietäten, die keine Rückversicherung nehmen; unter ihnen nehmen die beiden städtischen: Berlin und Hamburg gegenüber den übrigen fünf, die sich über je einen Staat erstrecken, eine

[1]) Siehe im Anhang.

besondere Stellung ein. Es folgen sodann die elf Aktiengesellschaften, welche durchschnittlich 45 pCt. ihrer Prämieneinnahme für Rückversicherungszwecke ausgeben; den Schluß bildet die Gothaer Gegenseitigkeitsanstalt, die nur in geringem Maße rückversichert.

Um nach diesen Bemerkungen über die Methode zu den Schlußfolgerungen überzugehen, die sich aus den Tabellen ergeben, so ist zunächst festzustellen, daß keine Anstalt das Ziel, das wir oben als das Ideal der Versicherung hingestellt haben, die Gleichheit des Verhältnisses zwischen Schäden und Beiträgen, erreicht, daß vielmehr die Ungleichheit der die Schäden darstellenden Rechtecke die Regel ist, und daß sich in einzelnen Fällen nicht unerhebliche Differenzen zwischen den Schäden der einzelnen Jahre zeigen. Zur Beurtheilung der in diesen Differenzen zu Tage tretenden Wirkung der Rückversicherung, d. h. zur Beantwortung der Frage, bei welchen Anstalten, den Sozietäten oder den Aktien- bezw. Gegenseitigkeits-Gesellschaften die größeren Schwankungen zu Tage treten, ist es jedoch nicht angängig, die absoluten Prozentsätze zu Grunde zu legen, vielmehr müssen auch hier zur Ermöglichung der Vergleichbarkeit Verhältnißzahlen gebildet werden. Zu diesem Behufe wurde der relative Durchschnittsschaden berechnet, und auf ihn die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum des Schadens, ferner die Differenz zwischen dem Durchschnittsschaden einerseits, dem Maximum wie dem Minimum andererseits, bezogen. Der Durchschnitt wurde als Horizontale in jedes Diagramm eingezeichnet. Die absoluten und relativen Zahlen der Differenzen wurden in jedes Diagramm eingeschrieben, und zwar links die absoluten, rechts die relativen. Das erste Zahlenpaar giebt die Differenz zwischen Maximum und Durchschnitt, das zweite die zwischen Minimum und Durchschnitt, das letzte endlich (die Summe der beiden ersten) die zwischen Maximum und Minimum. Aus diesen Relativzahlen, die der Uebersichtlichkeit halber hier zusammengestellt sind, ergiebt sich, daß die Schäden der Sozietäten größere Schwankungen aufweisen als die der Aktiengesellschaften,

Nummer des Diagramms	Differenz zwischen			
	Maximum und Minimum	Maximum und Durchschnitt	Minimum und Durchschnitt	
	in pCt. des Durchschnitts			
1.	46	24	18	
2.	52	27	20	
3.	52	28	25	
4.	61	33	28	Sozietäten
5.	72	41	37	
7.	108	62	39	
6.	131	94	46	
18.	20	9	6	
14.	23	12	9	
9.	24	14	11	
17.	25	19	12	
16.	33	19	13	
13.	34	21	14	Aktiengesellschaften
15.	36	22	14	
12.	44	24	15	
8.	46	31	20	
10.	54	32	22	
11.	79	41	38	
19.	83	44	39	Gotha (Gegens. Ges.)

indem bei den Societäten sowohl die Differenzen zwischen Maximum und Minimum, als auch zwischen diesen und dem Durchschnitt, die entsprechenden Differenzen der Aktiengesellschaften meistentheils übertreffen; nur drei Aktiengesellschaften sind es, deren Ziffern über den Minima der Societäten (46, 24, 18) stehen, während die übrigen geringere Differenzen aufweisen.[1]) Es dürfte damit der Beweis geliefert sein, daß durch die Rückversicherung der beabsichtigte Erfolg in einem gewissen Grade thatsächlich erreicht wird, daß nach oben wie nach unten die Schwankungen in den Schäden gemildert werden. Wenn diese Wirkung in den Zahlen der angezogenen Aktiengesellschaften im Vergleich zu denen der Societäten nicht stärker hervortritt, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, daß keine[2]) der fraglichen Societäten

[1]) Um ein Bild von der Größe der Schwankungen der Schäden zu geben, wurden oben die Differenzen zwischen den relativen Maximal- und Minimalschäden, sowie diejenigen zwischen diesen Größen und dem zehnjährigen relativen Durchschnittsschaden in Prozenten des Letzteren ermittelt. Eine andere Methode, die „ein mehr konzentrirtes Gesammtbild des Maßes der Schwankungen der Einzelschäden" gewährt, ist die Berechnung von Schwankungs- oder Oscillationszahlen (siehe v. Mayr: „Statistik und Gesellschaftslehre". Freiburg 1895. Bd. I. S. 100). Sie werden dadurch gewonnen, daß man die Abweichungen der Relativschäden der einzelnen Jahre von dem relativen Durchschnittsschaden ermittelt, diese Differenzen, seien sie positiv oder negativ, addirt, ihr arithmetisches Mittel zieht und dieses dann in das prozentuale Verhältniß zum relativen Durchschnittsschaden setzt.

Die folgende Tabelle zeigt die Schwankungen für die einzelnen Anstalten:

Nummer des Diagramms	Durchschnittliche Abweichung des relativen Einzel- vom relativen Durchschnittsschaden in pCt. des letzteren	
	pCt.	
4.	10,8	
2.	11,8	
1.	12,2	
3.	13,8	Societäten
5.	19,2	
7.	29,2	
6.	31,5	
18.	4,5	
14.	5,4	
17.	5,5	
16.	6,9	
9.	8,0	
12.	8,2	Aktiengesellschaften
15.	9,7	
13.	11,3	
8.	11,9	
10.	12,8	
11.	15,3	
19.	16,9	Gotha (Gegens. Ges.)

Ein Vergleich mit der Tabelle im Text zeigt, daß die Ergebnisse so ziemlich dieselben sind wie diejenigen, welche aus der ersten Tabelle gewonnen wurden; nur sind es hier vier Aktiengesellschaften, deren Schwankungszahlen über dem Minimum der Societäten stehen.

[2]) Die bayerische Anstalt versichert die mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände.

sich mit Mobiliarversicherung beschäftigt, während die Mobilien einen beträchtlichen Theil des Bestandes der Privatanstalten ausmachen, welchen ja durch die Societäten die Immobilien nicht selten entzogen sind. Die Mobilien, insbesondere die Fabrikeinrichtungen, sind es gerade, welche die Versicherungssummen der einzelnen Fälle stark vergrößern und damit die Veranlassung zu heftigen Schwankungen in den Schäden geben. Einen interessanten Beweis für diese Behauptung liefern die Zahlen der Gothaer Feuerversicherungs-Bank. Die Anstalt verfügt über einen Bestand von 5328 Mill. Mk., der den der bayerischen Societät von 5207 Mill. Mk. noch übersteigt; trotz des großen Bestandes und trotz der allerdings nur mäßigen Rückversicherung (3 pCt. der Prämieneinnahme werden dafür aufgewendet) sind die Schwankungen nahezu doppelt so groß wie die der bayerischen Anstalt. Diese Erscheinung dürfte in der stärkeren Durchsetzung des Gothaer Bestandes mit Mobilien ihre Erklärung finden, im Gegensatz zu dem nahezu rein immobiliaren Bestande der bayerischen Anstalt. — Eben wegen dieser Verschiedenheit des Bestandes sind die Zahlen der beiden einander gegenübergestellten Gruppen nicht vollständig vergleichbar; das Bild ist zu Gunsten der Societäten verschoben. Eine richtige Vorstellung von der Wirkung der Rückversicherung würde sich nur aus einem Vergleiche der Brutto- und Nettoschäden der Aktiengesellschaften gewinnen lassen, worauf jedoch mangels des erforderlichen Materials verzichtet werden mußte. Nur für eine Anzahl Sozietäten konnte der Vergleich durchgeführt werden, weil für diese in den „Mittheilungen" die erforderlichen Daten veröffentlicht sind.

Die der folgenden Darstellung zu Grunde liegenden Zahlen sind in Tabelle C.[1]) enthalten und durch die Diagramme 20 bis 29[1]) graphisch veranschaulicht. Die Vergleichszahlen finden sich in den beiden letzten Spalten der Tabelle, sie besagen wie viel Prozent einer mit 2 pro Mille der Netto- bezw. Bruttoversicherungssumme angenommenen Prämie die Netto- bezw. Bruttoschäden in zehn Jahren (1889 bis 1898) ausmachen. Vorausgeschickt sei noch bezüglich der Rückversicherer, daß die Anstalten von Neumark (Land), Brandenburg (Städte), Schlesien (Städte), Schleswig-Holstein (Provinz) und Nassau (Provinz) bei der Rückversicherungsabtheilung des Verbandes der Sozietäten, die übrigen fünf bei Erwerbsgesellschaften rückversichert sind. Zu den Diagrammen ist noch zu bemerken, daß die die Bruttoschäden darstellenden Rechtecke oben mit kräftigen, die Rechtecke der Nettoschäden mit schwächeren Linien abgegrenzt sind; wo zwischen Netto-Versicherungssumme und -Schäden das gleiche Verhältniß besteht wie zwischen Brutto Versicherungssumme und Schäden, wurde die obere Grenzlinie zur einen Hälfte kräftig, zur anderen schwach gezeichnet.

40b. Um nach diesen Bemerkungen über das Material zu den daraus zu ziehenden Schlüssen überzugehen, so zeigen die Bruttoschäden der Anstalten erhebliche Differenzen, worin bei ihren kleinen Beständen allerdings nichts Auffallendes liegt; besonders starke Schwankungen weisen die Diagramme für Thorn, Stettin und namentlich Elbing auf, bei welch letzterem das Maximum 143 mal so groß wie das Minimum ist. Aufgabe der Rückversicherung wäre es nun, diese Schwankungen für den Rückversicherten,

[1]) Siehe im Anhang.

wenn auch nicht ganz zu beseitigen, so doch zu mindern; es müßten demnach in den Diagrammen da, wo die Bruttoschäden nach oben Abweichungen vom Durchschnitt aufweisen, die Nettoschäden hinter ihnen zurückbleiben, im entgegengesetzten Falle sie jedoch übertreffen.

Die Diagramme lassen aber im Gegentheil erkennen, daß die seitens der Sozietäten angewendete Art der Rückversicherung ihnen diesen Dienst keineswegs leistet, daß vielmehr die Nettoschäden ähnlichen Schwankungen wie die Bruttoschäden unterliegen, ja ihnen, wie bei Elbing und Stettin vollständig parallel sich bewegen; diese Erscheinung ist bei Stettin aus zu geringer Rückversicherung zu erklären, wie sich aus Spalte 7 und 3 im Vergleich mit 4 ergiebt. Bei Elbing ist sie darauf zurückzuführen, daß die Anstalt dauernd 50 pCt. ihres Bestandes rückversichert hat; da infolgedessen jeder Schaden je zur Hälfte von der Anstalt und vom Rückversicherer getragen wird, müssen Brutto- und Nettoschäden im Verhältniß zur entsprechenden Versicherungssumme gleich sein; es macht daher der jährliche Bedarf der Anstalt genau die Schwankungen der Bruttoschäden mit. So ziemlich das Gleiche gilt, allerdings in geringerem Grade, von den übrigen Sozietäten, Wenn die relativen Brutto- und Nettoschäden auch nicht gerade übereinstimmen, so ist die durch die Rückversicherung bewirkte Ausgleichung doch so minimal, daß sie kaum in Betracht kommt. — Das Urtheil über die Rückversicherungspraxis der Sozietäten läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie noch in unvollkommener Weise wirkt, und daß eine Verbesserung der Rückversicherungstechnik erfolgen muß, um eine gleichmäßige Gestaltung der Schäden und damit eine gewisse Stetigkeit in den Beiträgen zu erreichen. Ob sich dies allerdings allein durch Rückversicherungsmaßregeln ermöglichen läßt, kann wohl bezweifelt werden, da eine andere Ursache des wechselnden Bedarfs, die geringen Bestände der Anstalten, damit nicht beseitigt wird, es sei denn, daß die Anstalt zu dem Radikalmittel der Rückversicherung des ganzen Bestandes greift, womit sie allerdings sich ihrer Selbständigkeit begiebt. Eine theilweise Aufopferung der Selbständigkeit kann bei Elbing und noch mehr bei Thorn behauptet werden, welche zu 50 bezw. zu 60,67 pCt. rückversichert sind, und zwar bei Privatversicherern; sie haben dafür allerdings den Vortheil, daß sie zur Hälfte bezw. zu zwei Drittheilen Sicherheit genießen; ein beträchtlicher Theil des Schadens wird ihnen gegen eine feste Prämie ersetzt, während nur für den anderen Theil die Mitglieder noch durch wechselseitige Beiträge aufzukommen haben.

41. Bei der Transportversicherung, wo von der Rückversicherung ebenfalls in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht wird, stellten sich einer Untersuchung, wie dieselbe wirkt, noch mehr Schwierigkeiten entgegen als in der Feuerversicherung; denn einmal fehlen, genau wie dort, Angaben über die Bruttoschäden, sodann ist leider ein tertium comparationis, wie es dort die nicht rückversichernden Sozietäten boten, hier nicht vorhanden. Um aber dennoch eine Anschauung von der Entwickelung der Nettoschäden zu geben, wurde nach der bei den Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften angewendeten Methode für 10 Jahre das Verhältniß von Nettoschäden und Prämien von neun Anstalten berechnet (siehe Tabelle A II) und danach die Diagramme Nr. 30 bis 38 konstruirt. Der allgemeine Eindruck, den diese graphische Darstellung macht, ist der, daß hier die Nettoschäden stärkeren Schwankungen wie in der Feuerversicherung unterliegen, indem

die Diagramme einzelner Gesellschaften Protuberanzen aufweisen, wie sie dort nicht zu beobachten waren (siehe bes. Nr. 33 und 36); diese Erscheinung hängt wohl mit der in der Transportversicherung in höherem Grade ungewissen Schadenswahrscheinlichkeit zusammen. — Aus den Zahlen der Düsseldorfer Gesellschaft dürfen keine Schlüsse auf die Allgemeinheit gezogen werden, da bei dieser Gesellschaft ganz abnorme Verhältnisse obzuwalten scheinen; es hat nämlich 1898 der Aufsichtsrath und die Direktion kraft einer übernommenen Garantie 300 000 Mk. eingezahlt. [1])

42. Von einer Untersuchung der Wirkung der Rückversicherung bei den übrigen Branchen kann wegen der geringen Bedeutung des Instituts für dieselben abgesehen werden.

Nachdem wir mit der Darstellung des gegenwärtigen Standes der Rückversicherung zu Ende gekommen sind, ist noch auf die Thatsache hinzuweisen, daß bei der Verwendung dieses für die gedeihliche Funktion des Versicherungswesens so wichtigen Institutes in der Praxis bedenkliche, selbst betrügerische Manipulationen vorgenommen werden. Der Fall der Prämienspekulation wurde schon oben erwähnt; eine Reihe anderer Beispiele führt Prien im Handwörterbuch der Staatswissenschaften in dem Artikel über Transportversicherung an. Verfasser war bei der Sammlung des Stoffes bemüht, noch Weiteres über derartige Mißbräuche in Erfahrung zu bringen; allein es war ihm als einem außerhalb des Geschäftslebens Stehenden versagt, tiefer in diese Schattenseiten der Rückversicherung einzudringen. Die Abhandlung weist in dieser Hinsicht eine Lücke auf, welche aus dem eben erwähnten Grunde entschuldigt werden möge.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß die Schrift von Dr. Wilhelm Schäfer, die Feuerrückversicherung, Heidelberg 1900, erst zu einer Zeit, als die vorliegende Arbeit schon abgeschlossen war, dem Verfasser bekannt wurde und daher nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

[1]) Wallm. Kalender 1900 S. 428, Anm. 2.

Tabelle A I zu Abschnitt VI, Nr. 40a.

Nettoschäden in Prozent der

A I. Feuerversicherung.

Jahr	Nettoprämien	Nettoschäden Absolut	Nettoschäden in % der N. Pr.	Nettoprämien	Nettoschäden Absolut	Nettoschäden in % der N. Pr.	Nettoprämien	Nettoschäden Absolut	Nettoschäden in % der N. Pr.
	Leipziger.			München-Aachener.			Vaterländische.		
1889	2 065	844	41	5 267	2 577	49	3 549	1 664	47
1890	2 159	996	46	5 573	2 883	52	3 643	1 793	49
1891	2 227	979	44	5 670	2 914	52	3 703	1 992	53
1892	2 232	1 128	51	5 757	3 281	59	3 782	2 409	63
1893	2 241	1 421	63	6 030	3 939	65	3 783	2 645	70
1894	2 259	949	42	6 470	4 296	66	3 342	2 036	61
1895	2 276	1 281	56	6 638	4 411	66	3 367	2 680	79
1896	2 256	918	41	7 225	4 312	60	3 408	1 939	57
1897	2 286	1 056	46	8 222	4 913	60	3 782	2 057	54
1898	2 328	1 043	45	8 504	5 082	60	3 798	2 455	64
	Bayer. Hyp. u. Wechs. B.			Colonia.			Phönix.		
1889	1 471	306	21	3 253	1 446	44	2 492	1 185	47
1890	1 487	445	30	3 363	1 829	54	2 553	1 167	45
1891	1 538	407	27	3 323	1 674	50	2 583	1 292	50
1892	1 578	551	35	3 292	1 938	58	2 597	1 253	58
1893	1 610	584	36	3 269	2 063	63	2 635	1 681	63
1894	1 582	503	32	3 291	1 696	51	2 629	1 298	49
1895	1 658	710	43	3 314	2 262	68	2 666	1 638	61
1896	1 721	569	33	3 306	1 823	55	2 714	1 358	50
1897	2 225	772	35	3 607	1 993	55	2 801	1 538	55
1898	3 515	1 694	48	3 424	1 775	55	3 354	1 576	41
	Magdeburger.			Preuß. National.			Schlesische.		
1889	11 007	7 224	66	2 467	1 451	59	1 748	864	49
1890	11 746	7 797	68	2 609	1 350	52	1 794	979	55
1891	12 510	8 307	66	2 717	1 566	58	1 829	1 026	56
1892	12 937	9 885	76	3 005	1 838	69	1 822	1 162	51
1893	13 981	10 200	73	3 307	2 371	72	1 761	1 037	59
1894	15 400	9 762	64	3 222	2 018	63	1 876	1 052	56
1895	15 130	9 769	65	3 242	2 017	62	1 911	1 311	68
1896	14 427	9 013	63	3 160	1 662	52	1 932	1 224	63
1897	15 379	9 434	61	3 170	1 685	53	1 912	1 084	57
1898	16 113	10 383	64	3 253	1 660	53	1 998	1 079	54
	London Phenix.			Helvetia.			Gotha.		
1889	18 542	11 999	65	2 319	1 103	48	11 854	1 230	10
1890	20 759	12 772	61	2 365	1 170	49	12 401	2 068	17
1891	22 024	14 038	64	2 502	1 316	53	12 904	1 630	12
1892	22 205	16 954	66	2 607	1 541	59	13 313	2 520	19
1893	21 106	14 024	66	2 690	1 451	54	13 684	2 281	16
1894	21 828	13 174	60	2 726	1 452	53	14 059	2 219	16
1895	21 923	13 299	61	2 766	1 576	57	14 482	3 299	23
1896	21 068	12 863	61	2 802	1 487	53	14 926	2 018	13
1897	21 919	13 309	61	2 942	1 622	56	15 334	2 312	15
1898	22 521	13 566	60	3 094	1 672	54	15 991	2 260	14

Tabelle A II zu Abschnitt VI, Nr. 41.

Nettoprämien (in 1000 Mk.).

A II. Nettoversicherung.

Jahr	Nettoprämien	Nettoschäden		Nettoprämien	Nettoschäden		Nettoprämien	Nettoschäden	
		Absolut	in % der N. Pr.		Absolut	in % der N. Pr.		Absolut	in % der N. Pr.
	Basler (in Fr.).			Schweiz (in Fr.).			Norddeutsche (Hamburg).		
1889	2 353	1 628	69	1 971	1 363	69	2 993	2 171	73
1890	2 246	1 575	70	1 695	1 144	67	3 177	2 186	70
1891	2 441	1 901	78	1 833	1 050	55	3 506	2 476	71
1892	2 289	1 992	87	1 721	1 214	70	3 606	2 375	66
1893	2 505	1 788	71	1 750	1 175	67	4 064	2 545	63
1894	2 421	1 796	74	1 873	1 219	65	4 007	2 994	75
1895	2 444	1 931	79	1 857	1 507	81	4 034	3 128	78
1896	2 661	2 998	79	1 776	1 426	80	4 245	2 866	68
1897	2 601	2 477	95	1 813	1 446	80	4 612	3 660	79
1898	2 457	2 304	93	2 102	1 551	74	4 869	3 698	76
	Düsseldorfer.			Patriotische.			Oberrheinische.		
1889	2 427	1 580	65	440	436	99	997	648	65
1890	2 649	1 795	68	900	530	59	1 150	766	67
1891	3 053	1 986	65	1 318	655	50	1 499	1 046	70
1892	2 772	2 102	76	1 453	771	53	1 895	1 343	71
1893	2 783	1 918	69	1 466	838	57	1 779	1 386	78
1894	3 561	2 469	60	1 670	1 285	77	1 951	1 731	89
1895	5 930	3 870	65	2 306	1 478	64	2 301	1 927	84
1896	5 006	5 277	105	2 599	1 796	69	2 200	2 108	95
1897	3 993	5 143	129	3 012	1 956	65	2 577	1 953	76
1898	1 349	2 864	212	3 852	2 736	71	2 051	1 484	72
	Schlesische.			Germania.			Allgemeine (Dresden).		
1889	782	543	69	678	525	77	1 857	912	49
1890	698	489	70	550	472	86	1 074	1 116	57
1891	779	569	73	576	469	81	2 244	1 236	51
1892	792	569	72	579	548	95	1 702	816	48
1893	775	574	74	622	421	68	1 819	955	53
1894	815	571	70	608	514	85	1 765	788	45
1895	840	859	107	607	467	77	1 832	1 194	65
1896	871	745	85	644	436	68	1 932	978	51
1897	828	666	81	641	405	63	2 106	1 129	54
1898	938	584	62	695	443	64	2 149	1 125	53

Tabelle B zu Abschnitt VI, Nr. 40a.

Versicherungssumme, Beiträge und Schäden von

Anstalt	Jahr	Versicherungssumme	Beiträge		Schäden			
			Absolut	in ‰ der Vers. Summe	Absolut	in ‰ der Vers. Summe	in % der Beiträge	in % von 2 ‰ der Vers. Summe
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bayern	1889	4 040 387	7154	1,77	4052	1,00	56,6	50
	1890	4 156 213	3871	0,93	3639	0,87	93,0	44
	1891	4 263 908	7534	1,77	3893	0,91	51,7	46
	1892	4 372 479	4341	0,99	4975	1,14	114,6	57
	1893	4 483 255	4439	0,99	6205	1,38	139,8	69
	1894	4 596 107	7986	1,74	4594	0,98	56,4	49
	1895	4 773 129	8141	1,71	6633	1,39	82,0	69
	1896	4 916 895	4681	0,95	5601	1,14	110,7	57
	1897	5 100 848	8512	1,67	5276	1,03	62,0	52
	1898	5 314 506	4951	0,95	5540	1,06	111,9	53
Sachsen	1889	3 474 569	2991	0,86	3271	0,94	109,4	47
	1890	3 682 895	4095	1,11	3580	0,97	88,4	49
	1891	3 806 128	4248	1,12	3997	1,05	94,1	52
	1892	4 003 128	5426	1,36	5198	1,30	95,8	65
	1893	4 133 541	6663	1,61	4710	1,14	70,7	57
	1894	4 265 813	4578	1,07	4147	0,97	90,6	49
	1895	4 401 373	4660	1,06	4615	1,05	99,0	53
	1896	4 549 281	4783	1,05	3720	0,82	77,8	41
	1897	4 723 816	4937	1,05	6294	1,33	127,5	67
	1898	4 874 511	5139	1,05	4629	0,95	90,2	48
Württemberg	1889	2 079 503	2202	1,06	2301	1,11	104,5	56
	1890	2 126 289	2499	1,18	2244	1,06	89,8	53
	1891	2 182 936	2567	1,18	2163	0,99	84,3	50
	1892	2 239 359	2377	1,06	2343	1,04	98,6	52
	1893	2 293 527	2696	1,18	2497	1,09	92,6	55
	1894	2 352 755	2762	1,18	1790	0,76	64,8	38
	1895	2 408 372	2549	1,06	2965	1,23	116,3	62
	1896	2 475 803	2907	1,17	1968	0,80	68,3	40
	1897	2 543 749	2986	1,17	2792	1,10	93,5	55
	1898	2 629 974	3085	1,17	1872	0,71	60,7	36
Baden	1889	1 393 286	1656	1,19	1424	1,02	86,0	51
	1890	1 433 481	1513	1,06	1421	0,99	94,0	50
	1891	1 471 532	1765	1,20	1519	1,03	86,1	52
	1892	1 507 360	1805	1,20	1638	1,09	90,4	55
	1893	1 545 317	2046	1,32	1778	1,15	86,9	58
	1894	1 563 734	1661	1,06	1325	0,85	79,8	43
	1895	1 602 929	2468	1,54	2432	1,25	98,5	76
	1896	1 647 916	1795	1,09	1568	0,95	87,4	48
	1897	1 705 178	2296	1,35	1980	1,16	86,3	58
	1898	1 776 159	2169	1,22	1880	1,06	86,8	53

nicht rückversicherten Sozietäten (in 1000 Mk.).

Anstalt	Jahr	Versicherungssumme	Beiträge		Schäden			
			Absolut	in ‰ der Vers. Summe	Absolut	in ‰ der Vers. Summe	in % der Beiträge	in % von 2 ‰ der Vers. Summe
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Hessen	1889	1 104 097	898	0,81	703	0,64	78,3	32
	1890	1 135 347	1039	0,91	917	0,81	88,3	41
	1891	1 171 428	945	0,81	825	0,74	86,5	37
	1892	1 182 156	1143	0,97	925	0,89	81,0	45
	1893	1 215 422	1307	1,07	1172	0,96	89,7	48
	1894	1 250 556	1212	0,97	984	0,79	81,3	40
	1895	1 280 920	1241	0,97	987	0,77	79,5	39
	1896	1 320 012	991	9,75	786	0,59	79,3	30
	1897	1 360 920	875	0,64	589	0,43	67,2	22
	1898	1 407 012	904	0,64	687	0,49	75,9	25
Berlin	1889	2 767 390	977	0,35	367	0,13	37,4	7
	1890	2 936 983	1185	0,40	559	0,19	47,1	10
	1891	3 080 049	1242	0,40	620	0,20	49,9	10
	1892	3 218 429	1298	0,40	621	0,19	48,6	10
	1893	3 323 023	1676	0,50	934	0,28	55,7	14
	1894	3 415 470	1826	0,53	1088	0,32	59,6	16
	1895	3 505 202	1909	0,54	1187	0,34	62,2	17
	1896	3 615 602	1458	0,40	628	0,17	43,1	19
	1897	3 723 883	2440	0,66	1511	0,41	62,0	21
	1898	3 777 839	2317	0,61	1258	0,33	54,3	17
Hamburg	1889	1 248 771	1013	0,81	690	0,55	81,7	28
	1890	1 330 307	1093	0,82	585	0,44	53,6	22
	1891	1 422 105	1141	0,80	667	0,47	58,4	24
	1892	1 524 296	1303	0,85	2054	1,35	157,6	68
	1893	1 623 868	1494	0,92	1146	0,71	77,7	36
	1894	1 697 401	1507	0,89	1014	0,60	67,4	30
	1895	1 745 495	1545	0,89	1162	0,67	75,4	34
	1896	1 786 898	1584	0,88	1089	0,61	68,7	31
	1897	1 829 847	1619	0,89	817	0,45	50,4	23
	1898	1 873 225	1666	0,89	1710	0,91	102,7	50

Tabelle C zu Abschnitt VI, Nr. 40a.

Brutto- und Nettoschäden in Promille der Brutto- bezw.

Anstalt	Jahr	Versicherungssumme		Schäden		Brutto-Schäden in ‰ der Brutto-Vers. S.	Netto-Schäden in ‰ der Netto-Vers. S.	Rück-Vers. S. in % der Vers. S.	Brutto-Schäden in % von 2‰ der Br. V. S.	Netto-Schäden in % von 2‰ der Nt. V. S.
		Brutto	Netto	Brutto	Netto					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Elbing	1889	9 273	4 637	2	1	0,21	0,21	50	11	11
	1890	9 730	4 865	4	2	0,38	0,38	50	19	19
	1891	10 095	5 038	3	1,5	0,32	0,32	50	16	16
	1892	10 302	5 151	0,3	0,15	0,03	0,03	50	2	2
	1893	10 658	5 329	2	1	0,16	0,16	50	8	8
	1894	10 923	5 461	0,2	0,1	0,02	0,02	50	1	1
	1895	10 972	5 486	1	0,5	0,09	0,09	50	5	5
	1896	10 934	5 467	3	1,5	0,29	0,29	50	15	15
	1897	11 033	5 517	32	16	2,86	2,86	50	143	143
	1898	10 422	5 211	2	1	0,23	0,23	50	12	12
Thorn	1889	17 579	5 860	5	2	0,29	0,34	66,7	15	17
	1890	18 163	6 054	13	4	0,73	0,67	66,7	37	34
	1891	19 201	6 400	27	9	1,45	1,41	66,7	73	71
	1892	19 613	6 538	1,4	0,5	0,07	0,08	66,7	4	4
	1893	19 663	6 355	13	4	0,66	0,63	66,7	33	32
	1894	20 447	6 816	4	1	0,21	0,15	66,7	11	6
	1895	21 246	7 081	40	13	2,00	0,84	66,7	100	92
	1896	21 336	7 113	23	7	1,10	0,98	66,7	55	49
	1897	21 526	7 175	9	3	0,43	0,42	66,7	21	21
	1898	21 553	7 184	8	3	0,35	0,42	66,7	18	21
Stettin	1889	77 894	76 932	6	6	0,07	0,08	0,2	4	4
	1890	78 003	77 855	6	6	0,08	0,08	0,2	4	4
	1891	78 428	78 279	23	23	0,29	0,30	0,2	15	15
	1892	79 697	79 548	10	10	0,12	0,12	0,2	6	6
	1893	80 563	80 414	45	45	0,56	0,56	1,8	28	28
	1894	81 060	81 811	57	55	0,69	0,69	4,5	35	35
	1895	83 354	79 635	8	7,5	0,09	0,09	4,9	5	5
	1896	84 256	80 108	8	7,7	0,09	0,10	5,5	5	5
	1897	85 287	80 612	33	32,99	0,39	0,46	5,7	20	23
	1898	86 238	81 286	50	49,98	0,58	0,61	5,9	29	35
Brandenburg (Städte)	1889	598 329	598 329	467	467	0,78	0,78	—	39	39
	1890	604 982	488 573	462	364	0,77	0,75	19,2	39	38
	1891	610 156	496 003	579	414	0,95	0,83	20,0	48	42
	1892	614 313	493 993	583	469	0,95	0,95	20,0	48	48
	1893	616 281	489 389	794	629	1,29	1,29	20,0	65	65
	1894	621 571	493 314	543	561	0,88	1,14	20,0	44	57
	1895	638 993	504 467	712	521	1,13	1,03	20,0	57	52
	1896	651 453	513 703	452	371	0,70	1,72	20,0	35	36
	1897	573 720	456 448	509	409	0,83	0,89	20,0	42	45
	1898	584 315	584 315	549	549	0,75	0,75	—	48	48
Neumark (Land)	1889	264 044	243 425	394	384	1,51	1,57	8,0	76	79
	1890	269 378	248 437	337	325	1,26	1,31	8,0	63	66
	1891	274 286	253 452	422	388	1,55	1,15	8,0	78	78
	1892	279 607	257 766	763	718	2,75	2,78	8,0	138	139
	1893	285 567	264 014	658	625	2,32	2,37	8,0	116	119
	1894	289 610	264 676	496	475	1,72	1,79	9,0	86	90
	1895	293 829	268 029	796	760	2,73	2,46	9,0	137	123
	1896	298 218	272 850	463	429	1,56	1,57	9,0	78	79
	1897	302 317	275 676	550	494	1,83	1,79	9,0	97	90
	1898	306 924	279 530	461	429	1,51	1,53	9,0	76	77

Nettoversicherungssumme von rückversicherten Sozietäten.

Anstalt	Jahr	Versicherungssumme		Schäden		Brutto-Schäden in ‰ der Brutto-Vers. S.	Netto-Schäden in ‰ der Netto-Vers. S.	Rück-Vers. S. in % der Vers. S.	Brutto-Schäden in % von 2‰ der Br. V. S.	Netto-Schäden in % von 2‰ der Nt. V. S.
		Brutto	Netto	Brutto	Netto					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Schlesien (Städte)	1889	334 265	305 614	166	156	0,51	0,51	9,2	26	26
	1890	347 144	315 504	171	165	0,53	0,52	9,1	27	26
	1891	360 947	337 330	252	194	0,71	0,51	6,5	36	26
	1892	375 002	350 193	239	238	0,65	0,67	6,6	32	34
	1893	389 179	362 905	224	207	0,59	0,57	6,8	30	29
	1894	402 403	375 047	179	157	0,43	0,42	6,8	22	21
	1895	413 513	384 207	216	198	0,53	0,52	7,1	27	26
	1896	429 621	397 892	170	169	0,41	0,42	7,4	21	21
	1897	445 598	410 607	213	210	0,53	0,51	7,9	27	26
	1898	463 245	423 845	169	153	0,37	0,32	8,0	19	16
Breslau	1889	398 315	344 767	56	47	0,14	0,14	13,4	7	7
	1890	409 614	366 257	23	16	0,06	0,05	10,6	3	3
	1891	418 786	374 791	58	44	0,14	0,12	10,4	7	6
	1892	425 878	381 973	69	39	0,16	0,10	10,3	8	5
	1893	428 676	384 052	47	43	0,11	0,11	10,4	6	6
	1894	430 619	384 267	31	26	0,07	0,07	10,5	4	4
	1895	433 367	389 062	53	49	0,12	0,13	10,2	6	7
	1896	436 608	378 924	55	45	0,13	0,12	13,3	7	6
	1897	441 178	377 085	35	31	0,08	0,08	14,5	4	4
	1898	444 697	375 744	28	24	0,06	0,06	15,5	3	3
Schleswig-Holstein (Provinz)	1889	1 141 657	938 091	1 639	1 376	1,46	1,47	18,0	73	74
	1890	1 182 594	977 392	1 650	1 352	1,42	1,38	18,0	71	69
	1891	1 216 237	988 823	2 357	1 746	1,97	1,76	18,0	99	88
	1892	1 243 300	1 004 013	2 352	1 808	1,91	1,80	19,0	96	90
	1893	1 275 674	1 025 397	2 621	2 045	2,08	1,99	20,0	104	100
	1894	1 308 342	1 048 391	1 781	1 419	1,38	1,85	20,0	69	68
	1895	1 338 037	850 039	1 740	1 109	1,31	1,30	36,0	66	65
	1896	1 367 440	866 117	2 270	1 402	1,68	1,62	36,0	84	81
	1897	1 396 127	881 250	2 163	1 327	1,57	1,51	36,0	79	76
	1898	1 426 460	877 436	2 213	1 320	1,57	1,56	40,0	79	78
Westfalen	1889	1 343 871	1 084 389	1 012	930	0,84	0,86	13,0	42	43
	1890	1 300 964	1 127 410	1 495	1 343	1,18	1,19	13,0	59	60
	1891	1 364 571	1 190 998	1 725	1 466	1,30	1,23	13,0	65	62
	1892	1 430 710	1 245 331	1 667	1 486	1,20	1,19	13,0	60	60
	1893	1 506 501	1 307 093	2 693	2 352	1,83	1,89	13,0	92	90
	1894	1 576 019	1 363 872	2 650	2 290	1,72	1,68	14,0	86	84
	1895	1 637 829	1 409 713	2 433	2 187	1,52	1,55	14,0	76	78
	1896	1 705 048	1 459 964	2 708	2 367	1,62	1,60	14,0	81	80
	1897	1 769 624	1 511 572	2 104	1 752	1,21	1,16	14,0	61	58
	1898	1 836 613	1 566 232	2 178	1 838	1,21	1,17	15,0	61	59
Nassau	1889	719 352	515 688	257	225	0,36	0,37	13,0	18	19
	1890	738 815	642 753	343	268	0,47	0,42	13,0	24	21
	1891	763 529	669 795	684	508	0,91	0,76	12,0	46	38
	1892	793 589	413 273	616	321	0,79	0,77	50,0	40	39
	1893	824 261	426 701	818	443	1,01	1,04	48,0	51	52
	1894	851 831	439 217	491	272	0,59	0,62	48,0	30	31
	1895	877 262	450 978	582	299	0,67	0,66	49,0	34	33
	1896	900 112	458 430	662	319	0,74	0,69	49,0	37	35
	1897	940 295	479 361	581	310	0,63	0,65	49,0	32	32
	1898	979 746	496 509	605	324	0,63	0,65	49,0	32	32

Nicht rückversicherte Sozietäten (1 bis 7), Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften (8 bis 19).

(Die Höhe der Tafeln ist gleich 100 zu setzen.)

1. Bayern.

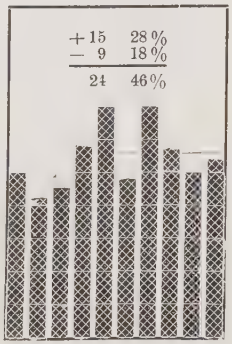

2. Sachsen.

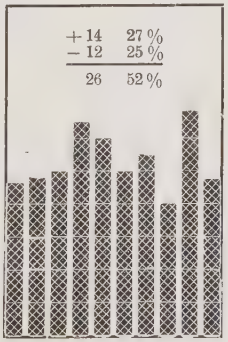

3. Württemberg.

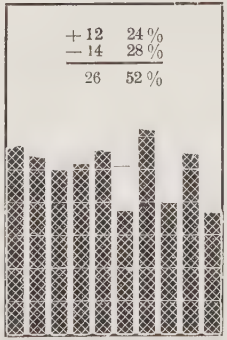

4. Baden.

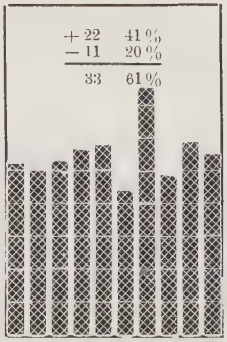

5. Hessen.

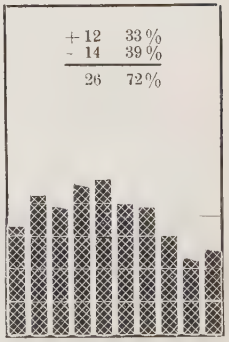

6. Berlin.

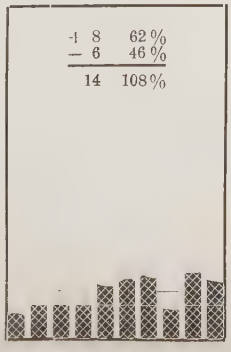

7. Hamburg.

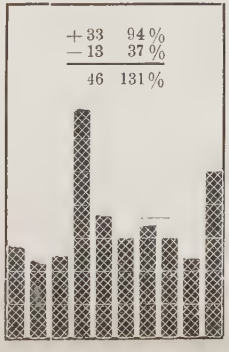

8. Leipziger.

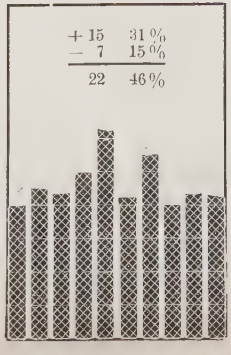

9. München-Aachener.

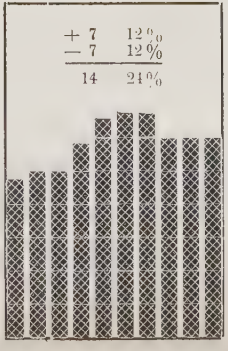

10. Vaterländische.

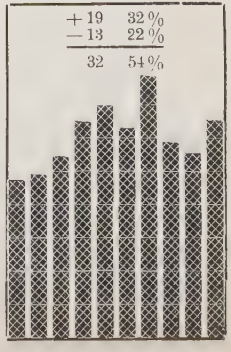

11. B. Hyp. u. W. B.

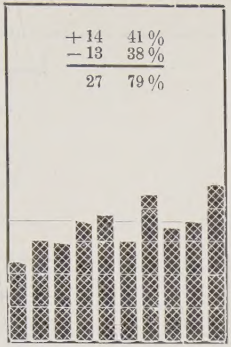

12. Colonia.

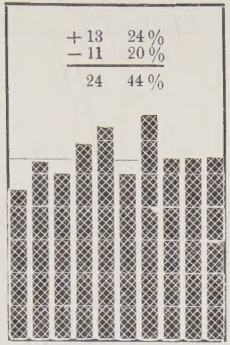

13. Phönix.

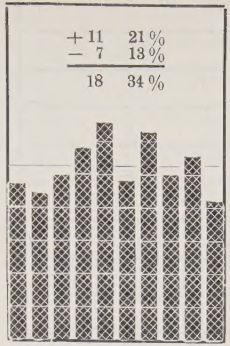

14. Magdeburger.

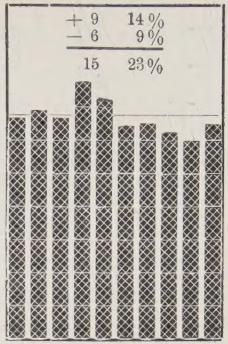

15. Preuß. Nationale.

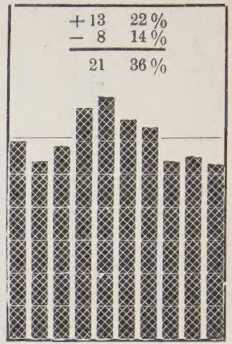

16. Schlesische.

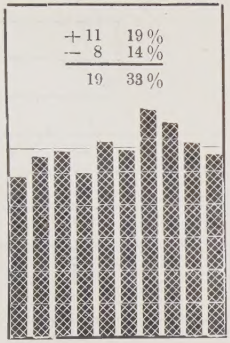

17. London Phenix.

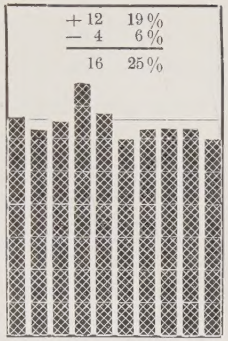

18. Helvetia.

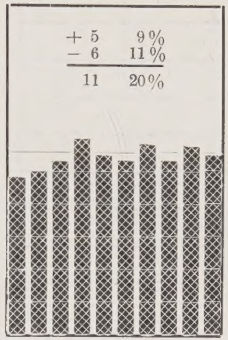

19. Gotha.

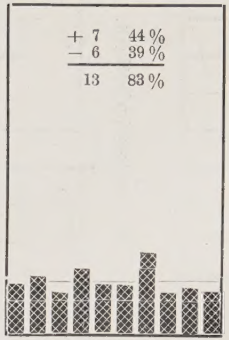

Zu Abschnitt VI, Nr. 40a.

Rückversichernde Sozietäten.

20. Schlesien.

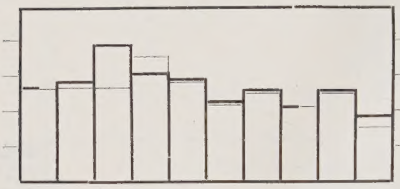

21. Breslau.

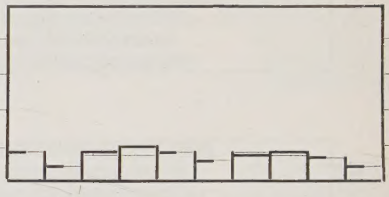

22. Schleswig-Holstein.

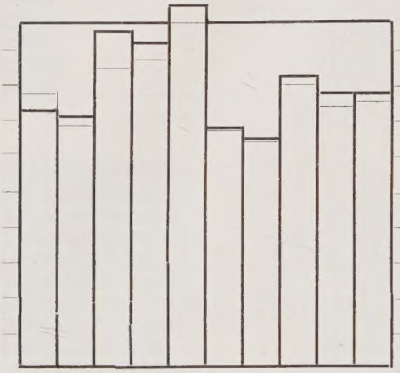

23. Westfalen.

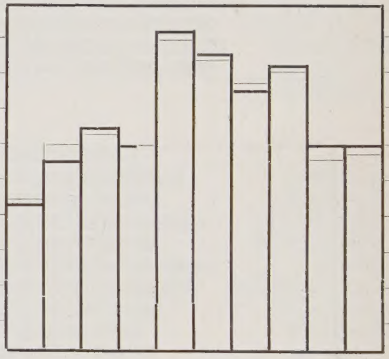

24. Nassau.

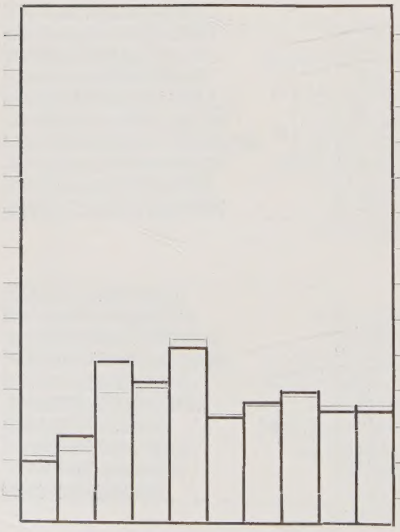

25. Elbing.

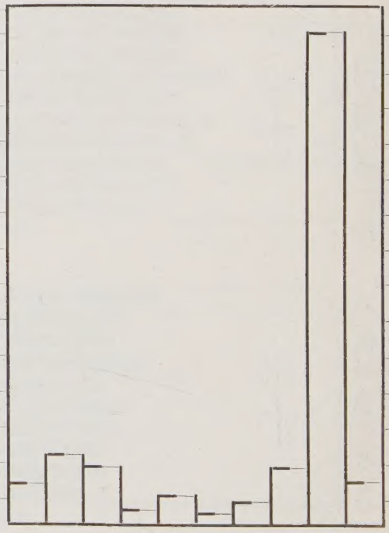

Rückversichernde Sozietäten.

26. Neumark.

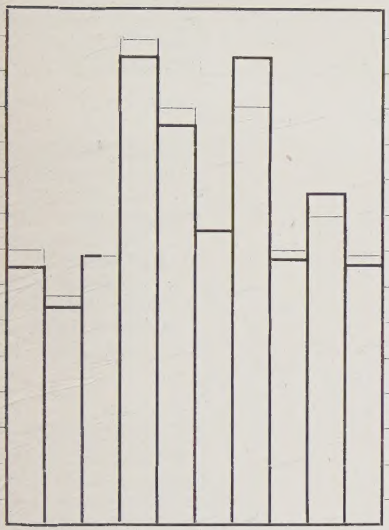

27. Thorn.

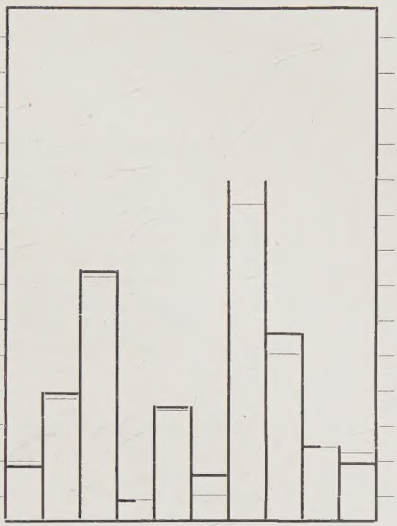

28. Stettin.

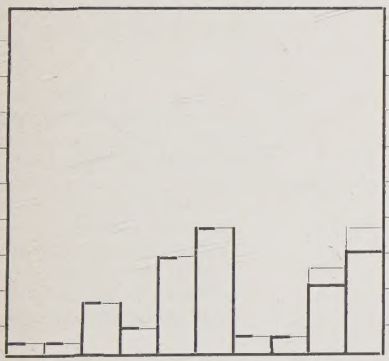

29. Brandenburg.

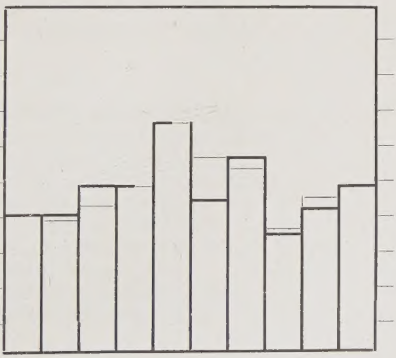

Transportversicherungs-Gesellschaften.

(Die Höhe der Tafeln ist gleich 100 zu setzen.)

30. **Basler.**

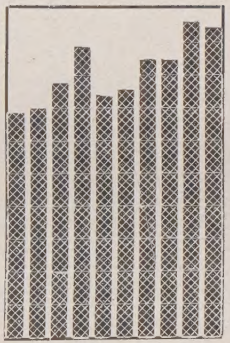

31. **Schweiz.**

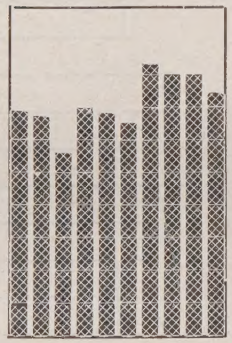

32. **Norddeutsche** (Hamburg).

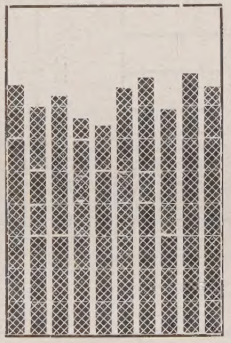

33. **Patriotische.**

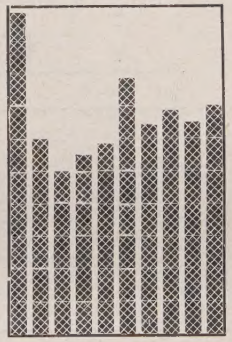

34. **Düsseldorfer.**

35. **Oberrheinische.**

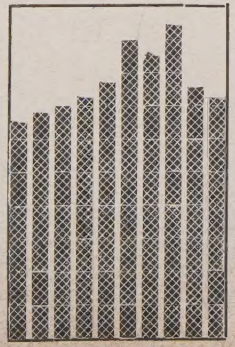

36. **Schlesische.**

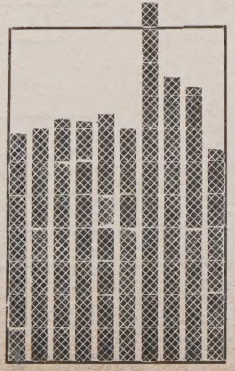

37. **Rhenania.**

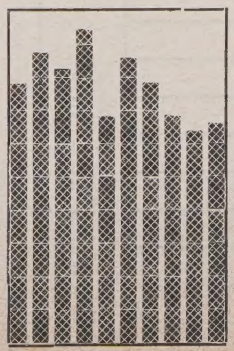

38. **Allgemeine** (Dresden).